# Die Abzugsfähigkeit

der

# Lebensversicherungsprämien

## vom steuerpflichtigen Einkommen.

---

Inaugural-Dissertation,

der staatswirtschaftlichen Fakultät der kgl. bayr. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

**WALTHER BRAUER,**
Grossh. sächs. Akzessist.

AGAD. LAND.BAT. BIBL.

STUTTGART.
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT.
1903.

*Angenommen von der Staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München.*

*Referent: Professor Dr. W. Lotz.*

Für die in reichem Masse gewährte Förderung vorliegender Arbeit sage ich Herrn Professor Dr. Lotz sowie Herrn Geheimen Hofrat Professor Dr. Brentano aufrichtigen Dank.

München, am 23. Januar 1903.

**W. Brauer.**

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552325_0009

Durch das preussische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 ist eine Bestimmung in das Steuerrecht der deutschen Einzelstaaten aufgenommen worden, welche vordem nur Grossbritannien kannte: die Steuerfreiheit der Prämien für Versicherung des Lebens. Da das preussische Gesetz für die Mehrzahl der deutschen Staaten vorbildlich geworden ist, hat die Frage der Uebernahme dieser Bestimmung in den meisten Landtagen bis in die jüngste Zeit zu lebhaften Debatten geführt, und in einer Anzahl deutscher wie ausserdeutscher Einkommensteuergesetze ist die Steuerfreiheit der Lebensversicherungsprämien auch eingeführt worden. Da dieser Frage somit eine aktuelle Bedeutung zukommt und sie bisher — abgesehen von gelegentlicher Erwähnung in einigen finanzwissenschaftlichen Abhandlungen — nur eine Besprechung im Sinne der Verneinung bezw. bedingten Bejahung der Abzugsberechtigung gefunden hat (s. den Aufsatz von G. Schanz: „Soll man Lebensversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen lassen?" Finanzarchiv XIII, S. 210), erschien es angezeigt, sie zum Gegenstande einer eingehenden Studie zu machen.

In dem folgenden Aufsatze soll daher geschildert werden, in welchem Umfange thatsächlich eine Steuerfreiheit der Lebensversicherungsprämien besteht und welche parlamentarischen Verhandlungen sich über diese Frage entsponnen haben; hieran wird sich eine Untersuchung der Berechtigung einer derartigen Bestimmung im Einkommensteuergesetze reihen.

Zum vollen Verständnisse der behandelten Materie ist es jedoch vor allem notwendig, einen Ueberblick über die Natur und die Bedeutung der verschiedenen Geschäfte zu gewinnen, welche unter dem Namen der „Lebensversicherung" zusammengefasst werden.

Unter „Lebensversicherung"[1]) wird ein zweiseitiger Vertrag ver-

[1]) Vgl. hierzu Emminghaus, Artikel „Lebensversicherung" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, II. Aufl.; Elster, Die Lebensversicherung in Deutschland. Ihre volkswirtschaftliche Bedeutung u. s. w. 1880.

standen, durch welchen sich der eine Teil, der Versicherer, verpflichtet, gegen Entgelt — Prämie — dem anderen Teile, dem Versicherungsnehmer bezw. dessen Rechtsnachfolgern, beim Eintritte eines bestimmten das Leben des Versicherten betreffenden Ereignisses — Tod oder Erreichen eines gewissen Lebensalters — eine im voraus festgesetzte Geldsumme zu zahlen. Die in dieser Begriffsbestimmung genannten Personen des Versicherten, d. h. desjenigen, auf dessen Leben die Versicherung abgeschlossen ist, und des Versicherungsnehmers, d. h. desjenigen, welchem die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrage zustehen, sind meist, aber nicht notwendigerweise, identisch.

Als Zeitpunkt der Fälligkeit des Versicherungskapitales kann in Betracht kommen entweder nur der Tod des Versicherten — reine Todesfallsversicherung, bei Beschränkung der Versicherungsdauer auf wenige Jahre oder Monate auch kurze Versicherung genannt —, oder nur das Erleben eines bestimmten Zeitpunktes — Versicherung auf den Erlebensfall —, oder endlich eine Verbindung beider Momente, derart, dass die Leistung des Versicherers zwar gleichfalls beim Tode des Versicherten, spätestens jedoch beim Eintritte in ein bestimmtes Lebensalter zu erfolgen hat — Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall, abgekürzte oder gemischte Versicherung[1]). — Die reine Todesfallversicherung und die abgekürzte Versicherung fasst man schlechtweg unter dem Namen der Todesfallsversicherung zusammen und stellt sie als solche der Lebensfallsversicherung gegenüber.

In den verschiedenen Fälligkeitsterminen drückt sich zugleich der verschiedene Zweck und Charakter der einzelnen Versicherungsarten aus. Am klarsten tritt der ursprüngliche Gedanke der Lebensversicherung, den Hinterbliebenen beim Tode des Versicherten ein Kapital zu hinterlassen, bei der reinen Todesfallsversicherung hervor: hier ist von jedem Nebenzwecke abgesehen, einzig die ökonomische Wirkung des Todes für die Familie ist ins Auge gefasst; auch bei der gemischten Versicherung ist diese Fürsorge für den Todesfall noch das Entscheidende, damit wird aber gleichzeitig die Absicht verbunden, die infolge des Nachlassens der Arbeitskräfte im späteren Alter eintretende Minderung der Erwerbsfähigkeit auszugleichen. Bei der Erlebensversicherung dagegen wird, wie erwähnt, das Versicherungskapital nur fällig beim Erleben eines gewissen Zeitpunktes; stirbt der Versicherte vorher, so wird entweder gar nichts oder nur ein — grösserer oder geringerer — Teil der bereits eingezahlten Versicherungsprämien, bisweilen unter Anrechnung eines geringen Zinsfusses, zurückgewährt. Bei dieser Versicherungsart fehlt also völlig das Kennzeichen der Versicherung gegen einen Schaden; man hat vielmehr in ihr eine reine Kapitalansammlung zu bestimmtem Zwecke zu erblicken, z. B. zum Militärdienst, zur Aussteuer oder zu sonstiger Versorgung der Kinder; gemeinsam mit der Lebensversicherung im eigentlichen Sinne ist ihr nur, dass man sich der gleichen Organe und Technik bedient. Als Sparsystem hat die Erlebensversicherung zwar den Vorteil, dass sie die Beteiligten mehr zur Erfüllung der

---

[1]) In dieser Abhandlung wird zur Vermeidung von Missverständnissen ausschliesslich die Bezeichnung „abgekürzte“ oder „gemischte“ Versicherung gewählt werden, soweit nicht die Citierung von Gesetzesstellen ein anderes erfordert.

einmal übernommenen Verpflichtungen anhält als das freie Sparen, anderseits hat sie jedoch den grossen Nachteil, dass für den Fall des vorzeitigen Todes des „Versicherten" mindestens ein Teil der Zinsen und Zinseszinsen der bewirkten Spareinlagen riskiert wird.

Als Unterarten der Todesfallsversicherung sind zu nennen einmal die Sterbekassen- (Begräbnisgeld-) Versicherung und sodann die neuerdings auch in Deutschland zu immer weiterer Verbreitung gelangende Volks- oder Arbeiterversicherung. Beide Versicherungsarten werden auch, da es sich bei ihnen um niedrige Versicherungssummen handelt (bis 300 M., höchstens bis 500 M.), mit dem gemeinsamen Namen „kleine Versicherungen" belegt. Mit wenigen Worten sei der Eigentümlichkeiten der Volksversicherung gedacht[1]). Das Erfordernis ärztlicher Untersuchung ist fallen gelassen, diese wird ersetzt durch eingehende Befragung des Antragstellers über seinen und seiner Blutsverwandten Gesundheitszustand. Einen Ausgleich des hierdurch entstehenden grösseren Risikos sucht man in der Festsetzung einer niedrig gehaltenen Maximalgrenze für die Versicherungssumme, sowie in einer Karenzzeit, d. h. die Versicherungssumme gelangt mit ihrem vollen Betrage nur zur Auszahlung, wenn der Versicherte die ersten (zwei oder drei) Versicherungsjahre überlebt. Die Termine der Prämienzahlung sind den wirtschaftlichen Verhältnissen der Versicherungsnehmer angepasst, sie gehen bis zu Wochenzahlungen herab. Die Versicherten nehmen meist am Geschäftsgewinne teil.

Es ist hier schliesslich auch einer versicherungsähnlichen Einrichtung, der Tontinen, zu gedenken[2]). Bei diesen Anstalten werden Einzahlungen auf das längste Leben einer oder mehrerer Personen einer ganzen Gruppe bestimmter Art geleistet; die Beträge, welche der Gesellschaft infolge des Todes oder Austritts von Mitgliedern anheimfallen, werden unter die verbleibenden Mitglieder verteilt, und zwar kommen bei den Ganztontinen die gesamten Sparguthaben aller Ausgeschiedenen, bei den Halbtontinen dagegen nur deren angesammelte jährliche Gewinnanteile zur Verteilung. Meist wird gegen eine Kapitaleinzahlung ein Anrecht an einer Rente erlangt, welche solange alljährlich in gleich hoch bleibenden Gesamtbetrage verteilt wird, als überhaupt Mitglieder der Gesellschaft leben. Da der Anteil der einzelnen an der Gesamtsumme nach der Höhe ihres eingezahlten Kapitales sich bemisst, wachsen die Einnahmen der Ueberlebenden mit jedem Todesfalle.

Nach den Formen, in welchen die Leistungen der am Versicherungsvertrage beteiligten Parteien erfolgen, teilt man die aufgezählten Zweige der Lebensversicherung in verschiedene Unterarten. Die Leistung des Versicherers kann in einer einmaligen Kapitalzahlung oder in einer fortlaufenden Rente bestehen; die nach ersterem Modus abgeschlossenen Versicherungen nennt man Kapitalversicherung und stellt sie, d. h. die Todesfallsversicherung (mit Ausschluss der kleinen Versicherungen) und die Erlebensversicherung, als Lebensversicherung im engeren Sinne den Rentenversicherungen gegenüber. Die bei letzterer zu gewährende Rente kann eine gleichbleibende,

---

[1]) Vgl. Schwoner, Die Volksversicherung, in Rüdigers Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Jahrg. 1901, S. 380.

[2]) Vgl. Lehr und v. Heckel, Artikel „Tontinen" im H.W.B. d. St.W. II. Aufl.

steigende oder fallende sein; sie kann entweder bis zum Lebensende der versicherten Person oder nur bis zu einem gewissen, im voraus bestimmten Zeitpunkte dauern, Leibes- oder Lebensrente — Zeitrente, limitierte Rente; sie kann sofort oder zu einem späteren vereinbarten Zeitpunkte beginnen, sofort beginnende — aufgeschobene Rente; im letzteren Falle endlich kann sie erst nach dem Tode einer bestimmten Person an eine andere benannte Person auf Zeit oder Lebensdauer ausgezahlt werden, Ueberlebensrentenversicherung, Pensionsversicherung.

Weitere Unterscheidungen von Versicherungsgeschäften knüpfen an die Person des Versicherten an. Sind Versicherter und Versicherungsnehmer identisch, so spricht man von Versicherung auf das eigene Leben, Eigenversicherung, andernfalls von Versicherung auf ein fremdes Leben, Fremdversicherung. Die Versicherung kann ferner auf ein einzelnes Leben oder auf zwei verbundene Leben abgeschlossen sein; letztere, auch Ueberlebensversicherung genannt, zerfällt wieder in einfache und wechselseitige (verbundene) Ueberlebensversicherung, je nachdem das Kapital nur beim Ueberleben der einen benannten Person oder schlechthin beim Tode der von beiden Versicherten zuerst oder zuletzt sterbenden Person fällig wird.

Nach der Berechnungsart der Leistungen der Versicherungsnehmer unterscheidet man zwischen dem Prämiensystem und dem Umlageverfahren. Bei ersterem wird der Beitrag nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung berechnet und entweder als einmalige Kapitaleinzahlung erhoben oder als jährlicher Beitrag auf die ganze Versicherungsdauer oder auf eine beschränkte Zahl von Jahren. Die Jahresprämie wird in der Regel als gleichbleibende Durchschnittsleistung berechnet, die nach dem Eintrittsalter und dem Gesundheitszustande des Versicherten sich bemisst. Zur Vermeidung eines Defizits ist man gezwungen, die Prämien etwas höher anzusetzen, als der jährlichen Ausgabe für fällige Versicherungen, Verwaltungskosten u. s. w. entsprechen würde, und es wird infolgedessen am Schlusse des Rechnungsjahres häufig ein Ueberschuss sich ergeben. Dieser Ueberschuss kommt bei der einen der beiden Organisationen, in welchen das Lebensversicherungsgeschäft betrieben wird, bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften, naturgemäss den Versicherten zu Gute; aber auch die andere Gruppe von Versicherungsgesellschaften, die Aktiengesellschaften, sind durch den Konkurrenzkampf dazu gedrängt worden, einen Teil des jährlichen Reingewinnes an ihre Mitglieder zu verteilen; bei beiden Gesellschaftsformen wird die Beteiligung am Gewinne durch Zahlung von anfänglich etwas erhöhten Prämien erlangt. Die Gewinnanteile, Dividenden, werden nicht immer sofort ausgeschüttet — durch bare Auszahlung oder durch Anrechnung auf die fällige Jahresprämie —, sondern sie werden mitunter auch als Erhöhung der Prämie aufgefasst und so zur Vergrösserung des Einzelversicherungskapitals verwendet, oder sie werden auf Zins und Zinseszins angelegt und erst mit der fälligen Versicherungssumme dem Berechtigten ausgezahlt. Wenn die Dividende auf die jährliche Prämienleistung aufgerechnet wird, mindert sich diese sehr rasch und bedeutend und sinkt schon nach wenigen Jahren unter die Prämie für Versicherung ohne Gewinnbeteiligung.

Bei der anderen Art der Beitragsberechnung, dem Umlageverfahren, wird jede fällige Versicherungssumme auf alle Versicherungsmitglieder verteilt, so dass jedes ohne Rücksicht auf sein Eintrittsalter einen gleich hohen Beitrag zu leisten hat. Das Umlageverfahren eignet sich daher nur für die reine Todesfallversicherung und zwar nur für kleine Versicherungen.

Im Anschlusse an die vorausgegangenen Darlegungen über das Lebensversicherungswesen seien hier einige statistische Angaben eingefügt [1]).

Tabelle 1 zeigt den Versicherungsbestand der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften am Schlusse der Jahre 1899 und 1900. Unter der Lebensversicherung im engeren Sinne nimmt die Todesfallversicherung die erste Stelle ein; auch wenn man die Kapitalversicherung auf den Erlebensfall und die Militärversicherung zusammenfasst, reicht ihre Bedeutung bei weitem nicht an die der erstgenannten Versicherungsart heran.

Sehr beachtenswert sind die Zahlen für die kleinen Versicherungen, die unter Zusammenfassung der Gruppen 2 und 3 einen Personenbestand von über 3,1 Mill. bezw. von fast 3,6 Mill. aufweisen. Das deutsche Lebensversicherungsgeschäft steht jedoch auch in diesem Zweige noch weit hinter dem britischen zurück, welches Ende 1899 17,230,712 Policen mit einem Versicherungskapital von 3,396,159,137 M. zu verzeichnen hatte, von denen auf eine einzige Gesellschaft, die „Prudential", allein über 13,4 Mill. Policen und 2 695,7 Mill. M. Versicherungssumme entfielen [2]). Zum Vergleiche stellen wir die Zahlen für zwei andere Staaten daneben [3]). Im gleichen Zeitpunkte entfielen auf die Vereinigten Staaten von Nordamerika 8,242,198 Policen mit 4,498,385,086 M. und auf Oesterreich-Ungarn 189,667 Policen mit 40,366,450 M.

---

[1]) Regelmässige statistische Nachweise über die Geschäfte der deutschen Lebensversicherungsanstalten werden veröffentlicht von der Gothaer „Lebensversicherungsbank für Deutschland" in der alljährlich erscheinenden Chronik „Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre ....", ferner nach der Bearbeitung der Stettiner Lebensversicherungsaktiengesellschaft „Germania" in der Berliner Börsenzeitung, sodann in Ehrenzweigs „Assekuranzjahrbuch" und endlich seit einigen Jahren vom Kaiserl. Statist. Amte in den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches".

Alle diese Statistiken vermögen jedoch nicht ein genaues Bild von dem Stande der Lebensversicherung im Deutschen Reiche zu geben, da sie sich nur auf die Geschäftsthätigkeit der daselbst ansässigen Gesellschaften beziehen; sie umfassen daher einerseits die von diesen Gesellschaften im Auslande abgeschlossenen Verträge, während sie anderseits die von ausländischen Gesellschaften im Deutschen Reiche gemachten Geschäfte unberücksichtigt lassen.

Sodann leidet die Genauigkeit an dem Uebelstande, dass nicht alle Gesellschaften gleichartiges Material liefern, sondern dass die Angaben der Mehrheit auf die Policenzahl, d. h. die Zahl der Urkunden über Versicherungsverträge, einer Minderheit jedoch auf die Personenzahl der Versicherten sich beziehen.

Die in der vorliegenden Arbeit gebrachten statistischen Angaben sind der Gothaer Statistik („G.-St.") und der Statistik des Kaiserl. Statist. Amtes (Reichsstatistik, „R.-St,") entnommen, die nur unbedeutend voneinander abweichende Zahlen liefern.

Die in der Gothaer Statistik behandelten Gesellschaften betreiben vorwiegend die Kapitalversicherung auf den Todesfall, und es haben die meisten von ihnen den Schwerpunkt ihrer Geschäftsthätigkeit in Preussen; auch die Zahlen aus der Reichsstatistik beziehen sich — soweit das Gegenteil nicht ausdrücklich hervorgehoben ist — auf Gesellschaften, die vorzugsweise oder ausschliesslich Todesfallsversicherung betreiben.

[2]) Emminghaus, Lebensversicherung, a. a. O.

[3]) Daselbst.

Für das Deutsche Reich ergaben sich nach dieser Quelle folgende Zahlen: 2,849,160 Policen mit einem Versicherungskapital von 557,466,550 M.

Leider hat die Volks- und Arbeiterversicherung, wie aus Tabelle 2A hervorgeht, einen unverhältnismässig hohen Abgang bei Lebzeiten der Versicherten zu verzeichnen; doch wird darauf hingewiesen, „dass ein nicht unerheblicher Teil des Abgangs bei Lebzeiten gerade in die Zeit kurz vor dem Rechnungsabschlusse fällt, in die Zeit also, wo grosse Scharen dieser Versicherten arbeits- und verdienstlos sind; dann müssen zwar sehr viele Versicherungen storniert werden, von denen jedoch ein grosser Teil nach wenigen Wochen durch Nachzahlung der Prämien wieder auflebe“ [1]). Diejenigen Abgänge aber, die zu dauernder Aufgabe der Versicherung führen, finden nach dem Rechenschaftsberichte der „Viktoria“ für das Geschäftsjahr 1899 „zum erheblichsten Teile“ im ersten Versicherungsjahre statt, bevor also grosse Opfer von dem Versicherten geleistet sind, dagegen soll bei längerem Bestehen der Versicherung eine völlige Aufgabe der Versicherung verhältnismässig selten vorkommen [2]).

Tabelle 1 (S. 7) zeigt schliesslich noch, welche untergeordnete Rolle im deutschen Lebensversicherungsgeschäfte die Rentenversicherung gegenüber der Kapitalversicherung spielt.

In Tabelle 2A, Bewegung der einzelnen Versicherungszweige, ist für uns namentlich von Interesse der Abgang durch Aufgabe der Versicherung bei Lebzeiten der Versicherten, der für die Kapitalversicherung auf den Todesfall in Tabelle 3 weiter zergliedert ist.

Da im folgenden Angaben aus der Reichsstatistik und aus der Gothaer Statistik nebeneinander hergehen, ist zur vergleichenden Bewertung beider als Tabelle 2B die Bewegung der Kapitalversicherung auf den Todesfall nach der Gothaer Statistik hinzugefügt. (Siehe Tabelle 2A u. 2B auf S. 8 u. 9 und Tabelle 3 auf S. 10.)

Von besonderem Interesse ist die Tabelle 4 (S. 10); aus ihr ergibt sich, welche enormen Summen im Jahre 1900 aus dem Einkommen für Zwecke der Lebensversicherung zurückgelegt worden, anderseits welche Beiträge den Einzelwirtschaften wieder zugeflossen sind.

Tabelle 5 (S. 11) zeigt den Anteil, welchen die einzelnen Versicherungsformen an der Kapitalversicherung auf den Todesfall nehmen; am meisten fällt hierin die Verdrängung der reinen Todesfallversicherung durch die abgekürzte Versicherung auf. Während jene früher die weitaus überwiegende war, hat diese schon seit einer Reihe von Jahren die absolute Mehrheit errungen, und von Jahr zu Jahr gewinnt sie noch an Ausdehnung. —

Von grösstem Interesse, namentlich auch für die Entscheidung der uns beschäftigenden Frage, wäre es, wenn wir die Verbreitung der Lebensversicherung in den einzelnen Volkskreisen oder noch besser unter den Angehörigen der verschiedenen Einkommensklassen kennen würden. Beim Mangel derartiger Statistiken müssen wir uns mit weniger sicheren Schlüssen begnügen, zu denen uns die Statistik der Versicherungen nach der Höhe der Versicherungskapitale das Material liefert.

---

[1]) Citiert nach „Zustand und Fortschritte 1896“, S. 6.

[2]) Die deutsche Lebensversicherung im Jahre 1899. Münchener Allgemeine Zeitung 1900, Nr. 318.

Umfang der Versicherungsthätigkeit der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften in den verschiedenen Versicherungszweigen. (R.-St.) Tabelle 1.

| Bestand am | 1. Kapitalversicherung auf den Todesfall | | | | 2. Sterbekassen-(Begräbnisgeld-) Versicherung [1] | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Anzahl der Gesellschaften | Policen bezw. Personen | Versicherungssumme im ganzen M. | Versicherungssumme durchschnittlich auf eine Police bezw. Person M. | Anzahl der Gesellschaften | Policen bezw. Personen | Versicherungssumme im ganzen M. | Versicherungssumme durchschnittlich auf eine Police bezw. Person M. |
| 31. Dez. 1899 | 46 | 1,387,010 | 6,093,899,077 | 4390 | 19 | 406,311 | 115,885,806 | 285 |
| 31. Dez. 1900 | 49 | 1,446,249 | 6,396,944,554 | 4423 | 19 | 416,123 | 122,661,946 | 295 |

| Bestand am | 3. Volks- und Arbeiterversicherung, kleine Versicherungen | | | | 4. Kapitalversicherung auf den Erlebensfall [2] | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Anzahl der Gesellschaften | Policen bezw. Personen | Versicherungssumme im ganzen M. | Versicherungssumme durchschnittlich auf eine Police bezw. Person M. | Anzahl der Gesellschaften | Policen bezw. Personen | Versicherungssumme im ganzen M. | Versicherungssumme durchschnittlich auf eine Police bezw. Person M. |
| 31. Dez. 1899 | 15 | 2,707,044 | 492,295,693 | 182 | 49 | 316,768 | 592,468,430 | 1870 |
| 31. Dez. 1900 | 16 | 3,182,221 | 572,480,084 | 180 | 51 | 326,592 | 606,879,049 | 1858 |

| Bestand am | 5. Militärversicherung | | | | Kapitalversicherung überhaupt (1.—5.) | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Anzahl der Gesellschaften | Policen bezw. Personen | Versicherungssumme im ganzen M. | Versicherungssumme durchschnittlich auf eine Police bezw. Person M. | Anzahl der Gesellschaften | Policen bezw. Personen | im ganzen M. |
| 31. Dez. 1899 | 6 | 254,883 | 302,406,211 | 1186 | 58 | 5,072,016 | 7,596,955,217 |
| 31. Dez. 1900 | 6 | 253,794 | 303,848,644 | 1197 | 61 | 5,624,979 | 8,002,814,277 |

| Bestand am | 6. Rentenversicherung | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Anzahl der Gesellschaften | Policen bezw. Personen | Versicherte Jahresrente im ganzen M. | Versicherte Jahresrente durchschnittl. Jahresrente auf eine Person bezw. Police M. |
| 31. Dezember 1899 | 35 | 51,581 | 18,644,692 | 311 |
| 31. Dezember 1900 | 36 | 55,820 | 19,932,063 | 357 |

[1] Nr. 2 umfasst ausser der eigentlichen Sterbekassenversicherung auch diejenigen Versicherungen, die zwar Kapitalversicherungen auf den Todesfall genannt werden, deren durchschnittlicher Policenbetrag aber so niedrig ist, dass sie der Lebensversicherung im engeren Sinne nicht zugerechnet werden können, endlich diejenigen Gesellschaften, von denen getrennte Angaben für beide Versicherungsarten nicht vorliegen und bei denen zugleich die Sterbegeldversicherung vorwiegend ist.

[2] Nr. 4 umfasst auch Aussteuer- (Kinder-, Töchter-, Braut-), Altersversorgungs-, Sparkassenversicherung, endlich solche Militärdienstversicherung, für welche spezielle Angaben nicht gemacht sind.

## Versicherungsbewegung der einzelnen Zweige der Lebens-

| Jahr | Anzahl der Gesellschaften | Bestand zu Anfang des Jahres | | Aufnahmen im Laufe des Jahres | | Abgang im durch Sterbefall | | Abgang im durch Zahl-Versiche- bei Leb- |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Policen | Versicherungssumme M. | Policen | Versicherungssumme M. | Policen | Versicherungssumme M. | Policen |
| 1 | 2 | 3a | 3b | 4a | 4b | 5a | 5b | 6a |
| | | | | | | | | **a) Kapitalversicherung** |
| 1899 | 46 | 1,324,861 | 5,770,664,330 | 121,048 | 555,717,690 | 20,429 | 79,820,039 | 3,286 |
| 1900 | 49 | 1,389,870 | 6,097,143,165 | 120,046 | 556,781,495 | 21,361 | 85,432,685 | 4,080 |
| | | | | | | | | **b) Sterbekassen-** |
| 1899 | 19 | 397,404 | 109,644,101 | 26,773 | 11,499,153 | 7,946 | 1,952,636 | 82 |
| 1900 | 19 | 406,311 | 115,885,806 | 26,610 | 11,803,315 | 8,148 | 2,088,707 | 122 |
| | | | | | | | | **c) Volks- und Arbeiterversicherung** |
| 1899 | 15 | 2,366,624 | 429,692,300 | 631,757 | 122,029,575 | 31,255 | 5,345,799 | 503 |
| 1900 | 16 | 2,707,044 | 492,295,693 | 756,325 | 139,296,134 | 35,350 | 5,820,739 | 650 |
| | | | | | | | | **d) Kapitalversicherung** |
| 1899 | 49 | 301,443 | 566,977,041 | 41,482 | 72,525,612 | 1,352 | 2,388,135 | 7,068 |
| 1900 | 50 | 316,930 | 592,677,528 | 36,269 | 64,229,534 | 1,307 | 2,224,121 | 7,928 |
| | | | | | | | | **e) Militärdienst-** |
| 1899 | 6 | 253,222 | 297,747,386 | 13,317 | 17,177,104 | 1,144 | 1,416,325 | 4,920 |
| 1900 | 6 | 254,883 | 302,406,211 | 11,023 | 14,700,400 | 1,085 | 1,276,320 | 5,939 |
| | | | | | | | | **Kapitalversicherung** |
| 1899 | 58 | 4,643,554 | 7,174,725,158 | 834,377 | 778,949,134 | 62,106 | 90,922,934 | 15,859 |
| 1900 | 61 | 5,075,038 | 7,600,408,403 | 950,273 | 786,810,878 | 67,251 | 96,842,572 | 18,719 |
| | | | | | | | | **f) Rentenversicherung** (einschl. |
| | | | versicherte Jahresrente | | versicherte Jahresrente | | versicherte Jahresrente | |
| 1899 | 35 | 49,065 | 16,816,552 | 4,712 | 2,749,423 | 1,729 | 584,363 | 44 |
| 1900 | 36 | 54,458 | 18,683,981 | 4,350 | 2,394,886 | 1,616 | 530,720 | 371 |

## Bewegung des Versicherungsbestandes bei den deutschen Lebens-Kapitalversicherung auf

| Jahr | Anzahl der Gesellschaften | Bestand am Anfange des Jahres | | Zugang im Laufe des Jahres (mit Ausschluss nicht eingelöster Policen) | | Summe von bez. Sp. 3—6 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Policen | M. | Policen | M. | Policen | M. |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 1899 | 45 | 1,360,387 | 5,777,498,001 | 123,206 | 550,549,983 | 1,483,593 | 6,328,047,984 |
| 1900 | 47 | 1,425,745 | 6,105,321,071 | 123,718 | 553,590,313 | 1,549,463 | 6,658,911,384 |

versicherung während der Jahre 1899 und 1900. (R.-St.) Tabelle 2 A.

| Laufe des Jahres | | | | Reiner Zuwachs (bezw. Abgang = —) | | Bestand zu Ende des Jahres | | Prozentuale Zunahme |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| barwerden der rungssumme zeiten | durch Aufgabe der Versicherung | | | | | | | |
| Versicherungssumme M. | Policen | Versicherungssumme im ganzen M. | Versicherungssumme in % von Sp. 3b+4b | Policen | Versicherungssumme M. | Policen | Versicherungssumme M. | |
| 6b | 7a | 7b | 7c | 8a | 8b | 9a | 9b | 10 |
| **auf den Todesfall.** | | | | | | | | |
| 18,140,653 | 35,184 | 134,522,251 | 2,33 | 62,149 | 323,234,747 | 1,387,010 | 6,093,899,077 | 5,60 |
| 22,168,175 | 38,226 | 149,379,246 | 2,24 | 56,379 | 299,801,389 | 1,446,249 | 6,396,944,554 | 4,92 |
| **(Begräbnisgeld-)Versicherung.** | | | | | | | | |
| 30,026 | 9,838 | 3,274,786 | 2,70 | 8,907 | 6,241,705 | 406,311 | 115,885,806 | 5,69 |
| 58,668 | 8,528 | 2,879,800 | 2,26 | 9,812 | 6,776,140 | 416,123 | 122,661,946 | 5,85 |
| **(„Kleine“ Versicherung).** | | | | | | | | |
| 44,379 | 259,579 | 54,036,004 | 9,79 | 340,420 | 62,603,393 | 2,707,044 | 492,295,693 | 14,57 |
| 71,489 | 245,148 | 53,219,515 | 8,43 | 475,177 | 80,184,391 | 3,182,221 | 572,480,084 | 16,29 |
| **auf den Erlebensfall.** | | | | | | | | |
| 12,772,182 | 17,737 | 31,873,906 | 4,98 | 15,325 | 25,491,389 | 316,768 | 592,468,430 | 4,90 |
| 14,559,417 | 17,372 | 33,244,475 | 5,06 | 9,662 | 14,201,521 | 326,592 | 606,879,049 | 2,40 |
| **versicherung.** | | | | | | | | |
| 4,949,908 | 5,592 | 6,152,046 | 1,95 | 1,661 | 4,658,825 | 254,883 | 302,406,211 | 1,56 |
| 6,004,313 | 5,088 | 5,977,334 | 1,88 | — 1,089 | 1,442,433 | 253,794 | 303,848,644 | 0,48 |
| **insgesamt** (a—e). | | | | | | | | |
| 35,937,148 | 327,930 | 229,858,993 | 2,89 | 428,462 | 422,230,059 | 5,072,016 | 7,596,955,217 | 5,88 |
| 42,862,062 | 314,362 | 244,700,370 | 2,92 | 549,941 | 402,405,874 | 5,624,979 | 8,002,814,277 | 5,29 |
| Ueberlebensrentenversicherung). | | | | | | | | |
| versicherte Jahresrente | | versicherte Jahresrente | | | versicherte Jahresrente | | versicherte Jahresrente | |
| 20,220 | 346 | 266,513 | 1,36 | 2,593 | 1,878,327 | 51,658 | 18,694,879 | 11,17 |
| 167,953 | 888 | 403,344 | 1,91 | 1,475 | 1,292,869 | 55,933 | 19,976,850 | 6,92 |

versicherungsgesellschaften im Laufe der Jahre 1899 und 1900. Tabelle 2B.
den Todesfall. (G.-St.)

| Abgang im Laufe des Jahres | | Mithin reiner Zuwachs im Laufe des Jahres | | | | Bestand am Ende des Jahres | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Policen | M. | Policen | % von Sp. 3 | Policen | % von Sp. 4 | Policen | M. |
| 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 |
| 59,629 | 224,865,715 | 66,599 | 4,90 | 329,137,453 | 5,70 | 1,426,986 | 6,106,635,454 |
| 63,752 | 249,909,002 | 59,966 | 4,21 | 303,681,311 | 4,97 | 1,485,711 | 6,409,002,382 |

Tabelle 3.

## Erläuterung des Abganges durch Aufgabe der Versicherung. (R.-St.)

| Jahr | Anzahl der Gesellschaften | Gesamtabgang durch Aufgabe der Versicherung | | Auf 100 der verzeichneten Abgänge bezw. 100 M. aufgegebenes Versicherungskapital entfiel als Ursache der Aufgabe | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Nichteinlösung der Police | | Rückkauf der Policen | | Unterlassung weiterer Prämienzahlung | | andere Veranlassungen | |
| | | Policen | Versich.-summe M. | Policen | Versich.-summe M. | Policen | Versich.-summe M. | Policen | Versich.-summe M. | Policen | Versich.-summe M. |
| 1899 | 46 | 35,184 | 134,522,251 | 6,21 | 6,53 | 25,72 | 27,98 | 66,81 | 60,41 | 1,26 | 5,08 |
| 1900 | 48 | 38,226 | 149,379,246 | 4,59 | 4,78 | 26,68 | 28,34 | 66,97 | 61,27 | 1,76 | 5,61 |

Tabelle 4.

## Prämieneinnahmen und Schadensfälle im Jahre 1900. (R.-St.)

| | 48 vorzugsweise oder ausschliesslich **Todesfallversicherung** treibende Gesellschaften | | | 11 vorzugsweise oder ausschliesslich **andere Zweige** als Todesfallversicherung betreibende Lebensversicherungsgesellschaften | Zusammen 59 Lebensversicherungsgesellschaften |
|---|---|---|---|---|---|
| | Mit **Ausschluss** der **Volksversicherung** | **Volksversicherung**, durch 7 von den 48 Gesellschaften betrieben | zusammen | | |
| | M. | M. | M. | M. | M. |
| **I. Prämieneinnahmen:** | | | | | |
| a) Kapitalversicherung auf den Todesfall | 238,279,163 | — | 238,279,163 | 1,149,656 | 239,428,819 |
| b) Kapitalversicherung auf den Erlebensfall | 22,726,105 | — | 22,726,105 | 5,701,193 | 28,427,298 |
| c) Rentenversicherung | 12,555,516 | — | 12,555,516 | 3,896,249 | 16,451,765 |
| d) Sonstige Versicherungen | 12,742,123 | 39,544,571 | 52,286,694 | 3,917,059 | 56,203,753 |
| Summe | 286,302,907 | 39,544,571 | 325,847,478 | 14,664,157 | 340,511,635 |
| **II. Schäden aus dem Versicherungsjahre:** | | | | | |
| a) aus Sterbefällen | 86,940,767 | — | 86,940,767 | 212,908 | 87,153,675 |
| b) Auszahlung bei Lebzeiten der Versicherten: | | | | | |
| bei Kapitalversicherung auf den Todesfall | 18,837,691 | — | 18,837,691 | — | 18,837,691 |
| bei Kapitalversicherung auf den Erlebensfall | 12,828,090 | — | 12,828,090 | 1,382,266 | 14,210,356 |
| c) Renten | 13,243,103 | — | 13,243,103 | 5,115,090 | 18,358,193 |
| d) aus sonstigen fälligen Versicherungen | 9,171,451 | 3,837,853 | 13,009,304 | 1,347,219 | 14,356,523 |
| Summe | 141,021,102 | 3,837,853 | 144,858,955 | 8,057,483 | 152,916,438 |

Tabelle 5.

**Beteiligung der verschiedenen Versicherungsformen an der Kapitalversicherung auf den Todesfall (einschliesslich der abgekürzten Versicherung). (G.-St.)**

| Jahr | Der Anstalten | | In Hunderttteilen des Versicherungskapitales gehörten an der Versicherung | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | auf Lebenszeit | | | | |
| | Zahl | Versicherungsbestand am Ende des Jahres M. | mit lebenslänglicher Prämienzahlung oder mit Prämienzahlung bis zu einer Normallebensgrenze | mit einmaliger und abgekürzter Prämienzahlung | mit abgekürzter Versicherungsdauer | auf zwei verbundene Leben | sonstigen Versicherungen |
| 1882 | | | | | 19,08 | | |
| 1885 | | | | | 26,34 | | |
| 1888 | 27 | 2,945,018,851 | 57,56 | 6,17 | 35,01 | 1,24 | 0,02 auf kurze Zeit |
| 1891 | 30 | 3,494,978,083 | 49,62 | 5,86 | 43,53 | 0,97 | 0,02 auf kurze Zeit |
| 1894 | 31 | 4,245,835,383 | 43,06 | 5,07 | 50,30 | 0,73 | 0,84 |
| 1897 | 32 | 5,139,615,314 | 36,57 | 4,66 | 57,37 | 0,42 | 0,98 |
| 1898 | 32 | 5,435,876,369 | 34,57 | 4,52 | 59,53 | 0,39 | 0,99 |
| 1899 | 32 | 5,719,836,333 | 32,66 | 4,38 | 61,58 | 0,35 | 1,03 |
| 1900 | 33 | 5,995,875,876 | 30,97 | 4,28 | 63,36 | 0,32 | 1,07 |
| Die entsprechenden Zahlen der Reichsstatistik lauteten für die beiden letzten Jahre: | | | | | | | |
| 1899 | 29 | 5,615,258,519 | 32,65 | 3,87 | 61,24 | 0,34 | 1,90 |
| 1900 | 31 | 5,955,033,475 | 30,97 | 3,75 | 63,03 | 0,31 | 1,94 |

Im Jahre 1900 waren unter 876,899 Personen versichert [1])

61,73 % mit einem Kapital bis zu 3000 M.
30,62 „ „ „ „ über 3000 M. bis 10,000 M.
6,56 „ „ „ „ „ 10,000 „ „ 30,000 „
1,09 „ „ „ „ „ 30,000 M.

Die Höhe der Versicherungssumme und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Versicherten stehen im allgemeinen in enger Beziehung zu einander; mit der Höhe des Einkommens wird im grossen und ganzen auch die Versicherungssumme zu- bezw. abnehmen. Wenn daher auch die Versicherungen bis 3000 M. nicht ausschliesslich den unteren Volkskreisen (vgl. beispielsweise die unfreiwilligen Versicherungen der Offiziere des deutschen Heeres), diejenigen von 3000—10,000 M. nicht ausschliesslich den mittleren Kreisen u. s. f. zuzusprechen sind, so kann man immerhin aus den mitgeteilten Zahlen den Schluss ziehen, dass die Angehörigen der unteren Volkskreise einen sehr beträchtlichen Bruchteil des Personenbestandes der Versicherungen ausmachen. —

---

Wir wenden uns nunmehr dem ersten Teile der eigentlichen Aufgabe zu, welcher den Gang der parlamentarischen Verhandlungen über die Frage der Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien schildern und den jetzigen thatsächlichen Rechtszustand darlegen soll.

---

[1]) Volksversicherung nicht inbegriffen. — Zustand und Fortschritte 1900, S. 46.

Das Recht, Lebensversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen zu dürfen, ist so alt wie die moderne Einkommensteuer selbst. Im Dezember 1798 legte Pitt d. J. dem englischen Parlamente den ersten Entwurf eines Einkommensteuergesetzes vor, welches gestattete, vom Ertrage der einzelnen Einkommensquellen eine Reihe allgemeiner und spezieller die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen mindernder Ausgaben abzuziehen[1]); die allgemeinen Ausgaben waren Passivzinsen, Leistungen an Verwandte, gewisse Steuern, die Kosten der Erziehung der Kinder durch Abrechnung eines nach der Höhe des Einkommens abgestuften Betrages für jedes Kind, sowie endlich Lebensversicherungsprämien; ausserdem war der Steuertarif stark degressiv gestaltet, Einkommen unter 60 Pfd. Sterl. waren steuerfrei. Der Entwurf wurde angenommen und erhielt als 39. Geo. III cap. 13 Gesetzeskraft. Im Jahre 1802, nach Beendigung des Krieges mit Frankreich, fiel das Gesetz sofort der Feindschaft der bemittelten Klassen zum Opfer, aber schon im folgenden Jahre zwang der wiederausbrechende Krieg zum abermaligen Erlasse eines Einkommensteuergesetzes, 43. Geo. III cap. 122, in welches auch die in dem früheren Gesetze enthaltenen Erleichterungen übergingen. An diesen Vergünstigungen nahm eine im Jahre 1806 erlassene Novelle, 46. Geo. III cap. 43, erhebliche Kürzungen vor[2]), es wurde u. a. die Grenze der Steuerfreiheit — die jetzt auf Einkommen aus Handel und Gewerbe und aus Aemtern beschränkt wurde — von 60 Pfd. Sterl. auf 50 Pfd. Sterl. herabgesetzt, die Kosten der Kindererziehung durften nicht mehr abgerechnet werden, der Abzug der Lebensversicherungsprämien wurde nur noch Personen mit einem Jahreseinkommen von weniger als 150 Pfd. Sterl. zugestanden, und während bisher die Steuer von dem um die Prämien verminderten Einkommen, also auch zum geringeren Satze berechnet worden war bezw. sich gar keine berechnet hatte, durfte künftig nur der auf die Prämie entfallende anteilige Steuerbetrag an der Gesamtsteuer gekürzt werden; es wurde also, mit anderen Worten, die Steuer nach dem Satze berechnet, welcher dem ungeminderten Einkommen entsprach, so dass das Einkommen auch steuerpflichtig blieb, wenn es um die Prämie gekürzt weniger als 50 Pfd. Sterl. betrug. An diesen Bestimmungen wurde bis zur endgültigen Aufhebung des Gesetzes im Jahre 1816 nichts geändert.

Trotzdem die Einkommensteuer unbeliebt gewesen war, wurde sie im Jahre 1842 von Sir Robert Peel zur Ermöglichung seiner grossen Finanzreformpläne wieder eingeführt. Das neue Gesetz, 5. und 6. Vict. cap. 35, lehnte sich im wesentlichen an das Gesetz von 1806 an, doch wurde die Steuerfreiheit auf Einkommen bis 150 Pfd. Sterl. und ohne Rücksicht auf dessen Quelle ausgedehnt, dagegen enthielt es keine Bestimmung über die Steuerfreiheit der Lebensversicherungsprämien. An Beliebtheit hatte die Einkommensteuer seit ihrer Aufhebung nichts gewonnen; bei der jedesmaligen Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes erhoben sich im Parlamente dieselben Klagen über die Ungerechtigkeiten der Steuer: Man solle doch nur einmal das Einkommen eines Gelehrten aus seinem Berufe und das gleich hohe, aber auf Vermögen beruhende Einkommen eines Grundbesitzers oder Kapitalisten vergleichen; der letzteren

[1]) Vocke, Geschichte der britischen Steuern, 1866, S. 524.
[2]) Das. S. 533.

Einkommen bestehe nicht nur während ihrer eigenen Lebensdauer ungeschmälert fort, sondern gehe auch in derselben Höhe auf ihre Kinder über, dagegen höre das Einkommen jenes Berufsthätigen notwendigerweise mit seinem Tode auf und hänge aber auch schon zu seinen Lebzeiten von den verschiedensten Umständen, von seiner Gesundheit u. s. w., ab. Dem ungeachtet werden diese verschiedenen Steuerpflichtigen in gleichem Masse von der Einkommensteuer betroffen; die Empfänger solch ungewissen Einkommens in derselben Weise zu belasten wie die Nutzniesser eines aus Vermögen herrührenden Einkommens, sei aber eine offenbare Ungerechtigkeit.

Als daher im Jahre 1853 über eine grössere Reform der Einkommensteuer beraten wurde, sprach sich der damalige Lordschatzkanzler Gladstone zu diesen regelmässig wiederholten Klagen mit etwa folgenden Worten im Unterhause aus[1]): „Es ist das aufrichtigste Bestreben der Regierung, die öffentliche Meinung hinsichtlich der Ungerechtigkeit der Einkommensteuer möglichst zu befriedigen. Aus diesem Grunde schlagen wir Ihnen gewisse Erleichterungen vor, von denen wir als eine sehr wichtige besonders die folgende empfehlen. Es liegt im allgemeinen Gefühle, jemandem die Anlage von Ersparnissen zu ermöglichen, ohne dass er für diese steuerpflichtig wird. Freilich halten wir es nicht für angängig, Bestimmungen dieser Art zu treffen, die auch auf die gewöhnliche Art der Ersparnisse Anwendung finden könnten. Alles was wir hierbei thun können, ist, dass wir sagen: ‚Wenn du deine Ersparnisse in der Form einer aufgeschobenen Rente oder einer Lebensversicherung anlegst, so sollen die dafür zu entrichtenden Prämien bis zum siebenten Teile deines Einkommens steuerfrei sein.‘ Dieser Plan, meine Herren, hat sehr viel für sich. Es wird allerdings durch ihn in der Lage solcher Personen nichts geändert, welche, abgesehen von besonderen Fällen, wegen Krankheit ihr Leben nicht versichern können — denn leider steht es nicht in der Macht der Gesetzgebung, solche Massregeln, wie die Versicherung Kranker, anzuordnen —, aber trotzdem wird dies doch eine Hilfsmassregel sein, die sicher in ausgedehntem Masse anwendbar ist. Der Steuerausfall, den die Einführung einer solchen Bestimmung zur Folge haben muss, wird bei der grossen Verbreitung der Lebensversicherung in unserem Lande kaum weniger als 120,000 Pfd. Sterl. jährlich betragen; aber es wird dadurch keine einzelne Klasse bevorzugt, die Vergünstigung soll vielmehr allen zustehen, welche sie sich zu Nutze machen wollen. Obwohl sie also allen Steuerpflichtigen zugänglich ist, wissen wir doch wohl, dass in Wirklichkeit gerade diejenigen Klassen gewöhnlich ihr Leben versichern, denen durch eine Steuerreform Erleichterung zu verschaffen, ihr Hauptbestreben, meine Herren, ist, nämlich vorzugsweise die Geschäfts- und solche Leute, deren Wohl und Wehe von der Verwertung ihrer Arbeitskraft abhängt.“ Die Ausführungen des Schatzkanzlers und der Vorschlag der Regierung fanden den Beifall des Parlamentes, und so gingen als section 54 folgende Bestimmungen in das neue Gesetz vom 28. Juni 1853, 16. und 17. Vict. cap. 34, über[2]): „Jeder Steuerpflichtige, welcher mit einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Versicherungsgesellschaft auf sein oder seiner Frau Leben eine Ver-

---

[1]) Hansards Parliamentary Debates, Bd. 125, Sp. 1385.

[2]) Statutes 16. and 17. Victoriae 1853, S. 165.

sicherung oder einen Vertrag wegen einer aufgeschobenen Rente abgeschlossen hat, oder welcher nach gesetzlicher Vorschrift zur Zahlung einer jährlichen Summe, eventuell durch Abzug von seiner Besoldung oder seinem Gehalte, verpflichtet ist, um dadurch seinen Hinterbliebenen die Wohlthaten einer solchen Versicherung zu sichern, ist berechtigt, den Jahresbetrag derartiger zu Versicherungszwecken geleisteter Zahlungen von den Einkünften jedweder Art abzuziehen, welche er unter Schedula D oder Schedula E zu versteuern hat; ist die Steuer von dem Steuerpflichtigen oder einem Dritten bereits entrichtet worden, so steht dem Berechtigten ein Anspruch auf Rückgewähr des auf die Versicherungsprämie im Verhältnisse zum Gesamteinkommen entfallenden anteiligen Steuerbetrages zu. Diese Nachlässe gelten jedoch nur für gehörig nachgewiesene Jahresprämien und zwar nur bis zum sechsten Teile des Gesamteinkommens; gelangt das Einkommen durch den Abzug der Prämie in eine Stufe, für welche Steuerermässigung oder völlige Steuerfreiheit bewilligt ist, so hat der Steuerpflichtige weder ein Recht auf diese Ermässigung noch auf die völlige Steuerfreiheit.“ Diese Vergünstigungen sind durch das Gesetz 18. und 19. Vict. cap. 35 [1]) auch auf die Verträge ausgedehnt worden, welche mit einer zu Recht bestehenden Friendly Society abgeschlossen sind, vorausgesetzt jedoch, dass die Prämien für einen mindestens dreimonatlichen Zeitraum eingezahlt werden.

Durch die Ausführungsbestimmungen ist das Verfahren beim Abzuge der Lebensversicherungsprämien des Näheren geregelt [2]). Danach kann eine Prämie, wenn sie sich auf mehr als den sechsten Teil des Gesamteinkommens beläuft, gleichwohl bis zu dessen sechsten Teile in Abzug gebracht werden. War die Steuer bereits von einem Dritten entrichtet, so ist ein Rückerstattungsgesuch unter Beifügung der Quittungen oder Bescheinigungen über die gesamte Prämienzahlung, für welche die Rückerstattung der Steuer beansprucht wird, an das Sekretariat der inneren Steuern zu richten. In dem Gesuche sind u. a. anzugeben: das Gesamteinkommen gesondert nach seinen verschiedenen Quellen, der Ort der Veranlagung, der gezahlte Steuerbetrag für jede Einkommensart, der Name der Versicherungsanstalt, die Gesamtsumme jeder jährlichen Prämienzahlung und schliesslich der Steuerbetrag, dessen Rückerstattung beansprucht wird. Nach erfolgter Prüfung des Gesuches und der Anlagen verfügt die bezeichnete Behörde die Rückzahlung der Steuer durch das vom Antragsteller angegebene Postauszahlungsamt.

Einen wesentlich anderen Verlauf hinsichtlich der Behandlung der Lebensversicherungsprämien als die englische Einkommensteuergesetzgebung nahm die deutsche. Man setzte hier nicht alsbald bei der Einführung von Einkommensteuern die Steuerfreiheit der zu Lebensversicherungszwecken verwendeten Einkommensteile fest, sondern näherte sich nur schrittweise diesem Ziele, und fast ein Jahrhundert war seit Erlass des ersten englischen Einkommensteuergesetzes verflossen, als sich zum erstenmal ein deutscher Staat, Preussen in seiner grossen Steuerreform von 1890/91, entschloss, auch die Lebensversicherungsprämien unter die abzugsfähigen Leistungen zu rechnen.

---

[1]) Statutes 18. and 19. Victoriae 1855, S. 114.

[2]) Vgl. Chepman, Income Tax: How to get it refunded, London 1889/90.

Bis zu den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts hatten die Einkommensteuergesetze der deutschen Einzelstaaten unter den zulässigen Abzügen die Lebensversicherungsprämien entweder gar nicht erwähnt oder sie hatten deren Abzug ausdrücklich verboten. Als Beispiel der letzteren Art mag das erste Gesetz über eine allgemeine Einkommensteuer für das Königreich Sachsen vom 22. Dezember 1874 gelten[1]). Der Regierungsentwurf vom 8. Februar 1874[2]) enthielt ausser selbständigen Neuerungen — z. B. indirekter Deklarationszwang für Einkommen von 1600 M. an, Abzugsfähigkeit aller Schuldzinsen — einen Teil derjenigen, welche die preussische Novelle vom 25. Mai 1873 in die Einkommensteuergesetzgebung eingeführt hatte, vor allem die Berücksichtigung besonderer die Steuerfähigkeit wesentlich vermindernder wirtschaftlicher Verhältnisse in den unteren Einkommensklassen; dagegen hatte der Entwurf eine Bestimmung des preussischen Gesetzes nicht mit übernommen, nach welcher gewisse Beiträge zu Pensions- und Witwenkassen steuerfrei waren; es war vielmehr im § 13 ausdrücklich angeordnet, dass Lebensversicherungsprämien, Beiträge zu Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen nicht vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht werden dürften. Mit dieser Bestimmung, zu der in den Motiven keine Begründung gegeben war, hatte sich die Deputation der Zweiten Kammer zur Vorberatung des Entwurfes eingehend beschäftigt; es war dort, nach den Ausführungen des Referenten Dr. Gensel in der Plenarberatung[3]), wiederholt die Frage aufgeworfen worden, ob man nicht das Lebensversicherungswesen, die Krankenkassen u. s. w. dadurch ermutigen solle, dass man die zu diesen Kassen gezahlten Beiträge ausdrücklich vom Einkommen abzuziehen gestatte. Die Deputation liess sich schliesslich durch praktische Bedenken von einer Befürwortung des Abzugs abhalten; man meinte, dass die Veranlagungsarbeiten durch die erforderliche Prüfung der angemeldeten Abzüge ungemein erschwert werde, und dass der Abzug wohl auch von geringer praktischer Bedeutung sein würde, da er nur in äusserst seltenen Fällen einen Einfluss auf die Klasseneinstellung des Steuerpflichtigen ausüben werde. Im Plenum wurde die Bestimmung des Entwurfs wieder, und zwar mit sehr interessanten Argumenten angegriffen. Der Abgeordnete Dr. Biedermann wies darauf hin, dass Ausgaben, welche zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen dienen, vor allem Brandversicherungsbeiträge, dass ferner Abschreibungen des Kaufmanns, Landwirtes und Fabrikanten von ihrem Anlagekapital, durch welche dasselbe nach und nach wieder ersetzt werden soll, vom Einkommen abgezogen werden dürften. Ganz gleichen Zwecken dienten aber die Lebensversicherungsprämien, die Beiträge zu den Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen; bei demjenigen, der ohne Kapital arbeite, sei er nun Handarbeiter, Schriftsteller oder Beamter, nutze sich gleichfalls die Quelle seiner Einnahmen, seine Arbeitskraft, ab. Durch Beiträge zu den Krankenkassen werde dafür gesorgt, dass bei Erkrankungen diese Arbeitskraft wieder hergestellt werden kann, ohne dass der Mann, weil er ja während der Krankheit keine Unterstützung hat, noch mehr Kraft daran setzt, vielleicht gar stirbt. Durch die Lebensversicherungsprämien

---

[1]) Gesetzes- und Verordnungsblatt 1874, S. 471.
[2]) Landtagsakten 1873/74, Dekrete, 3. Bd., Nr. 49.
[3]) Landtagsakten 1873/74, Mitteilungen der Zweiten Kammer, 2. Bd., S. 1475 f.

aber werde bewirkt, dass die Arbeitskraft, wenn sie sich konsumiert hat und erlischt, in anderer Form, in Form des Lebensversicherungskapitales, den Nachkommen, der Familie des Betreffenden wieder zu Gute kommt. Obwohl also eine vollkommene Analogie zwischen diesen Beiträgen und den Verwendungen zur Kapitalsersetzung bestehe, wolle man die nicht mit Kapital Arbeitenden schlechter stellen. Aber gerade diese müssen dafür sorgen, dass ihre Arbeitskraft, wenn sie durch Krankheit u. s. w. abgenutzt ist, wieder ersetzt und ergänzt wird, oder dass, wenn sie ganz verbraucht ist, den Hinterbliebenen an ihrer Stelle etwas hinterlassen wird. Der Referent erkannte die Richtigkeit der vorgebrachten Gedanken an, denen ja auch im Entwurfe durch die progressive Ausgestaltung des Steuertarifs Ausdruck gegeben sei, bat aber unter Hinweis auf die in der Deputation geäusserten praktischen Bedenken, die Bestimmung der Regierungsvorlage anzunehmen, was denn auch geschah.

Die Debatte ist für jene Zeit ein Ereignis zu nennen, da man sowohl seitens der Regierungen als der Volksvertretungen die Steuerpflicht der Lebensversicherungsprämien als ganz selbstverständlich hinnahm und erst nach der preussischen Reform von 1890/91 in fast allen Landtagen in lebhafte Verhandlungen über die Berechtigung des Abzuges dieser Prämien eintrat. Die Bestimmung des Gesetzes vom 22. Dezember 1874 über die Steuerpflicht der genannten Beträge ging wörtlich auch in die Novelle vom 2. Juli 1878 über[1]), ohne dass bei deren Beratung in der Deputation oder im Plenum eine Stimme zu Gunsten der Steuerfreiheit sich erhoben hätte, die Bestimmung wurde vielmehr einstimmig und debattelos angenommen.

In Abweichung von dem sächsischen und einigen anderen Gesetzen hatten mehrere Staaten für Beiträge zu Pensions- und ähnlichen Kassen eine beschränkte Abzugsfähigkeit zugelassen, die aber nur wenigen Kategorien von Steuerpflichtigen zu gute kam. Der Grund dafür lag in der Eigenart des deutschen Beamtenwesens; für den öffentlichen Dienst war und ist im Deutschen Reiche eine gründliche und spezielle Ausbildung erforderlich; hat der Anwärter durch eine Prüfung und eine etwaige Probezeit nachgewiesen, dass er über die nötigen Kenntnisse verfügt, so erhält er vom Staate regelmässig — sofern nicht besondere Umstände vorliegen — durch die feste Anstellung ein Anrecht auf lebenslängliche Beschäftigung und Besoldung; dies ist eine einfache Forderung der Gerechtigkeit, da der Beamte wegen seiner speziellen Ausbildung nur schwer zu einem anderen Berufe übergehen kann. Da aber meist das Einkommen des Beamten nicht so reichlich bemessen ist, um davon Rücklagen für die Zukunft machen zu können, so ist es unter den obwaltenden Verhältnissen Pflicht des Staates, seinen Beamten auch in der Zeit zu unterhalten, in welcher er infolge des Nachlassens der Arbeitskräfte den Dienst nicht mehr versehen kann. Meist geschah diese Fürsorge seitens des öffentlichen Arbeitgebers aber nur dadurch, dass er die Errichtung von Pensions-, Witwen- und Waisenkassen, also einer Art von Versicherungskassen begünstigte, in welche der Beamte dann Beiträge zahlen musste, so dass diesem trotz der Knappheit seines Gehaltes die Hauptleistung übrig blieb; um nun die darin liegende Ungerechtigkeit wenigstens einigermassen zu verdecken, sollten die genannten Kassenbeiträge, durch welche das Einkommen

[1]) Gesetzes- und Verordnungsblatt 1878, S 129.

an Wert einbüsst, wenigstens bei Berechnung der Steuerschuldigkeit ausser acht bleiben. Es waren also für die Steuerfreiheit gewisser Teile des Einkommens, welche zur Sicherung der Zukunft verwendet werden, in den betreffenden deutschen Staaten nicht wie in England sozialpolitische Erwägungen, sondern einfache Billigkeitsgründe massgebend [1]).

Einer der hier charakterisierten Staaten war Preussen; nach § 30 des preussischen Gesetzes vom 1. Mai 1851 [2]) blieben bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens ausser Ansatz die „auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Pensions- und Witwenkassenbeiträge von den Besoldungen oder Pensionen". Die Instruktion vom 3. Januar 1877 erläuterte diese Bestimmung dahin, dass „derjenige Teil der Witwenkassenbeiträge, welcher etwa von einer über das gesetzliche Mass hinaus erfolgten Versicherung entrichtet werde, ebensowenig abzugsfähig sei, wie die Prämie für eine genommene Lebensversicherung, sowie jeder sonstige Beitrag für einen ähnlichen Zweck" [3]).

Analoge, den Kreis der abzugsfähigen Beiträge nur bald etwas erweiternde, bald mehr einschränkende Bestimmungen enthielten die älteren Einkommensteuergesetze von Sachsen-Weimar und einiger anderen kleinen Staaten; die Mehrzahl dieser Gesetze ging dadurch über das preussische hinaus, dass sie insbesondere auch den Abzug statutarischer Beiträge dieser Art zuliessen. Das Vorhandensein eines — gesetzlichen oder statutarischen — Zwanges der Leistung war jedoch eine allen Gesetzen gemeinsame Voraussetzung der Steuerfreiheit; in einigen Gesetzen war ausserdem ausdrücklich ausgesprochen, dass sich die Massregel ausschliesslich auf die öffentlichen Beamten bezöge [4]).

Eine allerdings auch nur unbedeutende Ausdehnung des Kreises der abzugsfähigen Beiträge brachte der Entwurf eines Einkommensteuergesetzes für das Königreich Preussen vom 17. Dezember 1883 [5]), welcher unter Berücksichtigung des inzwischen erlassenen Krankenversicherungsgesetzes bestimmte, dass „ausser Ansatz bleiben bezw. in Abzug kommen die von dem Steuerpflichtigen zu entrichtenden Beiträge zu öffentlichen Kranken-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen einschliesslich der zu gleichen Zwecken für öffentliche Kassen gemachten Gehaltsabzüge".

Als „öffentliche Kassen" hatte man dabei nur solche im Auge, welche seitens des Staates, der Gemeinde- oder sonstiger Kommunalverbände zur Versorgung der in ihrem Dienste stehenden Personen oder deren Angehörigen errichtet waren, sowie solche Kassen, bezüglich deren die Beitragspflicht auf einem Gesetze oder einer Anordnung der zuständigen Behörde beruhte. Ausschlaggebend für die Erweiterung der zulässigen Abzüge waren nicht nur allgemeine Billigkeitsgründe, sondern vor allem die Rücksicht, dass die Besteuerung der zu den genannten Zwecken dienenden Leistungen der Tendenz der sozialpolitischen Gesetzgebung des Reiches widersprechen würde. Dagegen hielt man es nicht

---

[1]) Vgl. G. Schanz a. a. O. S. 211.

[2]) Gesetzessammlung 1851, S. 193; vgl. G. Schanz a. a. O. S. 210.

[3]) Citiert nach Schanz a. a. O. S. 210.

[4]) Vgl. G. Schanz a. a. O. S. 211.

[5]) Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1883/84, Anlagen, Nr. 42 (II. Bd. S. 599 ff.; bes. S. 612). Vgl. auch G. Schanz a. a. O. S. 211 f.

für angebracht, die Steuerfreiheit auch auf gleichartige an Privatkassen zahlbare Beiträge auszudehnen, da „die Einlagen in Privatkassen nicht immer dem vorgeblichen Zwecke derselben dienten, sondern vielfach, z. B. bei Lebensversicherungen, zu Kapitalanlagen und Sicherstellung der Gläubiger benutzt würden. Es könne daher der Abzug der vom freien Willen der Beteiligten abhängigen Beiträge zu Privatkassen ebensowenig zugelassen werden, wie die Veranlagung darauf Rücksicht nehmen könne, ob ein Teil des Einkommens etwa zu den in Rede stehenden Zwecken zurückgelegt werde". Den Bedenken, welche sich daraus ergaben, dass man die ungünstiger gestellten Empfänger eines Arbeitseinkommens in demselben Masse zur Einkommensteuer heranziehen wollte, wie die Empfänger eines fundierten Einkommens, begegnete man mit dem Hinweise, dass ja das letztere neben der Einkommensteuer auch den Realsteuern bezw. der geplanten Kapitalrentensteuer unterworfen werden würde. Die Kommission des Abgeordnetenhauses, welcher der Entwurf zur Vorberatung überwiesen war, teilte die Anschauungen der Regierung über diesen Punkt; der ganze Plan der Steuerreform scheiterte jedoch, ohne dass der Entwurf nur im Plenum des Abgeordnetenhauses zur Beratung gekommen wäre.

Der inzwischen erfolgte weitere Ausbau der Sozialversicherung des Reiches gab im Jahre 1890 der Einkommensteuergesetzgebung des Herzogtums Sachsen-Meiningen (Gesetz vom 18. März 1890[1]) und des Fürstentums Reuss j. L. (Gesetz vom 16. Juni 1890[2]) Anlass, als erste unter den deutschen Staaten die Beiträge zur Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung gleich den Zwangsbeiträgen der Beamten unter die abzugsfähigen Lasten aufzunehmen. Hinsichtlich der Befreiung ähnlicher, aber auf dem freien Willen beruhender Leistungen zur Sicherung der Zukunft gingen sie jedoch nicht über die früheren Gesetze hinaus, insbesondere wird sowohl im meiningischen Gesetze wie in der Ausführungsverordnung vom 17. Juli 1890 zum reussischen Gesetze ausdrücklich der Abzug der Lebensversicherungsprämien als unstatthaft erklärt.

Im gleichen Jahre, mittels Dekretes vom 3. November, wurde dem preussischen Abgeordnetenhause ein neuer Plan zu einer Reform der Einkommensteuer vorgelegt[3]), der von grösstem Einflusse auf die Gesetzgebung der übrigen Staaten wurde: er bewirkte eine sehr grosse Annäherung der einzelnen deutschen Einkommensteuergesetze und wurde auch von ausserdeutschen Staaten teilweise zum Muster genommen.

Durch das geplante Gesetz sollte die schon 1883 beabsichtigte Verschmelzung der Klassen- und der Einkommensteuer verwirklicht, die Verbesserung des Anlageverfahrens weiter geführt, eine Entlastung der kleineren und mittleren Klassen erreicht und überhaupt eine gerechtere Verteilung der Steuerlast erstrebt werden; zu diesem Zwecke wurden manche Erleichterungen neu eingeführt, so sollten beim Vorhandensein von Kindern unter 14 Jahren Abzüge vom steuerbaren Einkommen zugelassen werden u. s. w. Die Steuerfreiheit der Beiträge zu Versicherungs- und sonstigen Versorgungskassen wurde

[1]) Finanzarchiv VII, S. 524. Vgl. auch G. Schanz a. a. O. S. 212.

[2]) Gesetz nebst Ausführungsverordnung abgedruckt im Finanzarchiv VII, S. 559. Vgl. auch G. Schanz a. a. O. S. 212.

[3]) Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1890,91, Anlagen, Nr. 5 (1. Bd. S. 201 ff.).

jedoch nur erweitert, insoweit dies durch die Fortführung der Arbeiterversicherung geboten war; der Entwurf gestattete, als „Belastungen, welche in Vorschriften des öffentlichen Rechtes ihren Ursprung haben", vom Einkommen abzuziehen die von dem Steuerpflichtigen zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherungs, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen. Diese Beiträge sollten nach den Motiven nur abzugsfähig sein, „insoweit eine allgemeine, die Freiwilligkeit der Ausgabe ausschliessende Verpflichtung bestehe; denn es bedürfe keiner weiteren Rechtfertigung, dass Leistungen, welche vom freien Willen eines Steuerpflichtigen abhängig seien, ebensowenig in Abzug gebracht werden dürften als die auf privatrechtlicher Verpflichtung beruhenden eine Belastung darstellenden Aufwendungen". Man musste also nach dem Wortlaute der Motive annehmen, dass die Vergünstigung wieder nur den Beamten und den Arbeitern eingeräumt werden sollte; in dieser Meinung bekämpfte bei der zweiten Lesung des Entwurfes der Abgeordnete Richter die Beschränkung des Abzuges auf diese Klassen von Steuerpflichtigen[1]). Er wies auf den Unterschied im Werte des Einkommens eines Beamten und einer anderen ebenfalls von ihrem Arbeitsertrage lebenden Person hin; nicht weniger ungerecht als die Bevorzugung der Beamten sei aber die einseitige Begünstigung der Arbeiter, welche nach der sozialpolitischen Gesetzgebung einer allgemeinen Versicherungspflicht unterliegen. Es gebe sehr viele kleine Leute, die vielleicht nicht Arbeitnehmer sind, die aber auch nicht 2000 M. Einkommen haben und die oft in einer ungünstigeren Lage sich befinden als die Arbeiter; diese alle dürfen, wenn sie sich in einer Gegenseitigkeitsgesellschaft versichern, ihre Beiträge nicht in Abzug bringen. Grund zur Grenze von 2000 M. sei bei der sozialpolitischen Gesetzgebung nur die Annahme gewesen, dass Personen mit mehr als 2000 M. Einkommen und Arbeitgeber sich leichter versichern würden; man dürfe also einen solch äusseren Anlass nicht zur Benachteiligung einer grossen Klasse von Steuerpflichtigen benutzen. Richter stellte daher den Antrag, die Bestimmung folgendermassen zu fassen: „Die von dem Steuerpflichtigen gesetz- oder vertragsmässig zu entrichtenden Beiträge u. s. w."[2]). Auf diese Ausführungen erwiderte der Finanzminister Miquel, dass der Entwurf dasselbe beabsichtigt hätte, wie der eingebrachte Antrag, und dass nur die ungeschickte Fassung der Motive an dem Irrtume schuld sei. Er erklärte sich mit dem Antrage völlig einverstanden, da ja die Fassung der Regierungsvorlage sogar noch viel mehr decke als der Antrag Richter.

Schon in der Kommissionsberatung[3]) war man über die Bestimmungen des Gesetzentwurfes hinausgegangen und hatte vorgeschlagen, auch Lebensversicherungsprämien, sofern dieselben weder 5% des Einkommens noch den Jahresbetrag von 500 M. übersteigen, in den Kreis der abzugsfähigen Lasten einzurechnen. Man hatte hierbei nach dem Kommissionsberichte auf den hohen national-ökonomischen Wert der Lebensversicherung hingewiesen und ausgeführt, dass die Lebensversicherung vielen Personen und besonders

---

[1]) Das., stenogr. Ber. 2. Bd. S. 848 ff. Vgl. auch G. Schanz a. a. O. S. 213 f.

[2]) Das., Anlagen, Nr. 99 (2. Bd. S. 1419).

[3]) Das., Anlagen, Nr. 75. (2. Bd. S. 1263). Berichterstatter v. Jagow. Vgl. auch G. Schanz a. a. O. S. 213

Privatbeamten dasjenige ersetze, was den Staatsbeamten durch die Witwen- und Waisenpensionen gewährt sei. Es sei ja ferner die Lebensversicherung nicht als eine Ersparnis, sondern als eine Versicherung gegen eine Gefahr zu betrachten, nämlich gegen die Todesgefahr des Ernährers, welche den wirtschaftlichen Bestand der Familie bedrohe. Von anderer Seite wurde jedoch ausgeführt, dass vielfach eine Aufhebung der Versicherung und eine Rückzahlung der eingezahlten Beträge erfolge; die Kommission lehnte daraufhin den Antrag mit allen gegen 4 Stimmen ab.

Ein gleicher Antrag wurde nunmehr im Plenum von dem Abgeordneten Lückhoff im Anschlusse an den Antrag Richter in folgender Fassung wieder eingebracht[1]): „In Abzug kommen .... die an deutsche Versicherungsgesellschaften zu entrichtenden Versicherungsbeiträge für Unfall- und Lebensversicherungen in Höhe bis zu 500 M. jährlich und sofern dieselben 5% des Jahreseinkommens nicht übersteigen". Die Begründung ging auch hier davon aus, dass im privaten Leben die Lebensversicherung die Stelle der Witwen-, Waisen- und Pensionsversicherung ersetze und dass beide Versicherungsarten doch dieselben Ziele verfolgen; ein Kapital sei für eine Familie aber noch von ganz anderer Bedeutung als eine Rente, welche ausserdem mit dem Tode der Mutter den Kindern ganz oder zum grössten Teil verloren gehe; eine Einrichtung, durch welche eine Familie vor Verarmung geschützt werde und in ihrer Steuerkraft gestärkt bleibe, verdiene entschieden Unterstützung. Lehne man den Antrag ab, so werden dadurch die nicht begüterten Klassen gegenüber den begüterten benachteiligt; denn erstere verpflichten sich in der Regel zur Zahlung jährlicher oder halbjährlicher Prämien, der Reiche aber würde dann eine einmalige Kapitaleinzahlung leisten; dadurch vermindere sich sein Renteneinkommen und infolgedessen auch seine Einkommensteuer zu seinem eigenen Vorteile und zum Nachteile des Steuerfiskus. Der Finanzminister befürwortete den Grundgedanken des Antrags sehr: „In der Kommission wurde hervorgehoben, dass die Lebensversicherung doch nur eine Form der Ersparung sei und dass es nicht begründet sei, einen Mann, der seine Ersparnisse in der Form der Lebensversicherung anlegt, anders zu behandeln als einen Mann, der seine Ersparnisse in der Sparkasse hat .... Trotzdem aber, wenn in dem Antrage da unterschieden wird, wo unterschieden werden muss, wenn es sich um mässige Beträge handelt, so dass man nicht reiche Leute veranlasst, in dieser Form die Einkommensteuer zu hinterziehen, will ich mich nicht ablehnend verhalten, weil ich allerdings mit den grössten Wert darauf lege, dass gerade diese Form der Ersparnis eine grössere Verbreitung finde, als sie bisher gefunden hat. Man kann die Sache sogar vom Gesichtspunkte des Verhältnisses von fundiertem und nicht fundiertem Einkommen auffassen: durch die Lebensversicherung bekommt gewissermassen ein nicht fundiertes Einkommen mehr oder weniger den Charakter eines fundierten Einkommens." Auch in der Sitzung vom nächsten Tage ergriff der Finanzminister das Wort, um die Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien abermals warm zu empfehlen[2]):

---

[1]) Das., Anlagen, Nr. 101 (2. Bd. S. 1420) und stenogr. Ber. 2. Bd. S. 851 ff. Vgl. auch G. Schanz a. a. O. S. 215.

[2]) Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1890/91, stenogr. Ber. 2. Bd. S. 855 f.

„Die Staatsregierung verkennt auf der einen Seite allerdings nicht, dass in der Form der Lebensversicherung und der Prämienzahlung für dieselbe erhebliche Verkürzungen der Steuer auch absichtlich stattfinden können, aber diese Möglichkeit hat auch bei näherer Erwägung nicht dazu führen können, dem gestellten Antrage zu widersprechen. Wir wünschen diese Form der Sicherung der Familienmitglieder, der hinterlassenen Witwen und Waisen zu fördern. Wir verkennen gar nicht, dass namentlich Personen, welche nicht im Staats- und Kommunaldienste angestellt sind, also kein Recht auf Pension haben, zu dieser Form, ihre Hinterbliebenen zu sichern, gedrängt sind, und dass die Gehaltsverhältnisse, das Einkommen der betreffenden Steuerpflichtigen, je nachdem sie ein Recht auf Pension haben und ein solches Recht nicht besitzen, sich verschieden gestalten", soll heissen, dass in diesem Falle Einkommen von gleicher Höhe ein ungleicher wirtschaftlicher Wert zukommt. Gar nicht einverstanden zeigte sich dagegen der Finanzminister mit der Form des vorliegenden Antrages; er selbst empfahl den Antragstellern, im Interesse der verfolgten Tendenz die Beschränkung des Abzugs auf 5% des Jahreseinkommens unbedingt fallen zu lassen, da hierdurch gerade die kleineren Leute, bei denen eine solche Zahlung von 500 M. über 5% des Einkommens ausmache, am schlechtesten behandelt würden.

Ausser dem Antrage Lückhoff war noch ein viel weitergehender des Abgeordneten Rickert eingereicht worden[1]), nach welchem ein Abzugsrecht allen Versicherungsprämien gewährt werden solle, „welche für Versicherung auf das Leben, die Gesundheit und Erwerbsfähigkeit gezahlt werden, soweit sie 900 M. jährlich nicht übersteigen". Der Antrag hatte jedoch keine Aussicht auf Annahme; er wurde daher zurückgezogen und mit ihm der Antrag Lückhoff, und es kam darauf unter Befolgung des Rates des Finanzministers zwischen einem konservativen, einem nationalliberalen (Lückhoff) und einem freisinnigen Mitgliede (Rickert) des Hauses folgender Kompromissantrag zu stande[2]), welcher nach manchem Für und Wider, wobei man namentlich auf den Ausschluss Kranker und Armer von der Lebensversicherung hinwies, schliesslich in der vorgeschlagenen Fassung angenommen wurde: „Von dem Einkommen kommen in Abzug .... Prämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit sie den Betrag von 600 M. jährlich nicht übersteigen."

Bei der dritten Lesung des Entwurfes[3]) wurde von konservativer Seite das Ersuchen gestellt, diese neu geschaffene Bestimmung wieder zu streichen; massgebend für die Haltung der Partei war „lediglich die Rücksicht auf die konsequente Anwendung der Grundsätze des Gesetzes", und diese schienen ihr, namentlich nachdem ein Antrag auf Abzugsfähigkeit der an Landschaften zahlbaren Amortisationsraten abgelehnt worden war, durch die Steuerfreiheit der Lebensversicherungsprämien verletzt. Da nicht ausgeschlossen war, dass der Wunsch der konservativen Partei in Erfüllung ging, ergriff der Finanzminister selbst wieder das Wort zu Gunsten der Prämien. Am Schlusse seiner Rede wies er

[1]) Das., Anlagen, Nr 113 (2. Bd. S. 1423). Vgl. auch G. Schanz a. a. O. S. 216.
[2]) Das., stenogr. Ber. 2. Bd. S. 855.
[3]) Das., stenogr. Ber 3. Bd. S. 1279 ff. Vgl. auch G. Schanz a. a. O. S. 216.

auf die zahlreichen Zuschriften aus allen Teilen der Bevölkerung hin, „die alle denselben Wunsch vertreten, weil heute das Gefühl, in dieser Richtung Vorsorge zu treffen für den Fall der Dienstunfähigkeit oder für den Fall des Ablebens, ohne dass es dem Vater möglich ist, für seine Kinder ein Kapital direkt zu sparen, immer lebendiger und dringender in unserem ganzen Volke auftritt"; seiner Meinung müsse man einer solchen heilsamen Thatsache gegenüber auch durch die Gesetzgebung soweit als möglich in massvoller Weise entgegenkommen. Der Abgeordnete Stengel hob insbesondere noch die hervorragende Bedeutung der Lebensversicherung auch für den mittleren Landwirt hervor, der sein Gut zusammenhalten und an einen Sohn überlassen wolle; dieser könne nicht besser für seine anderen Kinder sorgen, als wenn er diese aus einer auf sein Leben abgeschlossenen Versicherung befriedige und auf diese Weise eine übermässige Belastung des Hofes im Erbgange vermeide. — Aus der Debatte heraus war vom Abgeordneten Bödiker ein Antrag eingereicht worden, welcher durch Einschaltung der Worte „oder eines Familienmitgliedes" nach „für Versicherung des Steuerpflichtigen" eine Erweiterung der Bestimmung herbeiführen sollte, doch wurde dieser Antrag von Miquel, welcher ihn nur auf die Aussteuerversicherung der Kinder bezog, bekämpft. In der schliesslichen Abstimmung wurde diese Ziff. 7 des § 9 in der Fassung angenommen, welche den Beschlüssen der zweiten Lesung entsprach.

Das Herrenhaus, welches „das nach mühevoller Arbeit gelieferte ganz vortreffliche Werk des Abgeordnetenhauses" unumwunden anerkannte, folgte ohne Debatte dem Vorschlage seiner Kommission, die Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien in dem vom Abgeordnetenhause festgesetzten Umfange anzunehmen, und so ging die Bestimmung unverändert in das nachmalige Gesetz vom 24. Juni 1891 über[1]).

Nach der Anweisung vom 5. August 1891 zur Ausführung des Gesetzes[2]) können den Abzug nur diejenigen Steuerpflichtigen beanspruchen, welche in Preussen der allgemeinen Steuerpflicht unterliegen. Als abzugsfähig gilt nur der Betrag der Prämien für das betreffende Steuerjahr, vermindert um die Rückerstattungen, welche dem Steuerpflichtigen als Dividende oder unter anderer Bezeichnung zu teil werden; übersteigt die so berechnete Prämie 600 M., so ist immerhin ein Abzug von 600 M. gestattet. Für die steuerliche Behandlung der Prämie ist es ohne Einfluss, ob die Versicherung bei einer deutschen oder ausländischen Gesellschaft abgeschlossen ist; nach dem ersten Antrag Lückhoff sollte die Vergünstigung nur den deutschen Gesellschaften zu Gute kommen, jedoch wurde diese Einschränkung sowohl vom Finanzminister als aus dem Hause selbst bekämpft[3]) und mit Recht, denn wenn sich auch dadurch möglicherweise der Geschäftskreis der deutschen Gesellschaften im Inlande erweitert hätte, so würden jedenfalls die betroffenen fremden Staaten zu Vergeltungsmassregeln gegriffen haben, so dass sich wohl kaum ein Vorteil aus der wohlgemeinten Massregel ergeben hätte.

Ein Abzug darf nur stattfinden von Prämien für Versicherungen des Steuerpflichtigen selbst, dagegen nicht für solche der Ehefrau oder eines

[1]) Gesetzessammlung 1891 S. 175. Finanzarchiv VIII S. 813.
[2]) Finanzarchiv VIII S. 833.
[3]) Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1890/91 stenogr. Ber. 2. Bd. S. 852.

anderen Familienmitgliedes[1]) — sofern diese Personen nicht selbständig veranlagt sind —; der Begriff „Lebensversicherung" wird beschränkt auf „Versicherungen auf den Todes- oder den Erlebensfall (sog. abgekürzte Lebensversicherung)", es werden aber nicht einbegriffen „andere Kapitalversicherungen jeder Art, insbesondere nicht diejenigen Versicherungen, bei welchen der Steuerpflichtige nach den massgebenden Bedingungen unter gewissen Voraussetzungen, z. B. bei dem Eintritte in ein bestimmtes Lebensjahr, Anspruch auf Rückgewähr der gezahlten Prämien hat"[2]). Die Veranlagungskommissionen haben daher im Einzelfalle unter Würdigung der Bestimmungen des Versicherungsvertrages zu prüfen, ob eine eigentliche Lebensversicherung oder eine nur in die Form einer solchen gekleidete Kapitalansammlung vorliegt.

Welchen Aufschwung das Lebensversicherungswesen in Preussen infolge der steuerlichen Begünstigung genommen hat, mögen einige steuerstatistische Angaben belegen[3]); von Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 3000 M. waren Lebensversicherungsprämien in Abzug gebracht worden

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| im Jahre | 1892 | in Höhe von | 24,33 | Mill. M., | | | |
| „ „ | 1895 | „ „ | 28,15 | „ „ | | | |
| „ „ | 1898 | „ „ | 37,93 | „ „ | | | |
| „ „ | 1901 | „ „ | 43,60 | „ „ | | | |
| „ „ | 1902 | „ „ | 45,49 | „ „ | | | |

Die Frage der Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen, die vor der preussischen Steuerreform bei Beratungen über Neueinführung oder Abänderung bestehender Einkommensteuergesetze kaum berührt worden war, wurde nunmehr ebenso wie die der Abzugsfähigkeit der Beiträge zu den Sozialversicherungen ständig in den Volksvertretungen aufgerollt. Während aber die Steuerfreiheit der letztgenannten Beiträge mit geringen Abänderungen im Einzelfalle in allen Staaten verwirklicht wurde, führten die Debatten über die Steuerfreiheit der Lebensversicherungsprämien nur in weiteren drei deutschen Staaten zu einem praktischen Erfolge. Von Interesse ist ein Ueberblick über die Stellungnahme der Regierungen bei diesen Verhandlungen: in drei Fällen — Lippe-Detmold, Braunschweig und Schaumburg-Lippe — machte die Regierung selbst den Vorschlag, die letztgenannten Beiträge als abzugsfähige Lasten gelten zu lassen; in zwei Staaten — Schwarzburg-Sondershausen und Hessen — war sie anfangs nicht für ein derartiges Vorgehen, ohne später erhebliche Schwierigkeiten zu machen; in allen übrigen Fällen erklärte sie sich entschieden gegen die Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung wie der preussischen.

Der Entwurf eines Einkommensteuergesetzes, der im Jahre 1893 dem lippischen Landtage vorgelegt wurde[4]), schloss sich eng und in seinen Bestimmungen über die Steuerfreiheit der Lebensversicherungsprämien wörtlich dem preussischen Gesetze an; auch das steuerfreie Minimum war das gleiche —

---

[1]) Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 26. Juni 1899, 8. Bd. S. 132.

[2]) Entsch. dess. Gerichtes vom 17. Juni 1893 — 2. Bd. S. 73 — und vom 30. Januar 1899 — 8. Bd. S. 123.

[3]) Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preuss. Staat. Statistik der Einkommensteuerveranlagung pro 1892/93.

[4]) Landtagsverhandlungen 1892/96. Vgl. auch G. Schanz a. a. O. S. 217, 218.

600 M. Die Mehrheit des Landtags war aber anderer Meinung als die Regierung; schon der Finanzausschuss beantragte Streichung der Bestimmung [1]), wegen der Ungerechtigkeit, die darin gegenüber Kranken und sonstigen Steuerpflichtigen enthalten sei, die sich aus irgend welchen Gründen nicht versichern können. In der zweiten Lesung gelangte der Antrag des Ausschusses zur Annahme, nachdem noch auf den grossen finanziellen Ausfall hingewiesen war, den die Massregel nach sich ziehen würde. In der dritten Lesung [2]) brachte der Abgeordnete Asemissen, der von Anfang an die Bestimmung der Regierungsvorlage warm verteidigt hatte, den Antrag auf Wiederherstellung derselben ein; eine Mehrheit von Abgeordneten erklärte sich jedoch in der hierdurch veranlassten längeren Debatte, in welcher, nach dem Landtagsberichte, wesentlich andere Gesichtspunkte als früher nicht hervortraten, gegen den Antrag, worauf dieser abgelehnt wurde. Das gleiche Schicksal erlitt ein Vorschlag, die Fassung des Entwurfes mit der Beschränkung anzunehmen, dass statt der Worte „Todes- oder Lebensfall" das Wort „Todesfall" gesetzt werde.

Der Entwurf vom 24. Februar 1896 zum nachmaligen Einkommensteuergesetze für das Herzogtum Braunschweig vom 16. April 1896 lehnte sich gleichfalls eng an das preussische Vorbild an [3]); hier aber wurde die vorgeschlagene Steuerfreiheit der Lebensversicherungsprämien ohne weitere Debatte angenommen [4]), so dass in Braunschweig ebenso wie in Preussen vom steuerpflichtigen Einkommen abzuziehen sind „Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von 600 M. jährlich nicht übersteigen" [5]).

Die Regierung des Fürstentums Schaumburg hatte einem Wunsche in der früheren Kommission zur Beratung des Einkommensteuergesetzes entsprochen, als sie in den Entwurf vom Jahre 1901 [6]) die Bestimmung über die Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien ganz dem preussischen Gesetze entsprechend, jedoch unter Beschränkung auf einen steuerfreien Betrag von 300 M. aufgenommen hatte. Zwar erkannte die Regierung eine Verpflichtung des Staates, die Lebensversicherung im Interesse seiner Angehörigen und damit seiner selbst steuerlich zu begünstigen, nicht an, es sprächen vielmehr wichtige theoretische Gründe gegen Aufnahme der preussischen Bestimmung. Wenn man trotzdem dem Wunsche der Kommission gefolgt sei, so habe man das „mit in der Erwartung gethan, dass diese Bestimmung vielleicht mit Veranlassung sein könnte, der auch im Fürstentume noch viel zu wenig benutzten segensreichen Einrichtung der Lebensversicherung Eingang zu verschaffen. Namentlich für die bäuerlichen Verhältnisse des Landes mit dem Anerben- und Leibzuchtrechte könne die Eingehung günstiger Versicherungsverträge mit guten Gesellschaften manche Schwierigkeiten bei der

---

[1]) Das., Sitzung vom 13. November 1893.

[2]) Das., Sitzung vom 5. Dezember 1893.

[3]) Verhandlungen der Landesversammlung 1896, 2. Bd., Anlagen 24 u 24a. Vgl. auch G. Schanz a. a. O. S. 217.

[4]) Verhandlungen der Landesversammlung 1896, 2. Bd., Anlage Nr. 41 (Kommissionsbericht; 1. Bd. S. 152 (stenogr. Sitzungsprotokolle).

[5]) Finanzarchiv XVI, S. 722.

[6]) Begründung zum Entwurfe abgedruckt im Finanzarchiv XIX, S. 262.

Hofübergabe beseitigen". Das Schicksal dieser Bestimmung war das Gleiche wie in Lippe [1]). Es wurde ein Antrag auf Streichung eingebracht mit der Begründung, dass der Abzug der Lebensversicherungsprämien einen Verstoss gegen die bezweckte gerechte Verteilung der Steuerlast bedeute. Allerdings sei die Verbreitung der Lebensversicherung in den bäuerlichen Kreisen erwünscht, aber dazu dürfe man sich nicht solcher Mittel bedienen, die (wegen des Ausschlusses Kränklicher) ungleich und daher ungerecht wirken müssen; da ferner das Sparen überhaupt erwünscht sei, so müssten alsdann konsequenterweise alle Einkünfte aus Spareinlagen frei gelassen werden. Die Freunde der Fassung der Regierungsvorlage wiesen auf den Aufschwung hin, den das Lebensversicherungswesen in Preussen infolge der steuerlichen Begünstigung genommen habe; aus Zweckmässigkeitsgründen sei es ratsam, auch in dem von Preussen umschlossenen Schaumburg jenem Beispiele zu folgen, da eine Ungleichmässigkeit Preussen gegenüber den für das Land erwünschten Zuzug von auswärts erschwere. Obwohl auch der Staatsminister um Annahme der Bestimmung der Vorlage gebeten hatte, wurde deren Streichung mit 8 gegen 6 Stimmen beschlossen.

Nächst Preussen führten die Landtagsdebatten über die Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien zu einem praktischen Ergebnisse zuerst in Schwarzburg-Sondershausen [2]). Der im Jahre 1893 vorgelegte Entwurf eines Einkommensteuergesetzes enthielt allerdings noch keine derartige Bestimmung, aber schon in der Deputation, welcher der Entwurf zur Vorberatung überwiesen worden war, sprach sich eine Mehrheit für die Steuerfreiheit der Lebensversicherungsprämien aus, einmal wegen des grossen volkswirtschaftlichen Nutzens der Lebensversicherung, und sodann aus Konsequenz, da man die Beiträge zu Witwen-, Waisen- und Pensionskassen freilassen wollte. Eine Minderheit der Deputation und mit ihr die Regierung war dagegen der Ansicht, dass man die Lebensversicherung, die doch nichts als eine Kapitalansammlung, eine Sparkasse für den Todes- oder Lebensfall sei, nicht gerade durch Steuerfreiheit der Prämien begünstigen dürfe, da dies von grosser Tragweite sein würde. Schliesslich einigte sich die Deputation mit 5 gegen 1 Stimme auf den Antrag, ausser den Beiträgen zu Pensions-, Witwen- und Waisen-, Kranken- und ähnlichen Kassen auch den Prämien zu Lebensversicherungen Steuerfreiheit bis zu 300 M. zu gewähren. Die Staatsregierung gab vorerst zu der beantragten Befreiung letzterer Prämien nicht ihre Zustimmung, sondern behielt sich ihre Entschliessung vor. Auch in den Plenarverhandlungen erklärte die Regierung ihre Bedenken nicht für beseitigt, sie wollte jedoch dem Antrage nicht widersprechen, vielmehr wünschte auch sie zur Förderung des Versicherungsgedankens beizutragen, da durch die Lebensversicherung für die Familie gesorgt und zugleich ihre zukünftige Steuerkraft gestärkt werde. Wie vorauszusehen war, gelangte der Antrag zur Annahme, und zwar war man so konsequent, für Prämien zu Lebensversicherungen wie für vertragsmässige Beiträge zu sonstigen Personalversicherungen dieselbe Grenze der Steuerfreiheit

---

[1]) Ausführlicher Landtagsbericht in der Bückeburger „Landeszeitung" 1901 Nr. 81.

[2]) Landtagsverhandlungen 1892/95: Teil A (Vorlagen) Nr. 10 S. 37; Teil B (Kommissionsberichte) Nr. 19 S. 75 ff., bes. S. 94; Teil C (Protokolle) S. 77 ff., bes. S. 85 f. Vgl. auch G. Schanz a. a. O. S. 216.

festzusetzen, so dass vom Einkommen in Abzug kommen: Prämien für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall bis zum Betrage von 300 M. (auch wenn die Prämien sich auf mehr belaufen), ferner die von dem Steuerpflichtigen gesetzes- oder vertragsmässig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditäts-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, die vertragsmässigen Beiträge jedoch nur bis zu einem Betrage von 300 M.[1]).

In das Einkommensteuerrecht des Grossherzogtums Hessen ist die Steuerfreiheit der Lebensversicherungsprämien mit dem Einkommensteuergesetze vom 25. Juni 1895 eingeführt worden[2]).

Der Entwurf vom 29. Oktober 1892[3]) zu einer Novelle des Gesetzes vom 8. Juli 1884 hatte zunächst im Anschlusse an die Bestimmungen dieses älteren Gesetzes am Verbote des Abzuges von Lebensversicherungsprämien, Witwenkasse- und ähnlichen Beiträgen festgehalten. Im Ausschusse zur Vorberatung des Entwurfes war man jedoch anderer Ansicht[4]); unter Hinweis auf die preussischen Landtagsverhandlungen, sowie auf den hohen sozialpolitischen und wirtschaftlichen Wert der Lebensversicherung stellte man den einstimmigen Antrag, dass vom Einkommen abzuziehen seien „die von dem Steuerpflichtigen gesetz- oder vertragsmässig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, desgleichen Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit diese den Betrag von 600 M. jährlich nicht übersteigen". Die Begründung des Antrags gab zu, dass allerdings in der einseitigen Begünstigung dieser Form des Sparens gegenüber anderen rein theoretisch ein Widerspruch liege; aber bei der Wichtigkeit der Gründe, welche für eine solche Massregel sprechen, erscheine der Antrag dem Ausschusse wohl berechtigt, „selbst auf die Gefahr hin, dass die vorgeschlagene Befreiung einen nicht unerheblichen Ausfall zur Folge haben könne". Für die beantragte Höhe von 600 M. war die Erwägung massgebend, dass weniger Bemittelte häufig erst in späteren Lebensjahren eine Versicherung abschliessen können, dann aber schon für mässige Summen eine entsprechend höhere Prämienzahlung zu leisten haben, so dass bei Steuerfreiheit unter 600 M. der beabsichtigte Zweck zum Teil wieder vereitelt würde. In den Anschauungen der Regierung war mit dem Wechsel des Referenten eine Wandlung eingetreten; der erste Referent, Ministerialrat Baur, erklärte im Plenum, dass „die Frage des Abzugs der Lebensversicherungsprämien von dem Finanzministerium nicht absolut werde verneint werden, aber der bezügliche Antrag werde wahrscheinlich wesentlich beschränkt werden müssen"[5]). Der nach Baurs Erkrankung als Referent ihn vertretende Obersteuerrat Weigel sprach sich wenige Tage darauf an demselben Orte entschieden gegen den An-

---

[1]) Gesetz vom 1. Februar 1894. Gesetzessammlung 1894 S. 1. (Finanzarchiv XII, S. 255.)

[2]) Regierungsblatt 1895 S. 107. (Abgedruckt im Finanzarchiv XIII, S. 378. Vgl. auch Glässing ebenda S. 291.)

[3]) Verhandlungen der Zweiten Kammer der Landstände 1891/94, Beilagen N. 280 (3. Bd.).

[4]) Das., Beilagen Nr. 332, bes. S. 9 ff. (4. Bd.).

[5]) Verhandlungen der Zweiten Kammer 1891/94. Protokolle Nr. 40 S. 26 (4. Bd.).

trag aus[1]): Der Abzug würde einen bedeutenden Steuerausfall zur Folge haben, ferner widerspreche er aller Theorie und schliesslich führe er nur zu Ungerechtigkeiten, da sich doch nicht alle Steuerpflichtigen versichern könnten. Dem gegenüber warnte der Berichterstatter Abgeordnete Wolfskehl davor, die Bedenken der Gleichmässigkeit und Gerechtigkeit zu weit zu treiben, so dass schliesslich aus rein theoretischen Gründen etwas zurückgewiesen werde, was aus sozialpolitischen Gründen als äusserst empfehlenswert erscheine. Viel wichtiger sei es für den Staat, dass recht viele seiner Angehörigen ihr Leben versichern, als dass er etwas mehr an Steuern einnehme. Die Regierung legte schliesslich der Bestimmung keine so grosse Wichtigkeit bei, dass sie daran das ganze Gesetz hätte scheitern lassen, und so wurde der Antrag in der folgenden Fassung in erster Lesung mit grosser Mehrheit, in zweiter Lesung einstimmig[2]) angenommen: „Bei der Einkommensberechnung kommen in Abzug ..... Versicherungsprämien bis zu 400 M. jährlich bezw. Teile von solchen bis zu diesem Betrage, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden." Die Festsetzung des steuerfreien Maximums der Prämien auf 600 M. war in erster Lesung mit 23 gegen 23 Stimmen abgelehnt worden. Der Gesetzesentwurf scheiterte jedoch an dem Widerstande der Ersten Kammer — namentlich gegen Einführung der Deklarationspflicht und gegen die „drückende Doppelbesteuerung in Staat und Kommune" —; der Ausschuss der Ersten Kammer, welchem diese folgte, hatte den Antrag auf Ablehnung des ganzen Gesetzes und ausserdem unter anderen Eventualanträgen den auf Streichung der Steuerfreiheit der Lebensversicherungsprämien gestellt, mit der Begründung, „dass Lebensversicherungen, so lobenswert sie seien, doch gerade wie die Mobiliarversicherungen im freien Belieben des Steuerpflichtigen ständen"[3]).

Derselbe Entwurf wurde am 8. Oktober 1894 in der Form, in welcher er aus den Verhandlungen der Zweiten Kammer hervorgegangen war, dem neuen Landtage wieder vorgelegt. Die Bestimmungen über Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien wurden diesmal auch von der Ersten Kammer angenommen und gingen in der vorgeschlagenen Fassung in das Gesetz über.

Wie schon erwähnt, gelangten nicht in allen Staaten, in denen nach Erlass des preussischen Gesetzes von 1891 aus der Mitte des Landtages Anträge auf Steuerfreiheit der Lebensversicherungsprämien gestellt waren, diese zu einem Erfolge; dass aber der Gedanke selbst in weitem Masse Wurzel gefasst hatte, beweist der Umstand, dass auch in diesen Staaten die Anträge meist Anlass zu lebhaften Debatten gaben.

Der Aerzteverein des Herzogtums Sachsen-Gotha richtete gelegentlich der Verhandlungen über einige Abänderungen des Einkommensteuergesetzes dieses Staates im Jahre 1895 eine Petition an den Landtag um Freilassung der Lebensversicherungsprämien[4]), indem er auf die ungerechte steuerliche Bevorzugung eines Beamten, welcher sich in einer öffentlichen Witwen- oder Pensions-

[1]) Das., Protokolle Nr. 43 S. 2 ff. (4. Bd.).

[2]) Das., Protokolle Nr. 52 S. 69 (5. Bd.).

[3]) Verhandlungen der Ersten Kammer 1891/94; Beilagen Nr. 165, bes. S. 7 u. S. 11. (Berichterstatter Graf Solms-Laubach); Protokolle S. 433 ff., bes. S. 457.

[4]) Landtagsverhandlungen des Herzogtums Gotha 1893/96, S. 322, 326 f.

kasse befinde, gegenüber anderen Steuerpflichtigen hinwies. Die Petition hatte jedoch nicht den gewünschten Erfolg: trotz eifriger Befürwortung im Landtage ging man über sie auf Antrag der Finanzkommission zur Tagesordnung über; man befürchtete unter anderem, dass „durch den Abzug viele in der Steuer heruntergebracht würden, deren individuelle Verhältnisse eine solche Berücksichtigung keineswegs verdienen. Uebrigens sei die Lebensversicherung nur Kapitalbildung, die vor anderen Kapitalbildungen schon den Vorzug geniesse, dass der laufende Zinsertrag oder Zinszuwachs bis zur Fälligkeit der Kapitalzahlung unversteuert bleibe. Da die Sicherstellung der Familie durch (freie) Ersparnisse ebenso im Staatsinteresse liege, könnte auch für diese Ersparnisse Steuerfreiheit beansprucht werden." Bemerkt sei, dass auch das sozialdemokratische Mitglied des Hauses im Gegensatze zu seinen Fraktionsgenossen in anderen Landtagen sich gegen die Freilassung der Prämien erklärte.

Im Landtage des Herzogtums Sachsen-Altenburg, dem 1895/96 der Entwurf zu einem neuen Einkommensteuergesetze vorlag, fanden Vorschläge auf Freilassung der Lebensversicherungsprämien im Betrage von 600 oder 300 oder nur 200 M. keine Mehrheit [1]); die Gegengründe lehnen sich fast wörtlich an die in Sachsen-Gotha geltend gemachten an.

In einem dritten thüringischen Staate, Sachsen-Weimar, kam es im Jahre 1897 bei den Beratungen über eine Novelle zum Einkommensteuergesetze vom 15. Oktober 1883 gleichfalls zu Auseinandersetzungen über die Behandlung der Lebensversicherungsprämien [2]). Es wurden zwei Anträge gestellt: einer auf Freilassung jährlicher Prämien bis zur Höhe von 300 M. und ein anderer auf Freilassung der Prämien von Versicherungskapitalen bis zu einer Summe von 3000 M. Die Mehrheit des Ausschusses, dem die Vorberatung des Entwurfes oblag, war einer beschränkten Steuerfreiheit der Prämien an sich günstig gestimmt; da man jedoch der Meinung war, dass im allgemeinen nicht über 100 M. an Prämien abgezogen werden dürften, und dass die geringe steuerliche Wirkung dieses Abzugs kaum einen Anreiz zum Abschlusse eines Versicherungsvertrages darstellen würde, kam man bei der Abstimmung zu dem Entschlusse, die Steuerfreiheit der Prämien nicht zu empfehlen. Im Plenum wurden hierauf die eingebrachten Anträge gleichfalls abgelehnt, nachdem auch die Regierung denselben widersprochen hatte. Die Regierung sowohl wie der Ausschuss glaubten dem Interesse der unteren Klassen dadurch mehr zu entsprechen, dass man den Betrag der Spareinlagen, deren Zinsabwurf bei Veranlagung der Steuer unberücksichtigt bleibt, von 300 M. auf 500 M. erhöhte [3]).

Die Reformen, welche in den neunziger Jahren an der Einkommensteuer des Königreichs Sachsen, zum Teil ohne Erfolg, versucht wurden, um dadurch eine gerechtere Verteilung der Steuerlast herbeizuführen, haben sich nicht auf die Freilassung der Lebensversicherungsprämien erstreckt. In dem Dekrete vom 5. Dezember 1893 [4]) griff die Regierung Anträgen auf „sonst

---

[1]) Citiert nach Schanz a. a. O. S. 218.
[2]) Landtagsverhandlungen 1897, Schriftenwechsel Nr. 53, bes. S. 116; Protok. S. 255 f.
[3]) Gesetz vom 2. Juni 1897; Regierungsblatt 1897 S. 99 (Finanzarchiv XV, S. 355).
[4]) Landtagsakten 1893|94, Dekrete Nr. 18 (3. Bd.).

wünschenswerte, aber durch die gegenwärtige Reform nicht berührte Aenderungen des Gesetzes" dadurch vor, dass sie die Kammern ersuchte, solche Anträge zu unterlassen, um die gegenwärtige Vorlage zeitig zur Erledigung zu bringen; übrigens vermöchte sie ein wirkliches Bedürfnis zu weitergehenden Aenderungen (als der des Steuertarifes) zur Zeit auch nicht anzuerkennen. Dem Wunsche der Regierung wurde von den Kammern Folge geleistet.

Durch Dekret vom 9. November 1897[1]) sollte die 1878 begonnene Reform der sächsischen Einkommensteuer weitergeführt werden. Namentlich strebte man an, durch eine Vermögens- und eine Erbschafts- und Schenkungssteuer das fundierte Einkommen gerechter als bisher zur Deckung des öffentlichen Bedarfs heranzuziehen. Daneben sollte aber auch das Einkommensteuergesetz selbst in diesem Sinne umgestaltet werden. Seit dem ersten Einkommensteuergesetze von 1874 hatte man die Bestimmung beibehalten, dass Lebensversicherungsprämien, Beiträge zu Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen, sowie ähnliche Ausgaben nicht vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden dürfen; der Entwicklung der Einkommensteuergesetzgebung in den anderen deutschen Staaten und der sozialen Gesetzgebung des Reiches trug die gegenwärtige Reform dadurch wenigstens zum Teile Rechnung, dass künftig „die von dem Beitragspflichtigen gesetzes- oder vertragsmässig zu leistenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherungs-, Witwen-, Waisen-, Pensions- und Sterbekassen" unter die steuerfreien Einkommensverwendungen gerechnet werden sollten. Dagegen war es „bedenklich erschienen, dem preussischen Muster auch in Bezug auf die Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien zu folgen. Gegen die betreffende Bestimmung des preussischen Einkommensteuergesetzes waren bei den Beratungen des Ergänzungssteuergesetzes von den Regierungsvertretern erhebliche Bedenken geltend gemacht worden. Jedenfalls hatte man nicht geglaubt, dass ein Bedürfnis vorliege, die im Abschlusse von Lebensversicherungen zum Ausdrucke kommende Bethätigung des Sparsinns steuerlich anders zu behandeln, als sonstige Rücklagen aus dem Einkommen." (Motive.) Es war unter Hinweis auf die Gesetzgebung anderer Staaten um Freilassung der Lebensversicherungsprämien bis zum Betrage von 600 M. petitioniert worden, die Steuerdeputation der Zweiten Kammer hielt jedoch eine solche Vergünstigung für eine Ungerechtigkeit gegenüber dem freien Sparen und schlug — obschon sie den grossen Nutzen der Lebensversicherung voll anerkannte — die Fassung des Regierungsentwurfes vor, welche auch die Zweite Kammer einstimmig und ohne Debatte annahm.

Die ganze Reform scheiterte jedoch an dem Widerstande der Kammer gegen die anderen Gesetzesentwürfe[2]).

In Württemberg beabsichtigte man im letzten Jahrzehnt mit dem bisherigen reinen Ertragssteuersystem zu brechen und zum Personalsteuersysteme überzugehen; zunächst freilich sollten die Ertragssteuern neben der geplanten allgemeinen Einkommensteuer noch beibehalten werden, um das fundierte Ein-

[1]) Landtagsakten 1897/98, Dekrete Nr. 3, bes. S. 39 u. 49 (3. Bd.); Berichte der Zweiten Kammer Nr. 259 S. 5 (2. Bd. 2. Teil).

[2]) Vgl. Finanzarchiv XV, S. 872 f. Das Einkommensteuergesetz vom 24. Juli 1900 erklärte wiederum die Lebensversicherungsprämien nicht für abziehbar (Finanzarchiv 1903, S. 263).

kommen besonders zu belasten. Der vom 14. Mai 1895 datierte Entwurf eines Einkommensteuergesetzes[1]) hielt sich in seinen Grundzügen über objektive und subjektive Steuerpflicht ziemlich eng an das preussische Gesetz; es war ein steuerfreies Existenzminimum (500 M.) vorgesehen; vom Einkommen sollten unter anderem in Abzug kommen die von dem Steuerpflichtigen gesetzlich zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen. Von der Einkommen- und Kapitalrentensteuer sollten völlig frei sein die württembergische Sparkasse und andere unter öffentlicher Verwaltung stehende Sparkassen, soweit sie den Ertrag ihrer Kapitale an die Einleger ausbezahlen; den gleichen Vorzug sollten die Zinsen von sämtlichen Einlagen in die inländischen eben genannten Sparkassen geniessen. Eine Freilassung der Lebensversicherungsprämien war nicht beabsichtigt, nach den Motiven deshalb nicht, um eine einseitige Begünstigung einzelner Steuerpflichtigen und eine Zurücksetzung der Kranken und Armen zu vermeiden. Im Gegensatze hierzu wurde bereits in der ersten Lesung des Entwurfes in der Kammer der Abgeordneten von dem Abgeordneten v. Herman die Frage gestreift[2]), ob man nicht, dem Beispiele Preussens und Hessens folgend, den Prämien zu Lebensversicherungen als einer Fürsorge für die Zukunft der Familie eine beschränkte Steuerfreiheit, etwa in Höhe des steuerfreien Existenzminimums, gewähren solle. Eine an die Kammern gerichtete Petition mehrerer württembergischer Versicherungsanstalten, Lebensversicherungsprämien bis zum Betrage von 600 M. steuerfrei zu lassen, wurde in der Kommission zur Vorberatung des Entwurfes von dem Abgeordneten Hähnle warm befürwortet, jedoch als Höchstgrenze ein Betrag von nur 200 M. vorgeschlagen[3]). Die Regierung sprach sich aus theoretischen Gründen gegen eine derartige Bestimmung aus; auch sei bei der weitgehenden Degression des Steuertarifes, der bereits bei einem Einkommen von 15 000 M. seine volle Höhe erreichte, eine Berücksichtigung der Lebensversicherungsprämien bei den kleinen Leuten nicht geboten, bei vermöglicheren aber sei eine solche Berücksichtigung nicht zu rechtfertigen; selbst der Abzug der gesetzlichen Pensionsbeiträge sei prinzipiell zu bekämpfen, und diese Ausnahme sei nur wegen des gesetzlichen Zwanges zugelassen worden. Auch aus der Kommission selbst erhoben sich Bedenken gegen die Steuerfreiheit der Prämien, und so wurde der Anregung keine weitere Folge gegeben; es war das selbstverständlich, nachdem in der Kommission der Antrag des Berichterstatters Gröber auf Streichung der Steuerfreiheit der Spareinlagen und sogar der gesetzlichen Beiträge zu Versicherungs- und den anderen genannten Pensionskassen durchgegangen war. Im Plenum[4]) wurde der Antrag auf Wiederherstellung dieser Bestimmungen der Regierungsvorlage und ausserdem der weitere gestellt, Lebensversicherungsprämien bis 500 M. steuerfrei zu erklären, soweit diese Ausgaben für die Versicherung der eigenen Person, nicht aber anderer gemacht werden. Der Antragsteller Freiherr v. Herman begründete den Antrag mit folgenden Worten: „Es ist wohl das erste

[1]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1895/99, Beilagen Nr. 34 (3. Bd. S. 319 ff., bes. S. 343). Vgl. auch G. Schanz a. a. O. S. 218 f.

[2]) Das., Protokolle S. 1480 (3. Bd.).

[3]) Das., Beilagen Nr. 197 (7. Bd. S. 64 f.).

[4]) Das., Protokolle S. 3253 ff. (5. Bd.)

Axiom der Armenpflege und der Volkserziehung, die Sparsamkeit, die Sorge für die Zukunft, vor allem die Weckung, die Aufrechterhaltung und Stärkung der Selbsthilfe zu fördern. Denn sowohl die öffentliche wie die private Wohlthätigkeit ist wohl kaum in der Lage, auch nur in den allerschlimmsten Fällen der Verarmung und des Unglückes Abhilfe und Linderung zu schaffen. Wenn nun ein kleiner Beamter, Bediensteter, ein Bauer oder Handwerker seine Witwe, seine nachgelassenen Kinder durch eine Lebensversicherung schützen will, dass sie nicht der öffentlichen Armenpflege und dem Elende verfallen, so sollten wir dieses Bestreben und diese Pflichterfüllung in jeder Hinsicht unterstützen;" es sei ferner in der Lebensversicherung nur ein Aequivalent für die Klassen zu erblicken, welche in der sozialen Gesetzgebung bis jetzt vernachlässigt worden seien, obwohl deren Tendenzen auch auf Fürsorge für diese anderen schutzbedürftigen Klassen hinweisen. Den Antragstellern war es übrigens nicht darum zu thun, dass gerade eine jährliche Prämienzahlung von 500 M. steuerfrei bliebe, sondern sie bezweckten, die Sicherung einer Rente im Rahmen des Existenzminimums von 500 M. zu begünstigen; um also den Prämien von überhohen Versicherungen weder ganz noch teilweise Steuerfreiheit zu gewähren und den Antrag selbst annehmbarer zu machen, gab man ihm folgende veränderte Fassung: abzugsfähig sind ausserdem „Beiträge zur Lebensversicherung bis zu einem Kapitale, das einen Jahresertrag von 500 M. abwirft."

Die Regierung gab auch im Plenum ihren theoretischen Bedenken gegen den Abzug der Lebensversicherungsprämien Ausdruck, und aus ähnlichen Gründen bat auch der Berichterstatter Gröber um Ablehnung des Antrages, ja er ging noch weiter und bekämpfte auch die Anträge auf Wiederherstellung der Steuerfreiheit der gesetzlichen Versicherungs- und Pensionskassenbeiträge, da letztere Abzüge „zu ungleich wirken, die grösseren Einkommen unverdient entlasten, die kleineren aber kaum in eine andere Stufe bringen." Dem oft betonten Streben nach Konsequenz und Gerechtigkeit fielen denn auch die Steuerfreiheit dieser Beiträge, der Zinsen aus Sparkasseguthaben, sowie der Antrag auf Steuerfreiheit der Lebensversicherungsprämien zum Opfer. Die Kammer der Standesherren war jedoch über die den Sparkasseeinlagen und den gesetzlichen Versicherungs- und Pensionskassebeiträgen zukommende Behandlung anderer Ansicht als die Mehrheit der Kammer der Abgeordneten. Ihre Kommission beantragte[1]), in beiden Punkten die Regierungsvorlage wieder herzustellen, in der Erwägung, dass Sparkassen in hohem Masse zur Förderung des Volkswohlstandes und zur Erziehung des Volkes zur Sparsamkeit beitragen und dass die in der Regierungsvorlage genannten Versicherungs- und anderen Beiträge auf Grund gesetzlichen Zwanges zu leisten seien und ihre Entrichtung unmittelbar mit der auf Gewinnung des Einkommens verwendeten Thätigkeit verbunden sei. Hinsichtlich der Lebensversicherungsprämien zog jedoch die Kommission nicht die Konsequenz aus ihren obengenannten Anträgen, sondern sie stellte sich auf den gleichen Boden wie die Mehrheit der Zweiten Kammer; sie verkenne zwar die hohe Bedeutung der Lebensversicherung nicht und sei deshalb auch geneigt, bei Besteuerung der auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungs-

[1]) Verhandlungen der Kammer der Standesherren 1895/99, Beilagen Nr. 370 (2. Bd. S. 492, 497 f.)

anstalten alle billige Rücksicht walten zu lassen (das steuerbare Einkommen soll nur im hälftigen Betrage der Einkommensteuer unterstellt werden), doch seien Lebensversicherungsprämien keine zur Erwerbung und Sicherung des Einkommens notwendigen Ausgaben, sondern Kapitalansammlungen, welche auch von wohlhabenden Leuten gemacht zu werden pflegen. Da im Plenum kein weiterer Antrag aus der Mitte des Hauses gestellt wurde, so verfuhr dieses ohne Debatte gemäss dem Antrage der Kommission [1]). Bei der Wiederberatung der Aenderungen, welche die Erste Kammer an den Beschlüssen des anderen Hauses vorgenommen hatte, trat dieses in den hier behandelten Fragen den Beschlüssen der Ersten Kammer bei, mit der Einschränkung jedoch, dass der steuerfreie Zinsabwurf aus Spareinlagen höchstens 40 M. betragen dürfe, was die Kammer der Standesherren ihrerseits wieder dahin abänderte, dass Sparkasseguthaben bis zum Betrage von 1000 M. für ihren Zinsabwurf Steuerfreiheit zustehen sollte [2]). Die Reform gelangte jedoch nicht zur Durchführung, sondern die Beratungen wurden wegen Aussichtslosigkeit einer Verständigung über den Steuerfuss am 16. Januar 1899 abgebrochen.

In der folgenden Landtagsperiode legte die Regierung abermals einen Entwurf eines Einkommensteuergesetzes vor und zwar in der Fassung, welche den gemeinsamen Beschlüssen beider Kammern des früheren Landtages entsprach; der Entwurf kam im Juni 1902 in der Kommission und im Plenum der Abgeordnetenkammer zur Beratung [3]). Auch dieses Mal wurde in der Kommission ein Antrag (Abgeordneter Kraut) gestellt, Prämien für Lebensversicherung des Steuerpflichtigen bis zum Betrage von 300 M. jährlich freizulassen. Man erkannte an, dass solche Prämien freiwillig übernommene Leistungen, Kapitalanlagen seien, von denen mancher durch Armut, Krankheit oder Alter ausgeschlossen sei, aber man habe ja auch andere Ausnahmen gemacht, die vom theoretischen Standpunkte zu verwerfen seien, indem man Prämien für Versicherung der Haushaltsfahrnis, sowie die Zinsen aus Sparkasseeinlagen frei gelassen habe. Man solle zur möglichsten Verbreitung der Lebensversicherung in den unteren Kreisen des Volkes die kleine Prämie von 300 M. für abzugsfähig erklären, bei deren geringer Höhe auch die Befürchtung wegen Steuerausfalls und wegen Steuerhinterziehung nicht zutreffend sei. Gerade bei den unteren Kreisen handele es sich nicht um die Absicht, sich der Einkommensteuer zu entziehen, sondern um die Absicht, die Angehörigen sicher zu stellen, zumal eine staatliche Witwen- und Waisenversorgung nicht bestehe.

Mehrere Kommissionsmitglieder sprachen sich gegen jeden Abzug an Lebensversicherungsprämien aus; sie wiesen darauf hin, dass erst drei deutsche Staaten dem preussischen Beispiele gefolgt seien, dass der Abzug in Preussen mit grossen finanziellen Ausfällen verbunden sei und dass selbst der preussische Finanzminister Miquel 1895 und 1899 im preussischen Abgeordnetenhause gelegentlich die Freilassung als theoretisch unrichtig bezeichnet habe [4]); besser

---

[1]) Das., Protokolle S. 793 ff. (2. Bd.).

[2]) Kammer der Abgeordneten 1895/99, Protokolle S. 5040 ff. (7. Bd.); Kammer der Standesherren 1895/99, Protokolle S. 1036 (2. Bd.), Beilagen Nr. 423 (2. Bd. S. 937 f.).

[3]) Kammer der Abgeordneten, 35. Landtag, Beilagen Nr. 47 u. 161.

[4]) Miquel kam im preussischen Abgeordnetenhause wiederholt auf die betr. Bestimmung des Einkommensteuergesetzes zu sprechen. Am 15. Juni 1895 erklärte er (stenogr.

sei es noch, das steuerfreie Existenzminimum möglichst zu erhöhen, dies habe man nur wegen der Kommunalbesteuerung unterlassen. Die gleichen Gründe, welche von den Kommissionsmitgliedern gegen den Abzug geltend gemacht worden waren, veranlassten auch den Finanzminister, um Ablehnung des Antrages zu bitten; dieses geschah denn auch mit 11 gegen 4 Stimmen. Im Plenum ist die Frage nicht wieder aufgeworfen worden.

In allen Staaten, welche seit 1891 eine grössere Reform ihrer Einkommensteuergesetzgebung vorgenommen haben, ist, soweit sich dies aus den mir zur Verfügung stehenden parlamentarischen Verhandlungen[1]) erkennen liess, die Freilassung der Lebensversicherungsprämien angeregt und verteidigt worden; aber die Frage hat sich nicht nur auf die Länder mit allgemeiner Einkommensteuer beschränkt, sondern sie hat auch auf einen Staat mit partieller Einkommensteuer übergegriffen. Bei den Ausschussberatungen der bayrischen Kammer der Abgeordneten über die Reform der bayrischen Steuergesetzgebung im Jahre 1898[2]) hatte der Referent Abgeordneter Wolfram die wörtliche Uebernahme der preussischen Bestimmung in das bayrische Einkommensteuergesetz beantragt. Dem widersprach der Regierungskommissär: eine solche Vergünstigung sei vielleicht bei einer allgemeinen Einkommensteuer mit gleichen Steuersätzen für Einkünfte jeder Art zulässig, nicht aber bei der vorliegenden speziellen Einkommensteuer. Das diesem Gesetze unterliegende Arbeitseinkommen werde als nicht fundiertes Einkommen gerade um deswillen mit geringeren Steuersätzen belegt, weil für den Steuerpflichtigen die Notwendigkeit bestehe, aus seinen Einkünften Ersparungen zu machen und er aus diesem Grunde nicht so leistungsfähig erscheine wie ein anderer, der das gleiche Einkommen aus Vermögensbesitz beziehe. Die im Antrage bezeichneten Aufwendungen seien aber nichts anderes als Ersparungen, und diese würden, wenn deren Abzugsmöglichkeit im Gesetze ausgesprochen würde, doppelt berücksichtigt: einmal im Steuersatze und dann als Abzugsposten. Es ergäbe sich auch aus einer solchen Bestimmung eine Ungleichheit für die, welche ihre Ersparungen selbst verzinslich anlegen: für diese trete zur Einkommensteuer noch die Kapitalrentensteuer hinzu. — Da sich auch alle übrigen Kommissionsmitglieder, sowie der Finanzminister selbst gegen den Antrag aussprachen, wurde dieser vom Einbringer zurückgezogen. Im Plenum ist der Abzug der Lebensversicherungsprämien nicht wieder zur Sprache gekommen.

---

Ber. S. 2358), dass es grundsätzlich nicht richtig sei, durch Freilassung der Prämien die Lebensversicherung, die doch auch nur eine Form der Kapitalanlage sei, vor anderen Formen des Sparens zu begünstigen. Am 6. Februar 1899 bezeichnete er den Abzug der Lebensversicherungsprämien als einen „Einbruch in das System der Einkommensteuer" (stenogr. Ber. S. 368) und am 17. März 1899 sprach er sich abermals in ähnlichem Sinne aus (stenogr. Ber. S. 1588 f.).

[1]) Die Reformen der badischen Einkommensteuer bezogen sich nur auf den Steuerfuss und die Strafbestimmungen; die beiden Mecklenburg besitzen nur Ertragssteuern, Waldeck eine Klassensteuer an Stelle der Einkommensteuer; die Landtagsberichte von Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuss j. L. sind summarisch abgefasst; Reuss ä. L. gibt dem Vernehmen nach überhaupt keine gedruckten Landtagsverhandlungen heraus; die Verhandlungen Oldenburgs, Anhalts und der Hansastädte waren mir nicht zugänglich.

[2]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1897/98, Beilagen Nr. 979 (15. Bd. S. 542).

Ausser den aufgeführten deutschen Einzelstaaten haben neuerdings auch zwei ausländische Staaten, Holland und Oesterreich, in ihren Einkommensteuergesetzen den Lebensversicherungsprämien die Vergünstigung der Abzugsfähigkeit gewährt, und in einem dritten Staate, Frankreich, war dasselbe nach einem Regierungsentwurfe wenigstens geplant. Auch in diesen Fällen dürfte — wie natürlicherweise in den deutschen Gesetzen — nach der Zeit des Entstehens der Gesetze und nach der Fassung der betreffenden Bestimmungen Preussen und nicht England zum Muster genommen worden sein.

Das holländische Gesetz vom 2. Oktober 1893 betr. die „Steuer vom Erwerbe und Berufseinkommen u. s. w.“ [1]) verfügt die Steuerfreiheit der „Lebensversicherungsprämien, der Pensionen und Leibrenten, vorausgesetzt, dass sie nicht 5 % der steuerbaren Einkünfte und in keinem Falle die Summe von 100 fl. übersteigen“; Prämien, welche mehr als 100 fl. betragen, geniessen also keine teilweise Steuerfreiheit, sondern sind in ihrer vollen Höhe steuerpflichtig.

Eine weitergehende Berücksichtigung als in dem holländischen Gesetze und in gewisser Hinsicht auch als in den deutschen Gesetzen geniessen die Lebensversicherungsprämien in dem österreichischen Steuergesetze vom 25. Oktober 1896 [2]). In dessen viertem Hauptstücke, welches die Personaleinkommensteuer und die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen regelt, wird bestimmt (§ 160), dass „Prämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, von dem steuerpflichtigen Einkommen in Abzug zu bringen sind, soweit dieselben den Betrag von jährlich 200 Kronen nicht übersteigen. Sind jedoch auch der Ehegatte und Kinder des Steuerpflichtigen versichert, so darf der abzugsberechtigte Betrag für alle Versicherungsprämien zusammen 400 Kronen erreichen. Die Prämien dürfen nur mit dem Betrage in Abzug gebracht werden, welcher sich nach Abrechnung bezw. Gutschreibung des Gewinnanteiles (Dividende) als Nettoprämie ergibt. Prämien für Tontinen und Halbtontinen (Versicherungen mit Gewinnansammlung für ganze Gruppen von Versicherten) dürfen nicht in Abzug gebracht werden.“ Nach den Erläuterungen der Vollzugsvorschrift vom 24. April 1897 zum vierten Hauptstück [3]) sind innerhalb der bezeichneten Grenzen abzugsfähig die Prämien für ein auf den Fall des Ablebens oder für den Fall des Erlebens eines bestimmten Zeitpunktes versichertes Kapital sowie für eine unter derselben Voraussetzung versicherte Rente. Die Prämien sind nach dem Ausmasse im Vorjahre des Steuerjahres, jedoch unter Abzug etwaiger Gewinnanteile zu berechnen. Zu den Tontinen oder Halbtontinen gehören nicht Versicherungen mit einem individuell zur Gutschrift gelangenden Gewinnanteile. — Der gesetzlichen Bestimmung ist durch einen Erlass des Finanzministers vom 5. April 1898, Nr. 11,269, eine weitere Auslegung gegeben, als dem Wortlaute des Gesetzes entspricht. Der Erlass gestattet aus Billigkeitsgründen, dass, wenn nur der Ehegatte oder nur die Kinder, oder sowohl der Ehegatte als auch die Kinder des Steuerpflichtigen, nicht aber auch dieser selbst versichert sind, insgesamt 200 Kronen

[1]) Gesetzessammlung 1893 Nr. 149 (Finanzarchiv XI, S. 717). Vgl. auch G. Schanz a. a. O. S. 217.

[2]) Reichsgesetzblatt 1896 S. 673. Vgl. auch G. Schanz a. a. O. S. 217.

[3]) Das., 1897 S. 475.

der nachgewiesenen Prämien abgezogen werden dürfen. Sind der Steuerpflichtige und sein Ehegatte bezw. seine Kinder versichert, so können von den nachgewiesenen Prämien insgesamt 400 Kronen ohne Beschränkung der Prämie des Steuerpflichtigen auf 200 Kronen in Abzug gebracht werden.

Der Steuerpflichtige, welcher Anspruch auf den Abzug macht, muss den Namen der Versicherungsanstalt und die Policennummer angeben, auf Verlangen auch die Police und die letzte Prämienquittung vorlegen; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Versicherungsanstalt ausdrücklich diesen Namen oder irgend eine andere Bezeichnung wie Pensionsfonds, Verein u. dergl. führt.

Als den Lebensversicherungsprämien verwandte Leistungen kommen bei Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens ferner in Abzug: „Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen oder derlei Anstalten, sofern der Steuerpflichtige gesetzes- oder vertragsmässig zum Eintritte in die Versicherungsanstalt und zur Entrichtung dieser Beiträge verpflichtet ist."

Schon die Regierungsvorlage vom Jahre 1892[1]) hatte die Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien vorgesehen, da derartige Versicherungen aus volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten in jeder Richtung zu fördern seien, sie hatte jedoch die Steuerfreiheit beschränkt auf Prämien für die Versicherung des Steuerpflichtigen selbst und auf eine jährliche Prämienleistung von 200 Kronen. Der Ausschuss dehnte die Steuerfreiheit auf Prämien für Versicherungen des Ehegatten und der Kinder des Steuerpflichtigen und zwar bis zu einem Betrage von 400 Kronen aus, mit der Begründung, dass die derart erweiterte Bestimmung der sozialpolitischen Tendenz des gegenwärtigen Gesetzes mehr entspreche.

Ausser diesem Antrage des Ausschusses waren noch drei weitere gestellt worden: der eine bezweckte die Steuerfreiheit der Versicherungsprämien, welche für die Person des Steuerpflichtigen oder eines seiner Familienmitglieder auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben zusammen den Betrag von 600 Kronen nicht übersteigen. Ein zweiter Antrag schlug vor, den auf den Todes- oder Lebensfall des Steuerpflichtigen und dessen Familienmitglieder gezahlten Prämien ein Abzugsrecht zuzugestehen, soweit dieselben 5% des steuerpflichtigen Einkommens nicht übersteigen; in jedem Falle solle jedoch ein Betrag von 200 Kronen für gezahlte Prämien in Abzug gebracht werden können. Nach dem dritten Antrage endlich sollten steuerfrei sein Prämien für Versicherung auf den Todes- oder Erlebensfall des Steuerpflichtigen und des anderen Eheteiles und seiner Kinder, sowie der in gemeinschaftlichem Haushalte lebenden Familienmitglieder bis zum Höchstbetrage von 10% des ermittelten Jahreseinkommens, mit der Massgabe, dass bei einem steuerpflichtigen jährlichen Einkommen unter 2000 Kronen in jedem Falle ein Betrag von 200 Kronen der gezahlten Prämie abzugsfähig sei.

Im Plenum äusserte der Abgeordnete Fort den Wunsch, dass je nach der Art des Einkommens, welches der Versicherte beziehe, ein Unterschied in

[1]) Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten XI. Session. Beilage Nr. 380 bes. S. 74 (§ 196) und „zu Nr. 380" S. 85 (5. Bd.) (Vorlage mit Motiven), Beilage Nr. 1041 S. 201 (14. Bd.) (Kommissionsbericht), stenogr. Protokolle S. 18 858 f., 18 863 (15. Bd.).

der Höhe des Abzuges gemacht werde. Die Ausnahmestellung der Prämien sei vielleicht theoretisch überhaupt nicht gerechtfertigt, da auch andere Ersparnisse, die eine Vermögensvermehrung anstreben, nicht steuerfrei seien. Wenn man aber berücksichtige, dass Prämien zu Lebensversicherungen mitunter auch einen anderen Charakter als den der blossen Sparrücklage haben, dass es wünschenswert sei, dass von der Lebensversicherung, namentlich in Oesterreich, mehr Gebrauch als bisher gemacht werde, so könne man die Exemtion unter der Bedingung annehmen, dass ein Unterschied zwischen Prämien aus fundiertem und aus nicht fundiertem Einkommen gemacht werde. Es sollte daher dem Ausschussantrage nach folgender Zusatz angefügt werden: „. . ., mit der Einschränkung jedoch, dass der aus diesem Titel resultierende Abzug, sofern es sich ausschliesslich um zum grössten Teile nicht fundiertes Arbeitseinkommen handelt, den Betrag von jährlich 300 Kronen, in sonstigen Fällen den Betrag von 200 Kronen nicht übersteigt." Der Antrag wurde jedoch abgelehnt.

Ein Aufsatz in der Zeitschrift des königl. preussischen statistischen Amtes, Jahrg. 1900[1]), gestattet einen Vergleich, in welchem Umfange Lebensversicherungsprämien in Oesterreich und in Preussen zum Abzuge angemeldet sind. In Oesterreich betrug der Abzug bei der Gesamtheit der Censiten

1898: 17,56 Mill. Kronen = 0,66 % des gesamten Roheinkommens[2]),
1899: 17,92 „ „ = 0,64 „ „ „ „

Berechnet man, um den Vergleich mit Preussen zu ermöglichen, den auf die Einkommen von mehr als 3600 Kronen = 3042 M. entfallenden Abzug, so erhält man für Oesterreich:

1898: 10,2 Mill. Kr. = 8,6 Mill. M. = 0,7 % des Roheinkommens,
1899: 10,3 „ „ = 8,7 „ „ = 0,7 „ „ „

In Preussen betrug der Abzug bei Einkommen von mehr als 3000 M.:

1898: 35,0 Mill. M. = 0,9 % des Roheinkommens,
1899: 37,9 „ „ = 0,9 „ „ „

Es ist zum Schlusse noch des Versuches zu gedenken, die Freiheit der Lebensversicherungsprämien in die französische geplante Einkommensteuergesetzgebung aufzunehmen. Am 1. Februar 1896 legte der Finanzminister Doumer der Abgeordnetenkammer den Entwurf eines Einkommensteuergesetzes vor, der sichtlich unter Benutzung des preussischen Gesetzes von 1891 ausgearbeitet war[3]). Das steuerfreie Existenzminimum, dem die Lebensverhältnisse der teuersten Gemeinde des Landes, Paris, zu Grunde gelegt waren, war auf 2500 Fr. bemessen und durfte von allen Steuerpflichtigen an ihrem Einkommen gekürzt werden; der Steuerfuss war degressiv und erreichte bei Einkommen von mehr als 50,000 Fr. mit 5 % den vollen Satz. Für Einkommen

---

[1]) Dr. Kühnert, Einkommenbesteuerung in Preussen und Oesterreich in den Jahren 1898 u. 1899.

[2]) Die an sich unrichtigen Begriffe „Roheinkommen" und „Reineinkommen" werden hier und später im Sinne der Steuerveranlagung gebraucht; mit Roheinkommen soll bezeichnet werden das steuerpflichtige Einkommen vor der Kürzung um die angemeldeten Abzüge (Schuldzinsen und ähnliche Verpflichtungen, Ermässigung wegen besonderer die Steuerfähigkeit wesentlich vermindernder wirtschaftlicher Verhältnisse u. s. w.).

[3]) Débats parlementaires, chambre des députés, 1896, annexes Nr. 1765 (S. 52 ff.).

über 10,000 Fr. war Deklarationspflicht vorgesehen. Der Kinderzahl wurde durch weitgehende Ermässigung der Steuersätze Rechnung getragen. Von dem Einkommen sollten in Abzug gebracht werden u. a. Schuldzinsen, gewisse als Geschäftsunkosten anzusehende Steuern, die von dem Steuerpflichtigen an den Staat, an Versicherungsgesellschaften und an ähnliche Institute zu leistenden Beiträge zur Unfall-, Alters- und Krankenversicherung, sowie zur Versicherung gegen Feuer, Viehsterben, Hagelschlag und andere Elementarereignisse, endlich Prämien für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todesfall, vorausgesetzt, dass die Prämien nicht 500 Fr. jährlich übersteigen.

Die Motive bemerken hierzu: „Die Kosten für Sachversicherung gehören zu denjenigen Ausgaben, welche zur Erhaltung des Einkommens notwendig sind, ihr Abzug bedarf daher keiner Rechtfertigung. Man kann aber bis zu gewissem Grade denselben Charakter auch solchen Verträgen zuerkennen, durch welche die Steuerpflichtigen ein Einkommen für die Zeiten des Alters oder der Krankheit oder bei Unfällen versichern; dies sind überdies Massnahmen der Fürsorge, welche eines Anspornes würdig sind. — Eine ähnliche Betrachtung hat dazu geführt, auch den Abzug der Lebensversicherungsprämien zuzulassen .... Da die Versicherung auf den Todesfall eben nur dem Versicherten selbst zu gute kommen kann, stellt sie sich einzig und allein als ein Akt der Fürsorge dar und kann daher nicht wie die gemischte Versicherung oder wie die Versicherung auf einen bestimmten Termin als Kapitalanlage betrachtet werden. Es erschien daher gerecht, diese Prämien nicht zu dem steuerpflichtigen Einkommen zu rechnen; die Regierung glaubte jedoch, die Massregel auf diejenigen Versicherungen beschränken zu sollen, welche keine höhere Jahresprämie als 500 Fr. verlangen."

In der Kommission zur Beratung des Entwurfes stiess dieser auf den heftigsten Widerstand; alle Einwände, die gegen ihn erhoben wurden, sind trefflich zusammengefasst in dem Antrage, mittels dessen die Kommission dem Abgeordnetenhause die Ablehnung des Entwurfes empfahl[1]); es heisst darin: „Die Kammer lehnt jedes Steuersystem ab, welches gegründet ist auf die Verpflichtung zur Erklärung des gesamten Einkommens, auf willkürliche Einschätzung und auf Aergernis erregende Nachforschungen; sie ersucht die Regierung, einen neuen Vorschlag zur Reform der direkten Steuern zu machen, welcher ermöglicht, die verschiedenen Arten des Einkommens gleichmässig zu treffen, dabei aber die auf der Landwirtschaft und der persönlichen Arbeit ruhenden Lasten besser zu verteilen."

Ein nach Ablehnung dieses Entwurfes von dem Finanzminister Cochery am 4. Juni 1896 neu vorgelegter Entwurf enthielt ebensowenig wie die verschiedenen von Abgeordneten ausgearbeiteten Entwürfe, die sich übrigens sämtlich weit von dem Doumerschen Entwurfe und damit von den Normen der deutschen Einkommensteuergesetze entfernten, eine Bestimmung über die Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien. —

[1]) Das., Nr. 1831 (S. 205).

Fassen wir nunmehr die Argumente, mit welchen in den Parlamenten die Steuerfreiheit der Lebensversicherungsprämien bekämpft und befürwortet wurde, nach den Darlegungen des vorigen Abschnittes zusammen, so gelangen wir zu folgendem Ergebnisse:

Gegen den Abzug war vor allem geltend gemacht worden:

1. Lebensversicherungsprämien sind keine Ausgaben zur Erwerbung, Erhaltung und Sicherung des Einkommens, sondern sie sind Verwendungen aus dem Einkommen zu Kapitalisierungszwecken und daher nach allen Grundsätzen der Theorie steuerpflichtig.

2. Durch Gestattung des alleinigen Abzuges der Lebensversicherungsprämien werden „freie" Sparer, d. h. solche, welche ihre Ersparnisse auf der Sparkasse, in Wertpapieren oder in ähnlicher Weise anlegen, zurückgesetzt, kränkliche und arme Steuerpflichtige, denen die Möglichkeit der Versicherung überhaupt genommen ist, benachteiligt.

3. Die Massregel wird einen bedeutenden Steuerausfall zur Folge haben und verbietet sich daher aus fiskalischen Gründen.

Die Gründe, welche zu Gunsten der Steuerfreiheit der Lebensversicherungsprämien angeführt werden, sind im wesentlichen folgende:

1. Die Lebensversicherung ist die zweckmässigste aller Sparformen; ihre hohe Bedeutung für die Privat- und Volkswirtschaft lässt ihre möglichst allgemeine Verbreitung wünschenswert erscheinen; der Anreiz zur Versicherung wird durch eine steuerliche Begünstigung wachsen.

2. Durch die Lebensversicherung wird für ein unfundiertes Einkommen eine teilweise ähnliche Beständigkeit erstrebt, wie sie dem fundierten Einkommen von Natur aus innewohnt.

3. Die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten haben entweder Beiträge zu Pensions- und ähnlichen Kassen zu entrichten, oder die Pension wird ohne solche Beitragsleistung gewährt; im ersteren Falle können diese Beiträge vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden, im letzteren wird das Einkommen des Beamten trotz höherer Leistungsfähigkeit nicht schärfer besteuert als nichtpensionsfähiges Einkommen. Da nun Beamte nicht günstiger behandelt werden sollen als andere Steuerpflichtige, so verlangt die Gerechtigkeit, dass auch Lebensversicherungen, welche dem Nichtbeamten die Stelle der Pension vertreten, durch Freilassung der Prämien begünstigt werden. —

Die Aufgabe des zweiten Hauptteiles der vorliegenden Abhandlung ist es, die Stichhaltigkeit der Gründe für und wider die Steuerfreiheit der Lebensversicherungsprämien zu untersuchen und aus dem Ergebnisse dieser Untersuchung den Schluss zu ziehen, ob die Abzugsfähigkeit der gedachten Prämien berechtigt ist, woran bejahendenfalls die Folgerungen zu reihen sind, welche sich aus einer solchen Massregel ergeben.

Wir wenden uns nunmehr zu dem ersten der Gegengründe; dieser knüpft an den Begriff des Einkommens an, doch brauchen wir hier nicht auf die Meinungsverschiedenheiten einzugehen, welche über diesen Begriff herrschen, da sich diese sämtlich auf die Einnahmenseite des Einkommens beziehen, während Uebereinstimmung darüber herrscht, was im Prinzipe unter die Ausgaben zu rechnen ist. Unter „Einkommen" wird die Summe aller in Geld bestehenden oder in Geld schätzbaren Güter verstanden, welche eine Person im Laufe

eines Jahres erhält, abzüglich der auf die Gewinnung, Erhaltung und Sicherung dieser Güter verwendeten Kosten[1]). Kann nun die Summe dieser Güter durch eine Versicherung auf das Leben der zum Empfange dieser Einnahmen berechtigten Person gesichert werden? Die Antwort auf diese Frage kann nicht für das Einkommen schlechtweg gegeben werden, sondern sie muss für dessen einzelne Arten verschieden ausfallen. Von den vier Hauptarten, in welche die Einkommensteuergesetze das Einkommen einteilen — Einkommen aus Kapitalvermögen, Grundvermögen, Handels- und Gewerbebetrieb, Arbeit und gewinnbringender Beschäftigung —, scheidet die erste Gruppe aus unserer Betrachtung aus, da eine Rente aus Kapitalbesitz nicht an das Leben einer Person geknüpft ist, und daher eine Versicherung des Lebens auf deren Fortbezug von gar keinem Einflusse ist. Bei Einkommen aus Grundvermögen ist zu beachten, ob es sich um verpachteten oder um selbstbewirtschafteten Besitz handelt; im ersteren Falle trifft das über Kapitalrenteneinkommen Gesagte auch hier zu; im letzteren Falle tritt — wie bei dem Einkommen aus Handels- und Gewerbebetriebe — als Einkommensquelle die Arbeitskraft verbunden mit anderen Produktionselementen auf. Aber auch mit der Sicherung dieser Einkommensarten sowie des Einkommens aus Arbeit und gewinnbringender Beschäftigung durch die Lebensversicherung ist es anscheinend eine eigentümliche Sache, denn Tod bedeutet Vernichtung, Alter eine Schwächung der menschlichen Arbeitskraft, d. h. teilweisen bezw. völligen Wegfall des Einkommens aus persönlicher Thätigkeit. Man könnte also meinen, dass eine Sicherung dieser Arten des Einkommens ebenfalls nicht durch die Lebensversicherung erfolgen kann, sondern dass letztere höchstens einen Ersatz der einen Einkommensart durch eine andere — aus Kapitalvermögen — bewirkt.

Inwieweit diese Ansicht zutreffend oder unzutreffend ist, wird uns klar, wenn wir die Einnahmen des Arbeiters aus der Verwertung seiner Arbeitskraft auf ihre Zusammensetzung untersuchen. Von den Einnahmen eines Arbeiters im weitesten Sinne — sei er Fabrikarbeiter oder Angehöriger eines liberalen Berufes — müssen zunächst ebenso wie von den Einnahmen eines Landwirtes oder Fabrikanten gewisse Posten gedeckt werden; aus den Einnahmen der letztgenannten Erwerbsthätigen sind unter anderem Tilgungsquoten — hier „Abschreibungen" genannt — des im Betriebe steckenden Kapitales, sowie Beiträge zu Versicherungen zu bestreiten, durch welche letztere für den Fall etwaiger Vernichtung dieser Kapitalien vor deren völliger Tilgung Vorsorge getroffen werden soll. Die Abschreibungen und die Versicherungsbeiträge werden nicht zum Einkommen gerechnet und daher auch nicht von der Einkommensteuer erfasst. Ganz analoges ist von den Einnahmen des Arbeiters zu sagen: auch diese enthalten — soweit sie aus seinem Berufe stammen — Teile des auf den Erwerb dieser Einnahmen, nämlich auf die Ausbildung ihres Empfängers, verwendeten Kapitales. Die Tilgung dieses Kapitales erfolgt in der Erziehung der Kinder, und zwar gilt sie als beendet, wenn mittels des Berufseinkommens der Eltern den Kindern eine mindestens ebenso gute Ausbildung zu teil geworden ist, wie sie jene selbst genossen haben. Inwieweit sich aber diese Tilgung wirklich vollzieht, hängt ganz von der Lebensdauer des Ernährers ab; durch vorzeitigen Tod desselben wird die vollständige

[1]) Professor Lotz-München, Definition des Einkommens in seinen Vorlesungen.

Tilgung seines Ausbildungskapitales unmöglich gemacht, der noch nicht getilgte Rest geht der Familie verloren. Gegen diese etwaige Vernichtung des Kapitales muss daher Vorsorge getroffen werden; dies kann nur durch eine Einrichtung geschehen, welche eine Geldsumme von bestimmter Höhe bei dem gleichviel wann erfolgenden Tode des Ernährers zur Verfügung stellt, d. h. also: nur der Lebensversicherung kann diese Aufgabe zufallen; nur hierdurch wird auf jeden Fall der Familie der Wiedereingang des Ausbildungskapitales ihres Ernährers verbürgt, auch wenn dieser vor der völligen Amortisation jenes Kapitales sterben sollte. Die Lebensversicherungsbeiträge tragen daher genau den gleichen Charakter wie die Prämien, durch welche ein Unternehmer sein Anlage- und Betriebskapital gegen Zerstörung durch Elementarereignisse versichert; in beiden Fällen handelt es sich um die Gewährleistung vollständiger Tilgung eines zu Erwerbszwecken aufgewendeten und in Rentenform wieder eingehenden Kapitales. Die Lebensversicherungsprämien dienen also zwar nicht zur Sicherung und Erhaltung des Gesamtbetrages der Berufseinnahmen eines Arbeiters, wohl aber sind sie als Ausgaben zur Sicherung gewisser Bestandteile derselben anzusehen, und daher ist es eine gerechte Forderung, dass in gewissen Grenzen ein Abzugsrecht für sie festgesetzt werde.

Mit diesem positiven Ergebnisse der Widerlegung des ersten Einwandes ist eigentlich schon die Berechtigung des Abzuges der Lebensversicherungsprämien dargethan; es darf jedoch nicht unterlassen werden, auch die übrigen Gründe gegen die Steuerfreiheit zu untersuchen. Der zweite dieser Einwände ist, dass die Einführung einer solchen Bestimmung eine ungerechte Behandlung derjenigen Steuerpflichtigen bedeute, welche sich der Lebensversicherung nicht bedienen oder überhaupt nicht bedienen können. Es ist richtig, dass auch mit der Lebensversicherung Sparzwecke verfolgt werden, durch dieses Streben unterscheidet sie sich nicht von anderen Sparformen, der Unterschied beruht in der Sicherheit des Erfolges. Während letzterer bei dem freien Sparen von der Ungewissheit des menschlichen Lebens beeinflusst wird, steht er bei der Lebensversicherung innerhalb der gesteckten Grenzen fest. Ohne Rücksicht auf die kürzere oder längere Lebensdauer des Familienvorstandes ist durch diese Form der Fürsorge den Hinterbliebenen ein Kapital von im voraus festgesetzter Höhe gesichert, eine Zuversicht, die namentlich von Wert ist, wenn das Einkommen der Familie hauptsächlich oder vorwiegend aus Arbeitseinkommen — wohin bis zu gewissem Grade auch das Einkommen aus Handels- und Gewerbebetrieb gehört — ihres Oberhauptes besteht. Denn in diesem Falle wird eine Familie durch den Tod ihres Ernährers häufig in die bitterste Not versetzt; erhält aber die Witwe ein Kapital in die Hände, so wird ihr oft nicht nur über die dringendsten Bedürfnisse des Augenblickes hinweggeholfen, sondern auch die Möglichkeit der Begründung eines künftigen dauernden Erwerbes geboten.

Zieht die Volkswirtschaft schon aus dieser Förderung der Privatwirtschaft mittelbar Nutzen, so sind von nicht minder grosser Bedeutung die unmittelbaren Vorteile, welche die Lebensversicherung für die Volkswirtschaft mit sich bringt. Die als Versicherungsprämien planmässig gesammelten Gelder liegen keineswegs brach, bevor sie ihren eigentlichen Zwecken dienen, sondern sie werden zuvor auf mannigfache Weise zu Gunsten der ganzen Volkswirtschaft

verwendet. So waren im Jahre 1900 die Aktiva der 47 deutschen Versicherungsgesellschaften an 2512,7 Mill. M. angelegt bezw. ausgeliehen zu 78,81 % auf Hypotheken, 2,67 % an Kreis- und Gemeindeverbände, 3,21 % in Staatspapieren oder sonstigen Effekten, sowie in Darlehen darauf, 6,21 % in Darlehen auf Policen der Anstalten, 0,10 % in Kautionsdarlehen an versicherte Beamte [1]).

Die Lebensversicherungsgesellschaften sind freilich nicht die einzige Quelle, welche die Mittel zur Deckung des Kreditbedarfes bieten, andere Institute konkurrieren auf diesem Gebiete lebhaft mit ihnen; dagegen scheint allein die Lebensversicherung berufen, das schwierige Problem der Entschuldung überschuldeten Grundbesitzes, namentlich ländlichen, auf durchführbarem Wege zu lösen.

Infolge der niedrigen Verzinsung, welche das in der Landwirtschaft angelegte Kapital abwirft, wird jede einigermassen bedeutende Verschuldung zu einer grossen Gefahr für den Landwirt. Die Verschuldung des Landwirtes ist aber zum grossen Teile auf Umstände zurückzuführen, auf die er keinen Einfluss hat: auf die im Erbgange erfolgende Gutsübernahme durch einen einzigen Erben. „Mögen die Bedingungen der Gutsübernahme noch so günstig für den bäuerlichen Erben rechtlich festgelegt sein, immer wird dieser im Falle des Vorhandenseins mehrerer Geschwister, sofern in Ermangelung von Barmitteln diese aus dem Gutswerte selbst abgefunden werden müssen, in einer prekären Lage sich befinden, die in für die Landwirtschaft ungünstigen Zeitläuften sehr leicht zu einer direkt gefahrvollen sich gestalten kann [2])." Dies lässt sich vermeiden, „wenn der übergebende Elternteil in die Lage sich versetzt, die Erbansprüche der miterbenden Geschwister ganz oder doch überwiegend aus bereitstehenden Barmitteln zu decken, und hierzu bietet ihm die Lebensversicherung das zweckmässigste und sicherste Mittel; nur auf diesem Wege wird vermieden, dass mit jedem Generationswechsel neue Schuldverbindlichkeiten zu den vorhandenen hinzutreten, deren schliessliche Häufung den Verbleib des Gutes in der Familie zur thatsächlichen Unmöglichkeit macht". Von dieser Wichtigkeit der Lebensversicherung für das bäuerliche Erbrecht durchdrungen, hat — nach Buchenberger — namentlich die Landbevölkerung Hannovers in weitem Masse der Lebensversicherung sich zugewendet. Es wäre jedoch irrig, die Bedeutung der Lebensversicherung auf Güter zu beschränken, welche dem Anerbenrechte unterliegen; sie ist vielmehr nicht minder gross für die freie und gleiche Erbfolge, denn bei dieser stehen, wenn nicht gerade Naturalteilung stattfindet, den weichenden Erben meist höhere Geldansprüche zu als bei der Anerbenfolge.

Bei dem losen Zusammenhange zwischen einfacher Lebensversicherung und Grundstücksentschuldung ist man nicht stehen geblieben, sondern man ist bestrebt gewesen, beide in eine enge organische Verbindung zu bringen. Am vollkommensten ist dies bisher in der Hechtschen Hypothekentilgungsversicherung gelungen [3]): der Lebensversicherungsvertrag wird derart ab-

---

[1]) Zustand und Fortschritte 1900, S. 70. — Die Verwendung zu Kautionsdarlehen an Beamte ist erst in jüngster Zeit seit Aufhebung der Kautionspflicht im Reiche und in den meisten Bundesstaaten auf diesen geringen Prozentsatz zurückgegangen; sie betrug noch 1898 das Doppelte.

[2]) Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, 1893, 2. Bd. S. 306.

[3]) Vgl. Hecht, Der europäische Bodenkredit, 1. Bd., 1900.

geschlossen, dass immer nur der noch nicht getilgte Rest des einem Amortisationszwange unterworfenen Schuldkapitales gedeckt ist; das stetige Sinken des Versicherungskapitales hat eine namhafte Ermässigung der Prämien und, da die frei werdenden Prämien- und Zinsteile zur Erhöhung der Tilgungsquote benutzt werden, eine Beschleunigung der Tilgung zur Folge. Wenn auch, wie von berufener Seite eingewendet wird, durch die Hypothekentilgungsversicherung eine völlige Entschuldung hoch belasteter Landwirte wegen der in solchen Fällen zu hohen Gesamtausgabe für Zins, Tilgungsquote und Versicherungsprämie nicht möglich ist, so ist doch schon eine teilweise Freimachung der wirtschaftlichen Kräfte von der Schuldenlast als grosser Vorteil für die Volkswirtschaft anzusehen, da ja nur die Ueberschuldung die Missstände zeitigt, gegen welche sich die Klagen der Landwirte richten; eine teilweise Tilgung lässt sich aber durch die Hypothekentilgungsversicherung ohne drückende Opfer erreichen. Nach dem Gutachten, welches das ostpreussische Generallandschaftsdirektorium bei den Sitzungen des deutschen Landwirtschaftsrates im Jahre 1900 über die Hypothekentilgungsversicherung erstattete, wird „mit einer Mehrleistung von i. d. R. weniger als ½ % der Gesamtschuld“ — wie dort im einzelnen dargelegt ist — „die Tilgung von ¼ oder ⅕ der Schuld mit Vollendung des 65. Lebensjahres und im Todesfalle schon vorher mit Eintritt des Todes gesichert[1]). Wenn dagegen der übrige Teil der Schuld, also ¾ derselben, einstweilen nicht amortisiert werden, so ist das zwar an und für sich zu bedauern, die teilweise sichere Tilgung aber würde immerhin ein sehr bedeutender Vorteil sein.“ —

Bei aller Anerkennung des wirtschaftlichen und ethischen Wertes des freien Sparens kann doch keine der Formen, in welchen dieses sich bethätigt, genannt werden, welche von gleich grossem Nutzen für die Privat- und für die gesamte Volkswirtschaft wäre wie die Lebensversicherung; eine steuerliche Begünstigung, welche zu einer weiteren Ausbreitung der Lebensversicherung führen könnte, lässt sich daher wohl rechtfertigen. Damit soll jedoch nicht einer einseitigen Sonderbehandlung der Lebensversicherung das Wort geredet werden, sondern bei dem Interesse, welches die Gesamtheit an einer allgemeinen Hebung des Spartriebes hat, ist zu befürworten, dass die Steuergesetzgebung zur Ermunterung des Sparens überhaupt, namentlich in den unteren Volkskreisen, verwendet wird. Es ist das keine theoretische Forderung, welche erst noch der Verwirklichung bedarf, sondern es tragen bereits einige Gesetze diesem Gedanken Rechnung; so geniessen die Zinsen von Einlagen in Spar- und ähnlichen Kassen nach dem Einkommensteuergesetze für Sachsen-Weimar vom 2. Juni 1897, sowie nach den württembergischen (Einkommen- und Kapitalrenten-) Steuergesetzentwürfen beschränkte Steuerfreiheit; so begünstigt ferner das bayrische Kapitalrentensteuergesetz vom 9. Juni 1899[2]) durch Freilassung aller Zinsen unter 70 M. das Sparen der kleinen Leute überhaupt, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Sparform; endlich ist es auch hierher zu rechnen, wenn landschaftlichen Amortisationsrenten im vollen Betrage (für Zins- und Til-

[1]) Bei Versicherung auf ¼ der Gesamtschuld und bei einem Alter des Schuldners von 40 Jahren zur Zeit des Versicherungsabschlusses beträgt nach diesem Gutachten die Mehrbelastung beispielsweise 0,52 %.

[2]) Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899, Beilagen S. 259.

gungsquote) ein Abzugsrecht zugestanden wird, wie dies bei dem sächsischen Steuerreformversuch von 1897 von der Zweiten Kammer unter Billigung der Regierung vorgeschlagen wurde[1]).

Wollte man aber darüber hinaus alle übrigen in irgend welcher Weise angelegten Ersparnisse von der Einkommensteuer freilassen, so würde das schliesslich dahin führen, dass — gleichviel ob ein Teil des Einkommens wirklich zu Sparzwecken verwendet worden ist oder nicht — von jedem Einkommen ein mit dessen Höhe abnehmender Betrag als steuerfrei erklärt werden müsste. Dies bedeutet aber für die davon betroffenen Einkommensklassen praktisch nichts anderes als eine Progression bezw. Degression des Steuertarifs, wofür das bekannteste Beispiel die Degression der englischen Einkommensteuer bietet; da nun in allen Einkommensteuergesetzen, speziell in den deutschen, eine weitgehende Progression bereits durchgeführt ist, bliebe somit alles beim alten.

Es steht also nichts im Wege, gewissen Sparformen eine ähnliche Vergünstigung wie der Lebensversicherung zu gewähren; soweit aber dann andere Formen des Sparens noch benachteiligt bleiben, hat das seinen guten Grund in der Sonderbedeutung der Lebensversicherung für das wirtschaftliche Leben. —

Neben den Personen, welche wohl ihr Leben versichern könnten, aber dies freiwillig unterlassen, gibt es auch eine grosse Anzahl Steuerpflichtiger, welche gegen ihren eigenen Willen von der Versicherung ausgeschlossen sind, sei es aus gesundheitlichen, sei es aus ökonomischen Gründen. Es muss zugegeben werden, dass bei dem heutigen Stande des Versicherungswesens leider nicht alle Personen unterschiedslos an der Versicherung teilnehmen können; jedoch ist hierin in der neuesten Zeit ein Fortschritt gegen früher zu verzeichnen, indem von einigen Versicherungsgesellschaften, vor allem von der „Friedrich Wilhelm“ (Akt.-Gesellsch.) in Berlin, sodann vom „Atlas“ in Mannheim Versicherungsverträge unter Verzicht auf die ärztliche Untersuchung abgeschlossen werden. Wenn auch die Versicherungsgesellschaften die ärztliche Untersuchung durch eingehende Befragung des zu Versichernden ersetzen und auf einer Karenzzeit, Wartezeit, bestehen, innerhalb deren beim Tode des Versicherten — mit gewissen Ausnahmen — die Versicherungssumme nicht in der vollen Höhe ausgezahlt wird, so ist doch trotz dieser und einiger anderer Vorbehalte das Prinzip der ärztlichen Auslese verlassen. Naturgemäss bedingt das höhere Risiko eine erhöhte Leistung des Versicherten, oder — was dasselbe ist — bei gleicher Prämienhöhe wird nur auf eine geringere Summe abgeschlossen als bei Versicherungen mit ärztlicher Untersuchung. Da nun gesunde Personen, welche die ärztliche Untersuchung nicht zu scheuen brauchen, sich nicht ohne Not gegen höhere Prämien versichern werden, so kann diese Versicherungsform nur den Zweck haben, kränklichen Leuten, welche bei anderen Gesellschaften nicht angenommen würden, Versicherungsgelegenheit zu verschaffen[2]).

[1]) Landtagsakten 1897/98. Berichte der Zweiten Kammer Nr. 259 S. 5 (2. Bd. 2. Teil).

[2]) Es ist bereits 1878 eine Leipziger Gegenseitigkeitsgesellschaft mit dem ausgesprochenen Zwecke gegründet worden, gegen höhere Prämie die Versicherung der auf Grund der Untersuchung von anderen Anstalten Abgelehnten zu betreiben; zwar löste sich die Gesellschaft bereits 1881 wieder auf, „doch gilt die Lösbarkeit der Aufgabe den Versicherungstechnikern damit nicht als widerlegt, weil hier besondere Mängel obwalteten.“ (Wagner, Versicherungswesen, in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Aufl.; 2. Bd. 2. Teil S. 444, Anm. 173).

Diese Neuerungen im Versicherungswesen bedeuten einen Schritt vorwärts auf dem Wege zur freiwilligen Umfassung aller Glieder des Volkskörpers durch die Lebensversicherung. Dieses Ideal erscheint auch nicht als unerreichbar, wenn man erwägt, dass „nach neueren Erfahrungen überhaupt und namentlich in dem praktisch wichtigsten Falle, bei Konstatierung der Freiheit von Keimen zu Krankheiten der Atmungsorgane, besonders der Lunge, eine ‚Sicherheit' auf Grund selbst sorgfältigster ärztlicher Untersuchung anscheinend nur für wenige Jahre anzunehmen ist" [1]).

Eine erschreckende Bestätigung dieser These bietet die folgende der Gothaer Statistik entnommene Tabelle, die zeigt, welchen Anteil trotz gründlicher ärztlicher Untersuchung einige Krankheiten an den Todesursachen haben.

Tabelle 6.

| Jahr | Anzahl der untersuchten Sterbefälle überhaupt | Auf 100 Sterbefälle trafen als Todesursache | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Erkrankungen der Atmungsorgane | | | Krankheiten des Zentralnervensystems | Krankheiten der Zirkulationsorgane |
| | | Lungenschwindsucht | andere Erkrankungen | überhaupt | | |
| 1898 | 12,556 | 12,13 | 12,38 | 24,51 | 15,30 | 16,85 |
| 1899 | 13,857 | 12,25 | 12,61 | 24,86 | 15,01 | 16,60 |
| 1900 | 14,602 | 12,13 | 11,82 | 23,95 | 14,73 | 16,79 |

Doch kehren wir zu dem zurück, was bisher auf diesem Gebiete wirklich erreicht ist.

Es wird oft behauptet, dass die Versicherung ohne ärztliche Untersuchung nur von den Wohlhabenderen wegen der höheren Beiträge benutzt werden könne, dass also gerade diejenigen ausgeschlossen seien, welche einer Lebensversicherung am meisten bedürfen. Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptung stellen wir nach den Tarifen der „Friedrich Wilhelm" eine Anzahl Prämiensätze für Versicherung mit und für solche ohne ärztliche Untersuchung nebeneinander. (Siehe Tabelle auf S. 45.)

Die Tabelle leidet an dem Mangel, dass für die Versicherung mit und für die Versicherung ohne ärztliche Untersuchung verschiedene Systeme der Dividendenverteilung angewendet werden; nach den Prospekten war die Dividende für erstere Versicherungsform in den letzten Jahren auf 20 % der Prämie festgesetzt, für die zweite wird eine Mindestdividende von 25 % der Prämie in Aussicht genommen. Soweit diese Zahlen daher überhaupt vergleichbar sind, ergibt

[1]) Wagner, a. a. O. — Auch die Versicherungsgesellschaften verschliessen sich nicht der Erkenntnis, dass das System der ärztlichen Auswahl nicht das allein richtige zu sein braucht. Man vergleiche hierzu, was in Zustand und Fortschritte 1900 S. 7 gesagt ist: „Dass die Sterblichkeit meist nicht ärztlich ausgesuchter Leben (bei der Volksversicherung) bis jetzt immer noch nennenswert unter der Grenze der Wahrscheinlichkeit geblieben ist, enthält einen wichtigen Fingerzeig auch für die Prüfung der Risiken in der eigentlichen Lebensversicherung." Auf dem nächsten Blatte schon wird freilich trotzdem über die Versicherung ohne ärztliche Untersuchung als etwas „Absonderliches" der Stab gebrochen.

Tabelle 7.

## Jährliche Prämienleistung für ein Versicherungskapital von 1000 M.

a = Versicherung mit ärztlicher Untersuchung,
b = „ ohne „ „
c = Differenz zwischen b u. a.

### I. Kapitalversicherung auf den (reinen) Todesfall.

| Beitrittsalter | Dauer der Prämienzahlung | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 20 Jahre | | | 25 Jahre | | | 30 Jahre | | |
| | a | b | c | a | b | c | a | b | c |
| 25 | | | | 26,45 | 34,90 | 8,45 | 24,15 | 32,05 | 7,90 |
| 30 | | | | 29,20 | 38,90 | 9,70 | 26,75 | 35,90 | 9,15 |
| 35 | 36,70 | 48,80 | 12,10 | 32,55 | 43,60 | 11,05 | 30,05 | 40,55 | 10,50 |
| 40 | 41,20 | 54,75 | 13,55 | 36,85 | 49,35 | 12,50 | 34,35 | 46,40 | 12,05 |
| 45 | 47,05 | 62,15 | 15,10 | 42,60 | 56,75 | 14,15 | | | |

### II. Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall.

| Beitrittsalter | Fälligkeit des Kapitales spätestens nach .. Jahren | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 20 | | | 25 | | | 30 | | | 35 | | |
| | a | b | c | a | b | c | a | b | c | a | b | c |
| 25 | | | | | | | 31,80 | 39,90 | 8,10 | 27,25 | 34,80 | 7,55 |
| 30 | | | | 39,60 | 49,70 | 10,10 | 32,90 | 42,05 | 9,15 | 28,70 | 37,30 | 8,60 |
| 35 | 51,60 | 64,30 | 12,70 | 41,00 | 52,10 | 11,10 | 34,70 | 44,95 | 10,25 | 30,90 | 40,80 | 9,90 |
| 40 | 53,35 | 67,05 | 13,70 | 43,25 | 55,55 | 12,30 | 37,55 | 49,20 | 11,65 | | | |
| 45 | 56,40 | 71,25 | 14,85 | 47,05 | 60,80 | 13,75 | | | | | | |

sich aus ihnen, dass der Unterschied der Prämien für beide Versicherungsformen in fast allen der angeführten Beispiele noch nicht 1½ % der Versicherungssumme ausmacht. Bedenkt man, dass die Höhe der Lebensversicherungskapitale im allgemeinen mit der Höhe des Einkommens zunimmt, so muss man zugeben, dass auch weniger günstig Gestellten, soweit sie überhaupt die Mittel zu einer Lebensversicherung aufbringen können, diese Steigerung der Prämie nicht sehr schwer fallen dürfte, die beispielsweise für ein Versicherungskapital von 3000 M. und bei einem Beitrittsalter von 30—45 Jahren etwa 25 M. bis höchstens 45 M. beträgt; gewinnen diese Personen doch dadurch die Möglichkeit zur Benutzung einer höchst wohlthätig wirkenden Einrichtung, welche ihnen sonst ganz unzugänglich wäre.

Selbst wenn aber eine solche Versicherungsgelegenheit Personen mit zu weit vorgeschrittener Krankheit verschlossen ist, sind die in den Parlamenten früher regelmässig erhobenen Vorwürfe, dass Gesunde für ihre Gesundheit in der Steuerfreiheit der Lebensversicherungsbeiträge eine Prämie erhielten, während die Kranken steuerpflichtige Rücklagen machen müssten, wenigstens zum Teile

heute nicht mehr zutreffend, da die meisten Einkommensteuergesetze bei andauernder Krankheit den Angehörigen der unteren und selbst der mittleren Einkommensklassen namhafte Steuernachlässe gewähren.

Durch eine kleine Modifikation der Bestimmung über die Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien liesse sich übrigens schon bei dem heutigen Stande des Lebensversicherungswesens die Zahl derjenigen Steuerpflichtigen ganz bedeutend verringern, welche infolge Krankheit oder zu hohen Alters von der Versicherung ausgeschlossen sind und aus diesem Grunde durch die Steuerfreiheit der Prämien benachteiligt werden: beschränkt man die Steuerfreiheit nicht nur auf die Prämien zur Versicherung des Steuerpflichtigen selbst, sondern gesteht man sie allgemein den Prämien zur Versicherung einer der unter gemeinsamer Summe veranlagten, zu einer Haushaltung gehörigen Personen zu, so lässt sich durch Abschluss einer abgekürzten Versicherung auf das Leben der Ehefrau oder eines Kindes und durch Wahl einer der mutmasslichen Lebensdauer des Haushaltungsvorstandes entsprechenden Versicherungszeit bei geringeren Opfern in vielen Fällen derselbe Zweck erreichen, als wenn die Versicherung auf des letzteren Leben selbst abgeschlossen wäre. Da auch in diesen Fällen die Prämien doch aus dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes entrichtet werden, so übt deren Zahlung auch den gleichen schwächenden Einfluss auf die Leistungsfähigkeit des Einkommens aus, mag nun der Versicherte der Steuerpflichtige selbst oder eine andere zu seinem Haushalte gehörige und von ihm zu unterhaltende Person sein. Man könnte trotzdem an der Bedingung festhalten, dass es sich nur um Versicherung einer Person handeln darf; denn da die Versicherungsgesellschaften Beschränkungen in der Versicherungssumme erst bei sehr hohen Beträgen eintreten lassen, würde durch Versicherung einer Person dem Versicherungsbedürfnisse der Familie völlig genügt werden. Leider ist jener Gedanke nur in England und in Oesterreich verwirklicht, während die Einführung einer derartigen Bestimmung in das preussische Gesetz auf ausdrücklichen Wunsch des Finanzministers bei den Verhandlungen im Abgeordnetenhause unterblieb.

Neben den Kranken sind es angeblich die Angehörigen der unteren Volksklassen, welche durch die Steuerfreiheit der Lebensversicherungsprämien benachteiligt werden. Wenn dies mit dem Hinweise begründet wird, dass die Lebensversicherung nur in den oberen und mittleren Kreisen verbreitet sei, da nur diese die Prämien aufzubringen vermögen, so begeht man den Irrtum, die Lebensversicherung und die sog. „kleine Versicherung“ (Volks- und ähnliche Versicherungen) als etwas verschiedenes anzusehen; beide unterscheiden sich aber, wie bereits dargelegt wurde, nur durch die Höhe der Versicherungssumme, ohne dass selbst hierin eine scharfe Grenze zu ziehen wäre. Fasst man beide Versicherungsarten zusammen, so lässt sich die Behauptung, dass die Versicherten nur in den oberen und mittleren Kreisen zu suchen seien, nicht aufrecht erhalten, es überwiegen dann im Gegenteile die Angehörigen der unteren Klassen, aus denen der Personenstand der kleinen Versicherungen wohl ausschliesslich sich zusammensetzt, bei weitem. Etwas anderes ist es, dass die Letztgenannten von einer Freilassung der Lebensversicherungsprämien kaum einen grösseren Vorteil haben werden, da es sich bei ihnen um sehr geringe Beiträge handelt; aber das liegt in der Natur der Sache, da mit dem Einkommen die Versiche-

rungssumme sich mindert. Dass eine starke Beteiligung der unteren Kreise auch an der eigentlichen Lebensversicherung anzunehmen ist, wurde bereits früher dargelegt.

Es gibt nun aber doch Personen, welche die Mittel zu einer Versicherung nicht aufbringen können; diese würden durch eine Steuerbefreiung der Lebensversicherungsprämien also nicht erleichtert werden. Diese Ungerechtigkeit gegenüber wirtschaftlich besonders Schwachen hört aber von selbst auf, wenn diese überhaupt keine Einkommensteuer zahlen, d. h. wenn das steuerfreie Existenzminimum derart hoch gegriffen wird, dass nur solche Einkommen steuerpflichtig bleiben, welche normalerweise eine Beitragsleistung zu Lebensversicherungszwecken gestatten. Dieser Forderung entsprechen aber auch die Einkommensteuergesetze gerade der wichtigsten Staaten: in England (steuerfreies Existenzminimum 160 Pfd. Sterl.) werden nur der wohlhabende Mittelstand und die reichen Leute von der Einkommensteuer betroffen, ein gleiches war in dem Doumerschen Gesetzentwurfe geplant; in Holland beträgt das steuerfreie Existenzminimum 650 fl. (sofern das steuerpflichtige Vermögen auf weniger als 15,000 fl. sich beläuft), in Oesterreich 1200 Kronen, in Preussen und Braunschweig 900 M. Je niedriger aber, namentlich bei Veranlagung nach Haushaltungen das Existenzminimum bemessen ist, einen desto grösseren Umfang nimmt die Ungerechtigkeit an, daher muss die Freilassung der Einkommen von 500 M. abwärts wie in Hessen oder von gar nur 300 M. abwärts wie in Schwarzburg-Sondershausen als ganz ungenügend bezeichnet werden, denn namentlich letzteres wird in der Hauptsache wohl nur weiblichen Dienstboten oder Lehrlingen zu gute kommen, und ist also kein Ausgleich für die Steuerfreiheit der Lebensversicherungsprämien. Freilich wird das Finanzbedürfnis und das Fehlen anderer Einnahmequellen von Belang den kleinen deutschen Einzelstaaten regelmässig verbieten, Einkommen von etwa mehr als 600 M. in das steuerfreie Existenzminimum einzubeziehen, da diese Staaten — im Gegensatze zu den grösseren — meist nur eine verschwindende Anzahl grosser oder gar grösster Einkommen aufzuweisen haben, welche ihrerseits den Wegfall der kleinen Einkommen ausgleichen.

Es bleibt nun noch übrig, den letzten der Hauptgründe gegen die Steuerfreiheit der Lebensversicherungsprämien zu betrachten: die Befürchtung der finanziellen Tragweite einer solchen Bestimmung.

Man kann natürlich den Steuerentgang nicht in bestimmten Zahlen festlegen[1]); dagegen stehen uns aus einigen Staaten Angaben darüber zur Verfügung, welche Summen an Lebensversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht worden sind; es waren dies

A) in Preussen von Einkommen von mehr als 3000 M.:

1898: 35,0 Mill. M. = 0,9 % des anteiligen Roheinkommens[2]) = 1,1 % des anteiligen steuerpflichtigen Reineinkommens;

---

[1]) Der Ausfall an Steuer wurde in den Landtagsverhandlungen im Jahre 1891 auf $^3/_4$ Mill. M. geschätzt; das Steuersoll betrug im ersten Veranlagungsjahre (1891/92) 79,56 Mill. M., im zweiten (1892/93) 114,79 Mill. M. (Nach Wagner, Direkte Steuern, in Schönbergs Handbuch, 4. Aufl., 3. Bd. 1. Teil S. 421.)

[2]) Vgl. Anm. 2 auf S. 36.

1899: 37,9 Mill. M. = 0,9% des anteiligen Roheinkommens = 1,1% des anteiligen steuerpflichtigen Reineinkommens.

B) In Oesterreich vom gesamten veranlagten Einkommen:

1898: 17,56 Mill. Kronen = 0,66% des gesamten Roheinkommens = 0,76% des gesamten steuerpflichtigen Reineinkommens;

1899: 17,92 Mill. Kronen = 0,64% des gesamten Roheinkommens = 0,74% des gesamten steuerpflichtigen Reineinkommens.

In Oesterreich von Einkommen von mehr als 3600 Kronen = 3042 M.:

1898: 10,2 Mill. Kronen = 0,7% des anteiligen Roheinkommens = 0,8% des anteiligen steuerpflichtigen Reineinkommens;

1899: 10,3 Mill. Kronen = 0,7% des anteiligen Roheinkommens = 0,8% des anteiligen steuerpflichtigen Reineinkommens.

C) In Grossbritannien und Irland[1]) (steuerfreies Existenzminimum 1883: 150 Pfd. Sterl.) vom gesamten steuerpflichtigen Einkommen im Veranlagungsjahre 1883|84:

2,63 Mill. Pfd. Sterl.[2]) = 0,4% des gesamten Roheinkommens,
= 0,5% „ „ steuerpflichtigen Reineinkommens,
= 0,8% des Roheinkommens unter Sched. D u. E.
= 0,9% des steuerpflichtigen Reineinkommens unter Sched. D u. E.

Die vorstehenden Zahlen zeigen, dass der Abzug an Lebensversicherungsprämien überall nur einen minimalen Bruchteil des gesamten veranlagten Einkommens ausmacht und dass daher die finanziellen Folgen nicht gegen die Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien verwertet werden können.

Wenn dem Steuerfiskus in der Gegenwart auch etwas an Steuer entgeht, so ist auf der anderen Seite zu bedenken, dass aus der Förderung der Lebensversicherung dem Staate in der Zukunft finanzielle Vorteile erwachsen, einmal direkt durch Versteuerung der Zinsen aus Versicherungskapitalen, vor allem aber dadurch, dass die Lebensversicherung zur Erhaltung und Stärkung der Steuerfähigkeit vieler wirtschaftlich Schwachen beiträgt.

Neben den Haupteinwänden, mit welchen wir uns im Vorausgehenden beschäftigt haben, sind noch einige minder wichtige Bedenken gegen die Steuerfreiheit der gedachten Prämien zu erörtern. Einmal sagt man, die Prämien zu Lebensversicherungen stellen freiwillige Leistungen dar und können als solche keine Berücksichtigung bei Festsetzung des steuerpflichtigen Einkommens finden. Hierbei begeht man einen doppelten Fehler: Erstens ist in keinem Steuergesetze der Grundsatz aufgestellt, dass die Freiwilligkeit oder Unfreiwilligkeit einer Ausgabe das Kriterium für ihre Freilassung sei; wir brauchen nur an das in den meisten Gesetzen ausdrücklich enthaltene Verbot des Abzuges der Zwangsbeiträge an öffentliche Verbände (Staats-, Gemeinde- und andere Steuern) zu erinnern. Zweitens geht dieser Einwand von der irrigen Voraussetzung aus, dass

---

[1]) 28. Report of the Commissioners of Inland Revenue. Neuere Angaben standen mir nicht zur Verfügung.

[2]) Summe der Abzüge und Steuerrückerstattungen.

jedem Lebensversicherungsabschlusse ein freier Willensakt des Versicherten zu Grunde liegen müsse; dem gegenüber sei beispielsweise darauf hingewiesen, dass jeder aktive Offizier des deutschen Heeres verpflichtet ist, sein Leben mit einer gewissen Minimalsumme zu versichern, und dass häufig Mitglieder einer Handelsgesellschaft durch den Gesellschaftsvertrag sich verpflichten, eine Versicherung auf ihr Leben in Höhe ihres Geschäftsanteiles abzuschliessen. Man müsste also, um konsequent zu bleiben, unter den versicherten Steuerpflichtigen selbst wieder Unterschiede machen; die Unhaltbarkeit dieses Einwandes dürfte sich daraus zur Genüge ergeben.

In zweiter Linie ist der praktischen Bedenken zu gedenken, aus welchen im Jahre 1874 die Steuerfreiheit der Lebensversicherungsprämien nicht in das sächsische Einkommensteuergesetz aufgenommen wurde. Es ist bezeichnend, dass diese Bedenken später weder in Sachsen noch in einem anderen Staate wieder laut wurden. Eine solche Begründung konnte nur gegeben werden, solange die Einkommensteuertechnik noch wenig entwickelt war; als dagegen mit der feineren Ausgestaltung des Veranlagungsverfahrens die Notwendigkeit zur Prüfung von Schuldzinsen- und ähnlichen Anmeldungen, von Selbstdeklarationen des Einkommens u. s. w. auftrat, da konnten nicht mehr technische Befürchtungen die Einführung einer Bestimmung hindern, falls man nur diese aus anderen Gründen für berechtigt hielt.

Ein letzter Grund gegen die Steuerfreiheit der Prämien, dessen Erwähnung es bedarf, geht davon aus, dass man nicht nur immer auf die günstige Wirkung einer solchen Massregel hinweisen dürfe, sondern dass man auch die volkswirtschaftlichen Schäden ins Auge fassen müsse, welche die Bestimmung möglicherweise im Gefolge haben werde; es sei anzunehmen, dass durch die Vergünstigung noch mehr Leute als bisher zur Versicherung sich verleiten liessen, welche die Prämien nicht dauernd bezahlen können und die Versicherung dann unter Verlust aufgeben müssen. Ist diese Annahme zutreffend, so muss der infolge der preussischen Steuergesetzgebung gesteigerte vorzeitige Abgang von der Versicherung jedenfalls von Einfluss auf das gesamte deutsche Lebensversicherungsgeschäft sein und namentlich die unteren Klassen betreffen. Diese Befürchtungen werden aber durch die Thatsachen widerlegt. Nach der Gothaer Statistik betrug der Abgang infolge Rückkaufes und Nichteinlösung der Police, Reduktion der Summe und Nichtzahlung der Prämie in Hundertteilen des — einschliesslich Zugangs und Abgangs im Laufe des Jahres — versichert gewesenen Gesamtbestandes an

| | Personen | Versicherungskapital |
|---|---|---|
| 1889 | 2,64 | 2,24 |
| 1890 | 2,40 | 2,15 |
| 1891 | 2,62 | 2,27 |
| 1892 | 2,66 | 2,40 |
| 1893 | 2,60 | 2,26 |
| 1899 [1] | 2,38 | 2,00 |
| 1900 [1] | 2,43 | 2,14 |

[1] Abgang infolge Nichteinlösung der Police ist nicht mehr berücksichtigt, doch fällt auf diese Ursache, wie Tab. 3 zeigt, nur ein sehr geringer Anteil des Gesamtabganges.

Die geringen Schwankungen der mitgeteilten Zahlen widerlegen die Befürchtung, dass die Steuerfreiheit der Lebensversicherungsprämien ein erheblich höheres Storno, vorzeitigen Abgang, nach sich ziehen müsste; der unbedeutende Unterschied in der Höhe der Prozentzahlen für den Personen- und den Kapitalbestand lässt ferner den beachtenswerten Schluss zu, dass der Abgang keineswegs nur die niedrigen Versicherungen trifft, sondern sich fast gleichmässig auf niedrige und hohe Versicherungen erstreckt, da ersteren Falles die Ziffern für den Abgang an Personen viel höher sein müsste als für den an Versicherungskapital.

Wir wenden uns nunmehr der Betrachtung derjenigen Gründe zu, welche zu Gunsten der Steuerfreiheit der Lebensversicherungsprämien angeführt werden.

Der Gang der Darstellung hat die Erörterung des ersten derselben bereits an früherer Stelle gefordert: bei Untersuchung der Frage, ob eine Zurücksetzung des freien Sparens sich rechtfertigen lasse, wurde gezeigt, welch hohen Wert vor allen übrigen Sparformen die Lebensversicherung für die Privat- und namentlich für die Volkswirtschaft hat. Wir können uns daher an dieser Stelle mit der Rückverweisung auf das früher Gesagte begnügen. Es darf freilich nicht verschwiegen werden, dass die Lebensversicherung nicht immer ihrem eigentlichen Zwecke dient, sondern dass sie bisweilen in einer volkswirtschaftlich direkt schädlichen Weise missbraucht wird, indem in Not befindlichen Darlehnssuchern von Versicherungsagenten ein solches gewährt wird, aber nur unter der Bedingung, dass sie gleichzeitig einen Lebensversicherungsvertrag über eine etwa zehnmal höhere Versicherungssumme abschliessen; solche Auswüchse des Versicherungswesens müssen scharf gegeisselt werden, sie bilden aber glücklicherweise doch immer nur Ausnahmefälle, so dass dadurch die unleugbaren mannigfachen Lichtseiten der Lebensversicherung nicht an Bedeutung einbüssen.

Es ist bisher einer Eigenschaft der Lebensversicherung nicht gedacht worden, welche für die Steuerlehre von grösstem Interesse ist: der Fähigkeit, dem unfundierten Einkommen zum Teil den Charakter des fundierten zu verleihen. Von dieser Eigenschaft kann man aber zweifellos mit Recht sprechen, da schon die erstmalige Verwendung eines Teiles des Einkommens den zukünftigen Besitz eines Kapitales von bestimmter Höhe sichert. Diese Annäherung des unfundierten Einkommens an das fundierte ist freilich nur unter der Voraussetzung der Bindung eines Teiles des Einkommens möglich, mit anderen Worten, die Stärkung des Einkommens in der Zukunft wird mit einer Schwächung des gegenwärtigen Einkommens erkauft. Der Kapitalist ist dieses Opfers enthoben, er bedarf der Versicherung nicht, seine Versicherung beruht in dem Vermögen, durch welches in Krankheits- und Unfällen schon für seine Familie gesorgt ist. Darin liegt aber eben der Unterschied des wirtschaftlichen Wertes und der Leistungsfähigkeit zwischen fundiertem und unfundiertem Einkommen, dass die Sicherung jenes im Vermögen bereits vorhanden ist, während die Sicherung dieses erst aus dem Einkommen selbst geschaffen werden muss. Der geringeren Leistungsfähigkeit des unfundierten Einkommens gerecht zu werden, erscheint daher das natürliche Mittel die Freilassung derjenigen Teile des Einkommens von der Einkommensteuer, welche zu den angegebenen Zwecken verwendet und

der freien Verfügung entzogen werden; dies gilt namentlich für Staaten, welche die Einkommensteuer als einzige direkte Steuer, vielleicht noch verbunden mit Resten von Ertragssteuern, besitzen.

Ein ähnlicher Gedanke, wie der soeben ausgeführte, liegt der Gegenüberstellung von pensionsfähigem und nicht pensionsfähigem Einkommen zu Grunde. Durch das Pensionswesen ist dem Beamten ein Teil der Fürsorge für die Zukunft abgenommen, seinem Einkommen wohnt also eine entsprechend grössere Leistungsfähigkeit inne als dem nicht pensionsfähigen Arbeitseinkommen, trotzdem werden aber beide Einkommensarten mit denselben Steuersätzen belegt. Damit nun die geringere Leistungsfähigkeit des nicht pensionsberechtigten Einkommens auch bei der Verteilung der Steuerlast zum Ausdrucke kommt, wird vorgeschlagen, die Beiträge zur Lebensversicherung als einer Einrichtung, welche denselben Zweck wie die Pension des Beamten verfolgt, vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen zu lassen. Die theoretische Richtigkeit dieser Ausführungen steht ausser Zweifel, es wird aber dabei übersehen, dass das Berufseinkommen des Beamten bis auf den letzten Pfennig bekannt ist und daher in vollem Betrage der Steuer unterworfen wird; die Ermittelung der wahren Höhe des übrigen Einkommens jeder Art, vor allem desjenigen aus Kapitalvermögen und aus liberalen Berufsarten, stösst aber auf sehr grosse Schwierigkeiten, und erfahrungsgemäss machen die Unterschätzungen derartigen Einkommens einen sehr beträchtlichen Prozentsatz des gesamten Veranlagungssolles aus. Die schonendere Behandlung des nicht pensionsfähigen unfundierten Einkommens, welche durch Abstufung der Steuerfreiheit der Lebensversicherungsprämien erreicht werden soll, findet also in der Praxis insofern bereits statt, als infolge der unvermeidlichen Mängel des Veranlagungsverfahrens in erster Linie die Beamten schärfer als jede andere Gattung von Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer herangezogen werden, und daher kann diese Begründung der Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien nicht als stichhaltig angesehen werden. —

Fassen wir nunmehr unsere Untersuchung über die Richtigkeit der gegen und für die Steuerfreiheit der Lebensversicherungsprämien angeführten Gründe kurz zusammen, so gelangen wir zu folgenden Ergebnissen.

Dem Einwande, dass die Lebensversicherungsprämien keine auf Gewinnung, Erhaltung und Sicherung des Einkommens verwendeten Ausgaben darstellen, kann damit begegnet werden, dass sie sehr wohl zur Sicherung gewisser Bestandteile der Einnahmen des — geistigen und körperlichen — Arbeiters dienen, woraus folgt, dass sich ihr Abzug vom theoretischen Standpunkte rechtfertigt.

Die angebliche einseitige Bevorzugung der Lebensversicherung ist nur in beschränktem Masse wirklich vorhanden, da der Sparsinn der kleinen Leute auch durch andere steuerliche Massnahmen angeregt wird. Soweit aber eine Begünstigung der Lebensversicherung bestehen bleibt, ist diese in der ganz eigenartigen Stellung und Wirkung, welche die Lebensversicherung vor allen übrigen Sparformen auszeichnet, begründet.

Eine Benachteiligung Armer tritt nur bei einem zu niedrig gegriffenen steuerfreien Existenzminimum ein, eine ungerechte Behandlung Kranker lässt sich zum grossen Teile vermeiden, wenn man die Steuerfreiheit der Prämien

nicht auf die Versicherung der Person des Steuerpflichtigen selbst beschränkt. In beiden Fällen ist also eine Benachteiligung Steuerpflichtiger zu umgehen.

Die Befürchtung eines bedeutenden Steuerausfalles endlich konnte durch statistisches Material als ganz grundlos nachgewiesen werden, und das Gleiche gilt von den übrigen theoretischen und praktischen Bedenken, sowie von den befürchteten volkswirtschaftlichen Schäden.

Von den Gründen, welche für die Steuerfreiheit der Lebensversicherungsprämien angeführt werden, wurde der letzte derselben, Beseitigung der Bevorzugung der Beamten durch Freilassung der Prämien, zwar als theoretisch richtig anerkannt, zugleich aber wurde gezeigt, dass der damit bezweckte Erfolg bereits auf anderem Wege erreicht ist.

In eingehender Darlegung wurde dagegen gezeigt, welche hohe soziale und volkswirtschaftliche Bedeutung der Lebensversicherung beizumessen ist; nach dem an früherer Stelle Gesagten kann es keinem Zweifel unterliegen, dass ihre möglichste Verbreitung im allgemeinen Interesse liegt und dass es daher Aufgabe des Staates ist, auch seinerseits nach Kräften dazu beizutragen. Es fragt sich nur, ob die Steuerfreiheit der Prämien das richtige Mittel ist. Die erste Forderung, deren Erfüllung dem Staate obliegt, ist Erlass einer guten Versicherungsgesetzgebung; aber diese allein kann noch nicht viel ausrichten, es muss, um zum Beitritte zu ermuntern, eine zweckentsprechende Steuerpolitik hinzutreten, denn erfahrungsgemäss trägt es am meisten zur Verbreitung einer Einrichtung bei, wenn aus ihr schon von Anfang an handgreifliche finanzielle Vorteile für die Beteiligten erwachsen. Zu diesem Zwecke kann der Staat bei der Veranlagung der Versicherungsgesellschaften besondere Rücksichten walten lassen, wie es der neueste Entwurf eines württembergischen Einkommensteuergesetzes beabsichtigt[1]); eine solche Massregel wird jedoch die damit verbundene Absicht nur unvollkommen erfüllen, da sie dem einzelnen kaum zum Bewusstsein gelangt; weit wirksamer ist eine Vergünstigung, deren unmittelbaren finanziellen Vorteil der Versicherte sofort erkennt. Hierzu gibt es aber kaum einen geeigneteren Weg als den der Steuerfreiheit der Prämien; denn erstens wurde gezeigt, dass diese Massregel auch theoretisch zu rechtfertigen ist, zweitens erscheint um den Betrag, welchen der Versicherte an Steuern erspart, die Prämie verringert, jede Ermässigung der Leistung aber führt der Versicherung neue Mitglieder zu[2]).

---

[1]) Vgl. S. 32 oben.

[2]) Ein Zeugnis für die Richtigkeit dieser These besitzen wir von einem bekannten Versicherungspraktiker selbst; in „Zustand und Fortschritte 1891“ heisst es in den einleitenden Ausführungen: „Der erhebliche Aufschwung, welchen die Geschäfte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im vorigen Jahre genommen haben, würde, da seit Jahren ganz allgemein über ein Darniederliegen nahezu aller Geschäftszweige, über unverhältnismässig geringen Verdienst bei äusserster Kräfteanspannung, über den Druck der hohen Lebensmittelpreise u. s. w. geklagt wird, kaum zu erklären sein, wenn ihn nicht ein bemerkenswertes und bekanntes Moment augenscheinlich wenigstens mit veranlasst hätte.“ Als dieses Moment wird die Bestimmung über den Abzug der Lebensversicherungsprämien in dem neuen preussischen Einkommensteuergesetze bezeichnet, nachdem darauf hingewiesen ist, dass „die meisten der in der Chronik aufgeführten Anstalten den Schwerpunkt ihrer Geschäfte in Preussen haben“. Ein ähnliches Urteil findet sich in dem Berichte für 1892.

Nachdem wir im vorhergehenden zu dem Ergebnisse gelangt sind, dass die Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien wohl berechtigt ist, bleibt noch übrig, auf einige spezielle Fragen des Näheren einzugehen:

1. Sollen alle Arten der Lebensversicherung die gedachte Vergünstigung geniessen?

2. Soll das Abzugsrecht allen Steuerpflichtigen ohne Rücksicht auf die Art ihres Einkommens gleichmässig zustehen?

3. Was ist über das Mass der Abzugsberechtigung zu sagen?

In den bisherigen Untersuchungen ist immer nur die Rede von der Lebensversicherung schlechthin gewesen, die besondere Nennung einer ihrer Arten aber vermieden worden. Erinnert man sich jedoch dessen, was in dem Abschnitte über Lebensversicherung über die Zwecke und die Wirksamkeit der einzelnen Arten der Lebensversicherung gesagt worden ist, so ergibt sich daraus die Folgerung, dass sich die allgemeine Bezeichnung „Lebensversicherung" nur auf die Todesfallversicherung (einschliesslich der abgekürzten und der kleinen Versicherung) beziehen kann und dass daher auch nur den Prämien zu dieser Versicherungsart Steuerfreiheit zu gewähren ist; denn allein die Versicherung auf den Todesfall mit ihren Unterarten trägt dem eigentlichen Gedanken der Lebensversicherung voll Rechnung dadurch, dass sie auf jeden Fall ein Kapital in dem Augenblicke zur Verfügung stellt, in welchem eine Wirtschaft, eine Familie seiner am dringendsten bedarf: beim Tode des Wirtschaftsvorstandes. Bei der Versicherung auf den Erlebensfall dagegen tritt der Versicherungsgedanke zurück; sie war als eine in die Formen der Lebensversicherung gekleidete und deren Organen übertragene Art des Sparens gekennzeichnet worden, durch welche bei einem gewissen Lebensalter ein im voraus festgesetztes Kapital beschafft werden soll; da ferner dieses Sparsystem wegen des eventuellen Verlustes beim früheren Tode des „Versicherten" von zweifelhaftem Werte ist, sind die Prämien zur Erlebensversicherung den Prämien zur Todesfallversicherung keinesfalls gleich günstig zu behandeln. Noch weniger darf die Abzugsfähigkeit den Beiträgen zu Tontinen und ähnlichen Einrichtungen zugestanden werden, denn ihre Ziele sind denen der Lebensversicherung direkt entgegengesetzt, und von einer nützlichen Wirkung kann bei ihnen kaum die Rede sein.

Die Antwort auf die zweite Einzelfrage kann nach allen bisherigen Ausführungen nur dahin lauten, dass die Steuerfreiheit der Lebensversicherungsprämien auf Steuerpflichtige mit ganz oder vorwiegend unfundiertem Einkommen zu beschränken ist, Steuerpflichtige mit hohem Einkommen aus Vermögen aber jedenfalls von der Vergünstigung auszuschliessen sind, da im allgemeinen nur bei jenen einem wirklichen Bedürfnisse durch die Lebensversicherung entsprochen wird.

Eine Unterscheidung unter dem unfundierten Einkommen nach pensionsfähigem und nicht pensionsfähigem ist nicht angebracht, da, wie bereits erwähnt, das Berufseinkommen des Beamten an sich schon schärfer zur Steuer herangezogen wird als sonstiges Einkommen; dazu kommt, dass die in Rentenform gekleidete Witwenpension und besonders die — nach dem Tode beider Eltern erst eintretende — Waisenpension meist nur einen sehr geringen Bruchteil der Aktivbesoldung des Beamten ausmacht.

Wir haben uns noch mit der letzten, der schwierigsten Frage zu beschäftigen, bis zu welchem Betrage den Lebensversicherungsprämien Steuerfreiheit zu gewähren ist. Das Mass derselben ist von mancherlei Umständen abhängig, die nicht in allen Staaten von gleicher Art sind; man hat sich z. B. zu richten nach dem Wohlstande und den Lebensverhältnissen eines Volkes, nach der Verbreitung, welche die Versicherung in einem Lande überhaupt und in den einzelnen Schichten des Volkes im besonderen geniesst u. a. m. Daher kommt es, dass der steuerfreie Betrag in den einzelnen Gesetzen verschieden hoch bemessen ist, dass z. B. ein Land (Grossbritannien) eine ziffermässige Höchstsumme nicht festzusetzen braucht, während in Holland der steuerfreie Betrag 100 fl. nicht überschreiten darf. Im allgemeinen wird es sich verbieten, den Lebensversicherungsprämien unbegrenzte Steuerfreiheit zu gewähren, anderseits aber darf die steuerfreie Summe nicht zu niedrig gegriffen werden, falls nicht die Absicht, die Verbreitung der Lebensversicherung möglichst zu fördern, zum guten Teile vereitelt werden soll. Für uns kann es sich hier nur darum handeln, eine den deutschen Verhältnissen angepasste Höchstgrenze zu finden; zu diesem Zwecke ist von der Höhe des Versicherungskapitales auszugehen, welches den normalen Bedürfnissen der unteren und mittleren Klassen entspricht.

Erinnert man sich, dass 92,35% aller bei deutschen Gesellschaften Versicherten mit Summen bis zu 10,000 M. versichert sind (vgl. S. 11), so kann man unbedenklich ein Kapital von 10,000 M. als dasjenige annehmen, welches das Bedürfnis des weitaus grössten Teiles der unteren und mittleren Klassen deckt. Welche Summe an jährlichen Prämien für ein Versicherungskapital von 10,000 M. zu zahlen ist, geben die folgenden Tabellen nach den Tarifen der „Friedrich Wilhelm“ für Versicherung mit ärztlicher Untersuchung aber ohne Gewinnbeteiligung an.

Tabelle 8.

Das Versicherungskapital ist zahlbar nur beim Tode des Versicherten; an jährlichen Prämien ist zu entrichten

| Beitrittsalter | bei Beschränkung der Prämienzahlung auf Jahre | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 15 (längstens | 20 jedoch bis | 25 zum Tode | 30 des Versicherten) |
| 30 | | | 259,50 | 238,00 |
| 35 | | 326,50 | 289,50 | 267,00 |
| 40 | | 366,50 | 327,50 | 305,50 |
| 45 | 494,50 | 418,50 | 378,50 | |

Im Alter von 40 Jahren wird in den meisten Fällen eine Versicherung bereits abgeschlossen sein; aber gehen wir selbst bis zu einem Beitrittsalter von 45 Jahren und nehmen wir an, dass es dem Versicherten normalerweise bis zu seinem 60. Lebensjahre am leichtesten fällt, die Prämie aus seinem Einkommen aufzubringen und er daher die Prämie nur bis zu diesem Jahre zahlen will, so hat der Versicherte selbst unter diesen ungünstigsten Voraussetzungen für ein Versicherungskapital von 10,000 M. noch nicht volle 500 M. aufzubringen; verpflichtet er sich, bei demselben Beitrittsalter die Prämie 5 Jahre länger zu zahlen, so sinkt diese alsbald auf 418,50 M.

Tabelle 9.

Bei der abgekürzten Versicherung beträgt die jährliche Prämie für ein Kapital von 10,000 M., zahlbar beim Tode des Versicherten, spätestens jedoch nach Ablauf von .. Jahren

| Beitrittsalter | 20 | 25 | 30 | 35 | 40 |
|---|---|---|---|---|---|
| 30 | | 352,00 | 292,50 | 255,00 | 231,50 |
| 35 | 458,50 | 364,50 | 308,50 | 274,50 | |
| 40 | 474,00 | 384,50 | 333,50 | | |
| 45 | 501,00 | 418,50 | | | |

Es ist also, wie aus den mitgeteilten Zahlen hervorgeht, in normalen Fällen für ein versichertes Kapital von 10,000 M. nie mehr als 500 M., ja beim Versicherungsabschlusse in jüngeren Lebensjahren oder auf eine längere Periode sogar bedeutend weniger an jährlicher Prämie zu zahlen. Daher erscheint es vollauf genügend, 500 M. als Höchstgrenze des abzugsfähigen Betrages anzunehmen; in Ländern mit ärmerer Bevölkerung, sowie in kleineren Ländern, in denen i. d. R. die Wohlhabenden nicht nur relativ, sondern auch absolut in verschwindender Minderheit gegenüber der grossen Masse der „kleinen Leute" vorhanden sind, kann man wohl auch unbedenklich bis auf 400 M. oder 300 M. herabgehen, denn eine solche Prämie gibt selbst in den ungünstigsten angeführten Beispielen immer noch Anspruch auf eine Versicherungssumme von 8000 M. bezw. 6000 M.

Es versteht sich von selbst, dass, soweit Dividenden oder sonstwie benannte Anteile am Gewinne zur baren Auszahlung oder zur Anrechnung auf die Prämien kommen, die angemeldete Prämie um deren Betrag zu vermindern ist bezw. dass diese Gewinnanteile, soweit sie zur Erhöhung des Versicherungskapitales verwendet werden, nicht nochmals als Prämie angemeldet werden dürfen.

Mit der Frage über die Höhe der zulässigen Abzüge ist zugleich die andere zu beantworten, ob sich das Abzugsrecht auf diejenigen Prämien beschränken soll, deren Gesamtbetrag innerhalb des als steuerfrei bezeichneten Betrages bleibt, oder ob auch bei höherem Gesamtbetrage auf jeden Fall ein teilweiser Abzug stattfinden darf. Bedenkt man, dass die Vergünstigung in erster Linie den unteren und mittleren Klassen zugedacht ist, so liegt allerdings kein Grund vor, bei überhohen Versicherungen einen teilweisen Steuernachlass zu gewähren. Es kann jedoch eine hohe Prämiensumme auch ihren Grund in Kränklichkeit des Versicherten haben oder es kann ausnahmsweise infolge besonderer Umstände der Versicherungsabschluss auf ein höheres als das dem steuerfreien Prämienbetrage zu Grunde gelegte Kapital berechtigt sein; in solchen Fällen würde aber die Nichtgestattung des Abzuges eine Härte bedeuten. Ein Verbot, bei höheren Prämien einen Teil derselben abziehen zu dürfen, würde überdies ohne jeden praktischen Wert sein, da sich ein solches Verbot durch Abschluss mehrerer Versicherungsverträge, deren einer auf eine entsprechend geringe Summe lautet, sehr leicht umgehen lässt, selbst wenn die Vorlegung der Police in jedem einzelnen Falle gefordert werden würde. Es ist daher auch in allen

Gesetzen mit einziger Ausnahme des holländischen den Prämien auch dann Steuerfreiheit bis zu dem im Einzelfalle festgesetzten Betrage zugestanden, wenn die Gesamthöhe der Prämien über jenen Betrag hinausgeht. —

Bevor wir im Zusammenhange die Bestimmungen der einzelnen Gesetze über die Steuerfreiheit der Prämien auf die Erfüllung der im vorausgehenden gestellten Forderungen vergleichen, sei noch des Umstandes gedacht, dass Sachsen, dessen erste Einkommensteuergesetze in manchen Punkten den Anschauungen ihrer Zeit weit voraus waren, die Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien nicht aufgenommen hat, zumal — nach dem Scheitern der Steuerreform von 1897 — eine Vorausbelastung des fundierten Einkommens nicht stattfindet. Der Grund dürfte teils in politischen Verhältnissen (Zusammensetzung der Kammern) zu suchen sein, teils in der weitestgehenden Benutzung, deren sich die Sparkassen in Sachsen erfreuen; im Jahre 1898 waren Einzahlungen auf 2,207,600 Bücher geleistet worden[1]), d. h. auf je 100 Einwohner entfielen 55 Sparkassebücher. Eine derartige Bevorzugung der Sparkassen muss natürlich ein Zurücktreten der Bedeutung der Lebensversicherung zur Folge haben. —

In den Gesetzen ist meist nur die Rede von den Prämien für Versicherung „auf den Todes- oder Lebensfall"; die präziseren Bestimmungen, welche einzelnen Arten der Lebensversicherung darunter zu verstehen seien, sind dann in den Ausführungsanweisungen oder in besonderen Erlassen enthalten, die mir nicht in allen Fällen zur Verfügung standen. In Preussen sind nach den citierten Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichtes Prämien für Versicherung auf den Erlebensfall steuerpflichtig, in Oesterreich sind diese Prämien dagegen gleichfalls steuerfrei.

Die übrigen Forderungen werden am vollkommensten in dem englischen Einkommensteuergesetze erfüllt. Dieses Gesetz lässt der Steuerfreiheit der Lebensversicherungsprämien den weitesten Spielraum, anderseits hat es aber auch von Anfang an ein sehr hohes steuerfreies Existenzminimum festgesetzt, so dass jedem Steuerpflichtigen die ökonomische Möglichkeit der Versicherung geboten ist; durch Freilassung der an Friendly Societies eingezahlten Gelder, sowie durch Steuerfreiheit des unter Schedula A und D veranlagten Einkommens der Friendly Societies ist daneben Sorge getragen, dass die Institute, welche von den Arbeitern zur Anlage ihrer Ersparnisse vorwiegend benutzt werden, nicht zurückgesetzt sind. Die ungerechte Behandlung Kranker ist dadurch vermieden, dass die Prämien auch dann Steuerfreiheit geniessen, wenn die Versicherung auf das Leben der Ehefrau abgeschlossen ist. Die Vergünstigung kommt schliesslich durch Beschränkung auf das unter Schedula D und E veranlagte Einkommen (d. i. in der Hauptsache Arbeitseinkommen im weitesten Sinne, sowie Einkommen aus Handel und Gewerbe) vorwiegend dem unfundierten Einkommen zu gute.

An zweiter Stelle ist Oesterreich zu nennen. Wenn auch nicht nach dem Gesetze selbst, so ist doch nach den Ausführungsbestimmungen die Möglichkeit geboten, dass sich an Stelle des Steuerpflichtigen dessen Ehefrau oder

---

[1]) Seidel, Artikel „Sparkassen" im H.W.B. d. St.W. II. Aufl.

Kinder versichern können, ohne dass dadurch die Steuerfreiheit der Prämien aufgehoben wird. Das Bedenken, ob eine steuerfreie Summe von 200 Kronen (bei Versicherung nur einer Person) nicht zu niedrig sei, wird dadurch gemindert, dass bei Versicherung des Steuerpflichtigen und einer anderen zu seiner Familie gehörigen Person der abzugsfähige Betrag sich auf 400 Kronen erhöht. Die Steuerfreiheit des Existenzminimums dürfte mit 1200 Kronen nicht zu niedrig gegriffen sein.

Dass das steuerfreie Existenzminimum in Sondershausen und sicher auch in Hessen nicht alle Personen umfasst, welche mangels genügender Mittel sich nicht versichern können, ist bereits erwähnt worden; dem preussischen und Braunschweiger Gesetze gegenüber ist dieses Bedenken erheblich abgeschwächt. Alle deutschen Gesetze beschränken die Vergünstigung auf Versicherungen des Steuerpflichtigen selbst; sie gleichen die hiermit verbundene Benachteiligung Kranker dadurch zum Teile aus, dass sie in den unteren und zum Teil in den mittleren Einkommensklassen bei andauernder Krankheit beträchtliche Steuernachlässe gewähren.

Von dem steuerfreien Existenzminimum Hollands endlich gilt dasselbe wie von dem Preussens und Braunschweigs; als Vorzug ist anzusehen, dass die Erleichterung nur dem unfundierten Einkommen zu teil wird, insofern das Gesetz vom 2. Oktober 1893 nur das Einkommen aus Gewerben, Arbeit und liberalen Berufen erfasst; dagegen ist die steuerfreie Summe von 100 fl. entschieden als zu niedrig zu bezeichnen. —

Das Schlussergebnis unserer Untersuchung lautet also dahin, dass eine gewisse Benachteiligung Kranker und in einigen — kleinen — Staaten eine teilweise Benachteiligung Armer zur Zeit thatsächlich stattfindet. Im Versicherungswesen ist aber, wie früher erwähnt, eine Weiterentwicklung im Sinne einer Ausdehnung des Kreises der aufzunehmenden Personen im Gange; doch lässt sich auch schon bei dem jetzigen Stande des Versicherungswesens durch eine unwesentliche Aenderung der geltenden steuergesetzlichen Bestimmungen die Zurücksetzung Kranker ohne Schwierigkeiten, wenn auch nicht völlig beseitigen, so doch erheblich einschränken. Ferner ist eine allgemeine Tendenz zur fortgesetzten Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums ganz unverkennbar, so dass mehr und mehr nur wirklich leistungsfähige Personen der Einkommensteuer unterworfen bleiben. Aus alledem kann man den berechtigten Schluss ziehen, dass der Vorwurf der Ungerechtigkeit nicht dauernd mit der Steuerfreiheit der Lebensversicherungsprämien verbunden bleiben wird, sondern dass die jetzt etwa noch bestehenden Mängel mit der weiteren Entwicklung des Versicherungswesens und der Einkommensteuergesetzgebung mehr und mehr an Bedeutung verlieren werden.